hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

1/18

SCHWERPUNKTTHEMA: eJUSTICE

SONDERBEILAGE: WAHLPRÜFSTEINE ZUR HESSISCHEN LANDTAGSWAHL 2018

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDS:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Das Beitrittsformular finden Sie auf der Rückseite.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
RiLSG Henning Müller,
RiAG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

Zitiervorschlag: HeMi

Bildnachweis:
Titelseite und S. 7: p.c.a.p.
S. 38: Nadine Weigel, Oberhessische Presse

Zeichnungen: Ralf Rinke

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 3

Vorwort der Redaktion **3**

TITELTHEMEN 5

Auf dem Weg zur elektronischen Akte **5**

Form- und Fristprüfung im elektronischen Rechtsverkehr **11**

AKTUELLES AUS DEM RICHTERBUND 17

Bericht von der Jahresmitgliederversammlung 2017 **17**

Stellungnahme des Richterbund Hessen und Pressemeldung des DRB im „Fall Wetzlar“ **21**

Bericht vom 13. Jungrichterseminar in Berlin **22**

AKTUELLES 24

Follow-up: Einstellungspraxis in der hessischen Justiz 2017 **24**

Bericht vom Besuch des Mutter-Kind-Heims der JVA III am 16.01.2017 **26**

Gefängnis **32**

Bundesverdienstkreuz für OStA a. D. Gerhard Wiese **33**

Anmerkungen zum 50. Todestag von Fritz Bauer **34**

Veranstaltungen der deutsch-israelischen Juristenvereinigung **37**

Entnazifizierung und Kontinuität: Buchvorstellung von Georg D. Falk **38**

VERSCHIEDENES 40

Interview mit Peter Zingler **40**

Wer ist der beste Richter im Land? **47**

Alte Advokaten **49**

REZENSION 51

Dahs, Die Revision im Strafprozess **51**

BEITRITTSERKLÄRUNG 52

VORWORT DER REDAKTION

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ihnen nun vorliegende erste Ausgabe der Hessischen Mitteilungen 2018 versammelt eine Vielzahl von Beiträgen zu den verschiedensten Themen, die hoffentlich auf Ihr Interesse stoßen.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist eJustice. Die Komplexität der Thematik zeigt sich exemplarisch schon darin, dass sich trefflich über die Schreibweise dieses Begriffes streiten lässt (eJustice, e-Justice, E-Justice, e-justice usw.). Die Redaktion hat bei ihren diesbezüglichen Recherchen festgestellt: Alles ist im Fluss. Daher kann man letztlich nichts falsch machen, auch andere Schreibweisen als die von der Redaktion gewählte (die sich an der Schreibweise des eJustice-Berichts 2010 des HMdJ orientiert) sind möglich. Mit RiOLG Thomas Kruza und RiLSG Henning Müller haben zwei Kollegen und ausgewiesene Justiz-IT-Experten Beiträge zum Schwerpunktthema dieser Ausgabe der Hessischen Mitteilungen verfasst. Hierin bringen sie uns die Welt der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs näher. Da die Thematik der eJustice uns alle durch unser Berufsleben begleiten und zu (weiteren) tiefgreifenden Veränderungen des Arbeitsalltags führen wird, wollen wir auch in den kommenden Ausgaben der Hessischen Mitteilungen über aktuelle Entwicklungen im Bereich eJustice und den Stand ihrer Umsetzung in der hessischen Justiz berichten. In diesem Zusammenhang freuen wir uns sehr darüber, dass RiLSG Henning Müller nunmehr unserem Redaktionsteam angehört und ein Augenmerk auf alles Relevante im Bereich eJustice haben wird.

Auch Ralf Rinke nähert sich für diese Ausgabe mit seinen Zeichnungen dem Schwerpunktthema eJustice aus vielen Blickwinkeln an. Es mag jedem selbst überlassen bleiben, ob er die zeichnerisch festgehaltene Wahrnehmung der neuen eJustice-Welt durch RiOLG Blümlein teilt. Weitere künstlerische Verstärkung erhalten die Hessischen Mitteilungen durch das Künstlerkollektiv p.c.a.p. (PhotoComicArtProduction). Neben dem Zeichner Ralf Rinke wirkt hier der Fotograf Marc Buchmann mit. Hinter dem Künstlerkollektiv steht die Idee, das Auge des Fotografen mit der Hand des Zeichners zu verbinden und in dieser Symbiose gemeinsame Arbeiten voller Anspielungen und Brechungen entstehen zu lassen. Das Redaktionsteam dankt den beiden Künstlern sehr für ihren Einsatz und die kreativen Ideen; für diese Ausgabe ist unter anderem das Coverfoto entstanden.

Nachdem die letzte Ausgabe der Hessischen Mitteilungen erstmals in neuem Layout erschienen ist, war das Feedback uneingeschränkt positiv, hierfür vielen Dank! In diesem Heft haben wir aufgrund der vorhandenen Materialfülle eine weitere Differenzierung der einzelnen Rubriken vorgenommen: Die ursprüngliche Rubrik Aktuelles unterscheidet nunmehr zwischen Berichten über Aktuelles aus dem Richterbund und sonstigen aktuellen Nachrichten, Ereignissen und Veranstaltungen. So finden Sie in diesem Heft zu verbandsinternen Veranstaltungen einen Bericht über die letzte Jahresmitgliederversammlung des Richterbund Hessen und über das 13. Jungrichterseminar in Berlin. An weiteren aktuellen Berichten finden Sie – wie angekündigt – ein Follow-up zur Einstellungspraxis in der hessischen Justiz für das Jahr 2017 sowie Veranstaltungsberichte über die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an OStA a. D. Gerhard Wiese, die Buchvorstellung von VRiOLG a. D. und RiStGH Dr. Georg D. Falk und die deutsch-israelische Juristenvereinigung. Ferner hat Werner Renz einen kenntnisreichen Beitrag zum 50. Todestag von Fritz Bauer verfasst. Hinweisen möchten wir zudem noch auf den Bericht über einen Besuch des Mutter-Kind-Heims der JVA III in Frankfurt am Main.

Die Rubrik Verschiedenes enthält unter anderem ein kurzweiliges Interview mit dem Schriftsteller und Drehbuchautor Peter Zingler, der in seinem vorigen Leben sehr intensive Erfahrungen mit der Justiz gemacht hat, sowie – quasi um den Themenkreis zu eJustice zu schließen – einen Artikel über Richterbewertung im Internet.

Eine Besonderheit dieser Ausgabe stellt die enthaltene Sonderbeilage dar: Im Hinblick auf die im

Charlotte Rau
Redaktionsleitung

VORWORT DER REDAKTION

Herbst anstehende Landtagswahl in Hessen hat der Richterbund Hessen die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien angeschrieben, bei denen von einem Verbleiben bzw. Einzug in den Hessischen Landtag auszugehen ist. Bereits zur Landtagswahl 2013 hatte der Richterbund Hessen solche Wahlprüfsteine formuliert und die Parteien hierzu um Stellungnahme gebeten (HeMi 2/2013, 6 ff.). Die bezüglich der aktuellen Wahlprüfsteine formulierten Fragen zu den jeweiligen justizpolitischen Programmen im Wahljahr 2018 wurden von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und DIE LINKE. beantwortet. Das Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen hat sich in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Richterbund Hessen, Dr. Daniel Saam, dazu entschlossen, unsere Fragen und die Stellungnahmen der Parteien drucktechnisch in eine herausnehmbare Sonderbeilage zu fassen. Wir finden, dass deren Studium sich lohnt, und hoffen, Ihnen damit eine belastbare Grundlage für die eigene justizpolitische Zuordnung zu bieten.

Das Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen wünscht viel Spaß bei der Lektüre!

Charlotte Rau

Du bist dran!

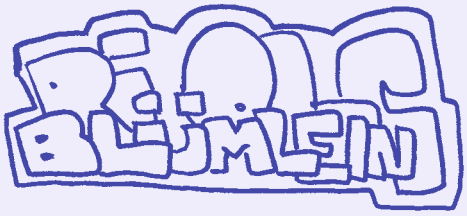

IN DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT IN HESSEN

AUF DEM WEG ZUR ELEKTRONISCHEN AKTE

AUSGANGSLAGE

Rechtliche Grundlagen

Bereits durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) – JKomG – vom 22.03.2005[1] war den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Rechtsverordnung die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften zu ermöglichen, so z. B. in § 130a Abs. 2 S. 1 ZPO in der Fassung jenes Gesetzes.[2] In einzelnen Verfahrensgesetzen waren zudem Verordnungsermächtigungen zur Einführung elektronischer Akten vorgesehen, so u. a. in § 298a Abs. 1 S. 2 ZPO a. F., § 14 Abs. 1 S. 2 FamFG a. F. i. V. m. der vorgenannten Vorschrift sowie § 110b Abs. 2 S. 2 OWiG a. F. Der Bundesgesetzgeber sah Vorteile der elektronischen Aktenbearbeitung im Vergleich zu dem vorhandenen papiergestützten System, die u. a. in einer beschleunigten Kommunikation, der ständigen Aktenverfügbarkeit, der Möglichkeit einer parallelen Bearbeitung sowie der besseren Erschließbarkeit des Akteninhaltes liegen sollten.[3]

Von den genannten Möglichkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen machten die Bundesländer allerdings nur vereinzelt Gebrauch. In Hessen wurde zwar der elektronische Rechtsverkehr, soweit entsprechende Verordnungsermächtigungen vorhanden waren, flächendeckend bereits zum 26.10.2007 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften eröffnet.[4] Von der Möglichkeit, auch elektronische Akten zu führen, wurde in Hessen ebenfalls, allerdings nur für einen vergleichsweise kleinen Bereich, Gebrauch gemacht, indem die Führung verbindlicher elektronischer Akten für bestimmte Ordnungswidrigkeitenverfahren bei einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgeschrieben wurde[5] und die Akten dieser Verfahren, die wegen ihres vergleichsweise einheitlichen Aufbaus und eher geringen bis mittleren Umfangs allerdings nicht als prototypisch für Gerichtsakten gelten können, seitdem elektronisch geführt werden.

Der Autor Thomas Kruza ist Richter am Oberlandesgericht und Dipl.-Informatiker. Er ist neben der Tätigkeit bei einem Zivilsenat Präsidialrichter für IT-Angelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Er war seit deren Gründung bis Dezember 2013 kommissarischer Vizepräsident der IT-Stelle der hessischen Justiz und davor seit 2003 zeitweise arbeitskraftanteilig neben einer richterlichen Tätigkeit, zeitweise mit voller Arbeitskraft mit unterschiedlichen IT-Aufgaben in der Gerichts- und Justizverwaltung betraut.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – ERVGerFöG – vom 10.10.2013[6] wurde aus der Option für die Landesjustizverwaltungen, den elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen, zum 01.01.2018 die – allenfalls bis zum 01.01.2020 herausschiebbare – Verpflichtung, elektronische Einreichungswege zu allen Gerichten bereitzustellen (z. B. § 130a ZPO). Spätestens ab 01.01.2022 werden insbesondere Rechtsanwälte verpflichtet sein, elektronisch bei den Gerichten einzureichen (z. B. § 130a ZPO in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung), also den bereitgestellten elektronischen Zugang auch zu nutzen.

Würden die Gerichtsakten dann weiterhin in Papierform geführt, wäre ein Ausdruck aller in elektronischer Form eingereichter Dokumente erforderlich. Ein Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte – zunächst nur – in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs[7] mündete nach Stellungnahme des Bundesrates in einem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs[8]. Jenes Gesetz sieht für alle Verfahrensgesetze verbindlich vor, dass die

1 BGBl. I 2005, S. 837
2 gültig bis zum 31.12.2017, im Folgenden mit a. F. gekennzeichnet
3 vgl. BT-Drucksache 15/4067, S. 24
4 durch die am 31.12.2017 außer Kraft getretene Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007 (GVBl. I 2007, S. 699) – ElRVerkV
5 bis 31.12.2017: § 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 23.11.2007 (GVBl. I, S. 827) – ElektAktFV –; jetzt: § 7 Abs. 1 Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29.11.2017 (GVBl. I, S. 415) – JustITV

6 BGBl. I 2013, S. 3786
7 BR-Drucksache 236/16
8 BGBl. I 2017, S. 2208 ff.

Akten ab dem 01.01.2026 elektronisch zu führen sind. Die Bundesländer hatten in der Stellungnahme des Bundesrates ihren Wunsch nach flächendeckender Einführung elektronischer Akten in allen gerichtlichen Verfahren ausdrücklich mit der Vermeidung von Medienbrüchen durch den im Falle der weiteren Führung von Papierakten notwendigen Ausdruck aller elektronischen Eingänge und die dadurch entstehenden Zusatzaufwände begründet.[9]

Anforderungen an elektronische Akten

Dass ab dem genannten Zeitpunkt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung tatsächlich elektronische Akten geführt werden können, hat zur Voraussetzung, dass bis dahin die dafür erforderlichen technischen Systeme tatsächlich zur Verfügung stehen, erprobt und zuverlässig funktionsfähig sind. Softwareseitig müssen diese Systeme neben einer den Anforderungen der IT-Sicherheit genügenden Speicherung der Dokumente, welche jeweils eine Akte bilden, eine Benutzeroberfläche aufweisen, die einen möglichst komfortablen Zugriff auf den Akteninhalt ermöglicht. Gegenüber der bisherigen Bearbeitungsform dürfen jedenfalls keine Mehraufwände entstehen. Die erweiterten Möglichkeiten, welche eine elektronische Aktenführung gegenüber der Führung einer Papierakte bieten kann und die sich z. B. aus Funktionalitäten zur Suche innerhalb der Inhalte und zur Filterung der dargestellten Dokumente ergeben, müssen konsequent genutzt werden. Darüber hinaus muss der Zugriff in ergonomischer Form möglich sein, wozu neben der im Folgenden näher betrachteten Software auch die Nutzung entsprechender Hardware (Bildschirme, Tablets o. Ä.) gehört.

Standardsoftware, die den spezifischen Anforderungen der Justiz an elektronische Akten – jedenfalls ohne größere Anpassungen – genügt, ist – soweit ersichtlich – am Markt nicht erhältlich. Akten dienen in Unternehmen und der Verwaltung in der Regel zur Ablage und Archivierung von abgeschlossenen Vorgängen. Vorrangig jenen Anwendungsfall decken die Standardsysteme zur elektronischen Aktenführung ab. Ein Beispiel dafür ist die in der hessischen Landesverwaltung und auch in der Justizverwaltung zur Führung von Behördenakten derzeit eingesetzte Version der Software HeDok, welche auf einem Standardsystem zur Führung elektronischer Behördenakten basiert. Die Anforderungen der Justiz an Akten in Rechtssachen, zu denen wesentlich gehört, dass der gesamte Inhalt einer im Laufe des Verfahrens anwachsenden Akte jederzeit im Zugriff ist und Akten chronologisch gelesen werden können, erfüllen diese Systeme in der Regel nur unzureichend. So fehlt es mitunter bereits an einer den gesamten Akteninhalt umfassenden Funktion zum seitenweisen Blättern.

Der derzeitige Stand der Softwareausstattung

Die derzeit zur Verfügung stehende Justizfachsoftware (sogenannte Fachanwendungen), welche bereits seit Ende der 1990er-Jahre entwickelt, eingesetzt und seitdem kontinuierlich gepflegt worden ist, realisiert eine elektronische Unterstützung vorranging im Bereich der Serviceeinheiten, d. h. der Geschäftsstellen und Kanzleien. Der Funktionsumfang der vorhandenen Fachsoftware umfasst schwerpunktmäßig die Registratur und die Verwaltung der Daten der Verfahren und der Beteiligten sowie die Erzeugung von Dokumenten unter Nutzung dieser Daten. In der Regel sind die genannten Funktionen zur Datenerfassung und -verwaltung („Registratur“) einerseits und zur Texterzeugung andererseits in verschiedenen Komponenten (Modulen) der Software realisiert. Die Registratursoftware wird in Abgrenzung zu den Textsystemen häufig auch als Fachanwendung (gleichsam im engeren Sinne) bezeichnet. Die Entwicklung der Justizfachsoftware erfolgte und erfolgt jeweils gemeinsam durch mehrere Bundesländer in Länderverbünden. Die Entwicklungsaufgaben werden seltener von bei der Justiz beschäftigten Softwareentwicklern, häufiger durch beauftragte Softwarehäuser wahrgenommen. Hessen gehört dem EUREKA-Verbund an. Das Akronym EUREKA steht heute für EDV-Unterstützung für Rechtsgeschäftsstellen und Kanzleien sowie der Richter- und Rechtspflegerarbeitsplätze.[10] Aus der Bildung des Akronyms ist aber die ursprüngliche Schwerpunktsetzung der Unterstützung im Bereich der Serviceeinheiten noch deutlich ablesbar. Es stehen Module für alle wesentlichen Verfahren, u. a. den Zivilprozess, den Strafprozess, das familiengerichtliche Verfahren, für Nachlass- und Betreuungssachen, zur Verfügung. Bei den – ältesten – EUREKA-Anwendungen für den Zivilprozess sind Datenverwaltung und Texterzeugung noch in einem Softwaremodul zusammengefasst. Für die übrigen Verfahrensarten stehen verfahrensspezifische Module für die Registratur (z. B. EUREKA Straf, EUREKA Familie usw.) sowie eine übergreifend eingesetzte Textsoftware (EUREKA Text) als weiteres Modul zur Verfügung. Dem EUREKA-Verbund gehören neben Hessen die Länder Niedersachsen (federführend), Sachsen-Anhalt, das Saarland und Bremen an.[11] Die Entwicklung der EUREKA-Module erfolgt durch Entwickler, die in

9 BR-Drucksache 236/16, S. 2

10 http://www.zib.niedersachsen.de/produkte_und_dienstleistungen/fachanwendungen/eureka/eureka-96010.html; alle Abrufe zitierter Webseiten sind am 07.03.2018 erfolgt.

11 vgl. https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-dienstleistungen/it-anwendungen-gerichtsbarkeiten-und-staatsanwaltschaften/eureka

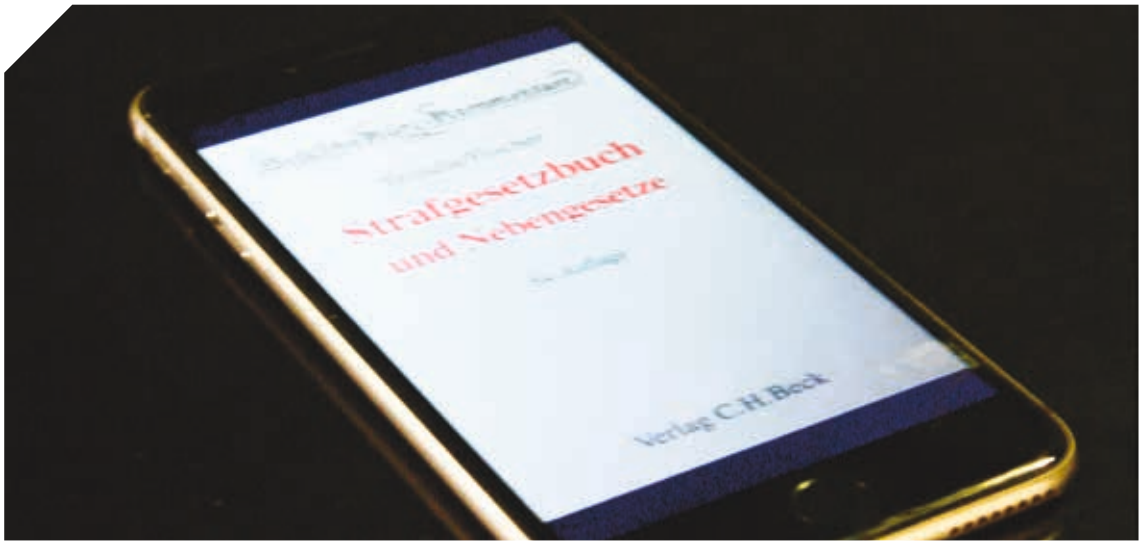

den Justizverwaltungen der beteiligten Bundesländer beschäftigt sind.

Alle übrigen Bundesländer mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen setzen derzeit weitgehend die unter Federführung von Bayern entwickelte Fachanwendung forumSTAR mit dem Textsystem ForumSTAR Text ein.[12] In Nordrhein-Westfalen sind die Fachanwendung JUDICA und das Text System Justiz (kurz: TSJ) im Einsatz.[13] Zudem wird weitere Justizfachsoftware in teilweise abweichend zusammengesetzten Länderverbünden entwickelt und gepflegt, z. B. das elektronische Grundbuch (SolumSTAR) und das elektronische Handelsregister (eHR), welche beide in den kommenden Jahren durch Neuentwicklungen (dabag und AuRegis) ersetzt werden sollen.
An den richterlichen Arbeitsplätzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hessen werden zwar auch die EUREKA-Anwendungen zur Verfügung gestellt, insbesondere die Erzeugung von Dokumenten unter Einsatz dieser Software ist dort daher möglich und wird auch genutzt. Der Schwerpunkt der EDV-Unterstützung der richterlichen Arbeit lag dort bislang aber in der Zurverfügungstellung der Zugänge zu den juristischen Informationssystemen (z. B. juris) sowie von Standardsoftware, zu der neben den Standard-Office-Anwendungen z. B. Produkte zur Spracherkennung und für das digitale Diktieren gehören.

Die weitere Entwicklung zur elektronischen Akte Entwicklung als Softwaremodul in Länderverbünden

Mit der Einführung von elektronischen Akten aufgrund der dargestellten gesetzlichen Grundlagen wird – unabhängig davon, wie dies zu bewerten ist – die richterliche Arbeit mit der Verfahrensakte zwangsläufig stärker mit der Nutzung elektronischer Systeme verbunden sein. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten werden neben den bislang von ihnen softwareunterstützt wahrgenommenen Aufgaben zentral mit der elektronischen Akte arbeiten.

In allen Bundesländern wird bei der Entwicklung der Software zur Führung elektronischer Akten im Grunde ein Ansatz verfolgt, bei dem die dafür erforderlichen Funktionalitäten in einem technisch selbständigen Modul realisiert werden, welches zunächst die vorhandene Software zur Registratur und Texterzeugung ergänzen soll. Der Bedeutung der Akte als zentraler Arbeitsgrundlage entsprechend soll der Aufruf der Funktionen aller anderen Module ausgehend von der Benutzeroberfläche der elektronischen Akte erfolgen. Über die Auswahl einer Akte z. B. aus einem elektronischen Zutrag soll ein sogenannter Verfahrenskontext hergestellt werden, in welchem dann alle weiteren Aktionen auch in anderen Modulen erfolgen. Es wird daher aus technischer Sicht auch von einer Integrationslösung gesprochen, weil die übrigen Module in die Benutzeroberfläche der elektronischen Akte integriert werden und alle Module miteinander interagieren sollen.

Auch diese Softwareentwicklung erfolgt wiederum in Länderverbünden. Hessen gehört dem e^2-Verbund an. Dabei steht e^2 (gesprochen: e zwei) für ergonomisch und elektronisch; die einzelnen Module der e^2-Software werden mit einem nachgestellten Großbuchstaben gekennzeichnet; so steht e^2T für das Modul zur Texterzeugung.[14] Dem e^2-Verbund

12 vgl. https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/projekt_forumstar_stand_februar_2017.pdf
13 Vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/doorpage_online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/judica_tsj/

14 http://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/elektronische_justiz_niedersachen_ejuni/everbund/e-verbund-129200.

gehört neben den oben genannten fünf Bundesländern des bestehenden EUREKA-Verbundes zusätzlich das Land Nordrhein-Westfalen an. Entwickelt werden in diesem Verbund das angesprochene Textsystem e²T, das aus der von den Ländern Hessen und Niedersachen initiierten Komponente NeFa (neues Fachverfahren) hervorgegangen ist, ein Modul zur elektronischen Aktenführung (e²A, wobei der Buchstabe A neben „Akte“ wegen des Integrationsansatzes auch für „Arbeitsplatz“ steht), ein Posteingangs- und Ausgangsmanagement (e²P, „elektronische Poststelle“), das die Verteilung elektronischer Posteingänge und die Versendung elektronischer Dokumente ermöglicht, sowie ergänzend das Modul e²S, das ein Sitzungssaalanzeige- und -managementsystem realisiert, welches auf der bereits auch in Hessen in größeren Gerichten eingesetzten Software E-CRoM basiert und eine optionale Ergänzung der anderen Komponenten darstellt. Die Entwicklung der einzelnen Komponenten erfolgt federführend durch jeweils ein Verbundland. So entwickelt Hessen die Software e²P, Niedersachsen e²T und Nordrhein-Westfalen e²A.[15] Ursprünglich plante der e²-Verbund, auch eine Fachanwendung e²F, d. h. ein neues Registraturmodul, welches an die Stelle der bisherigen Module EUREKA Straf, EUREKA Familie usw. treten sollte, zu entwickeln. Dies ist durch die aktuelle Entwicklung, wonach alle Bundesländer gemeinsam eine einheitliche Fachanwendung schaffen werden (s. dazu sogleich unten), überholt.

Vergleichbar stellen sich die Planungen im forumSTAR-Verbund dar, welcher ebenfalls Module für die elektronische Aktenführung in Form einer Integrationslösung eIP (elektronisches Integrationsportal)[16] sowie eine elektronische Kommunikationsplattform (eKP) entwickelt.[17] Vier Länder des forumSTAR-Verbundes beabsichtigen dabei eine eigene Lösung zur Führung der elektronischen Akten einzusetzen.[18]

Einführung neuer Fachsoftware

Die Software e²T wird derzeit in Hessen sukzessive bei den Landgerichten im Zivilprozess pilotiert, wobei sich das Zeitverhalten der Software derzeit noch als unzureichend darstellt. Es ist dabei – in Abweichung von anderen Verbundländern – bewusst ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen gewählt worden, bei dem Module wie e²T schon vor der elektronischen Akte eingeführt werden sollen, sobald diese einsatzfähig zur Verfügung stehen. So können Erfahrungen gesammelt und etwaige Probleme von den Auswirkungen begrenzt und – soweit möglich – beseitigt werden.

Die einzelnen Module werden für die jeweiligen Verfahren zu Paketen („Produkten“) zusammengefasst („integriert“), die den Gerichten zur Verfügung gestellt werden können. Als erstes integriertes Produkt steht ein solches für den landgerichtlichen Zivilprozess zur Verfügung. In diesem werden die Module e²A, e²T, e²P sowie die vorhandene Fachanwendung EUREKA Zivil Landgerichte zusammen genutzt.

Das gemeinsame Fachverfahren

Auf der 11. Sitzung des E-Justice-Rates vom 29.03.2017, welchem die Amtschefinnen und Amtschefs der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder angehören, ist vereinbart worden, dass alle Bundesländer ein gemeinsames IT-Programm zur Bearbeitung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren entwickeln.[19] Das ursprünglich geplante Modul e²F wird damit entbehrlich. Denn dessen Funktionsumfang wird von der zu entwickelnden gemeinsamen Software abgedeckt werden, welche voraussichtlich den Namen „Gemeinsames Fachverfahren“ (kurz: gefa) tragen wird. Nach derzeitigem Stand wird gefa dabei an die Stelle des Moduls e²F bzw. der derzeitigen Registraturanwendungen treten. Die übrigen e²-Komponenten sollen unverändert entwickelt und eingeführt werden.

Die Entwicklung von gefa basiert auf einem bereits laufenden Projekt zur Neuentwicklung (sogenanntes „Redesign“) der Anwendung forumSTAR. Der forumSTAR-Verbund verfolgte bereits das Redesign des dortigen Fachverfahrens (Registraturkomponente) forumSTAR und betreibt weiterhin auch ein Redesign des dortigen Textsystems forumSTAR. Die künftige gemeinsame Entwicklung durch alle Bundesländer betrifft dabei derzeit nur die Registraturkomponente. Nach momentanem Stand der Planungen werden Module der Fachanwendung gefa zum 01.01.2026 jedenfalls nicht für alle Verfahren zur Verfügung stehen, sodass zunächst neben den e²-Modulen auch die vorhandenen EUREKA-Fachanwendungen (EUREKA Straf usw.) noch gemeinsam mit der elektronischen Akte zum Einsatz kommen werden. Ein erstes gefa-Modul wird für den landgerichtlichen Zivilprozess entwickelt.

Organisation und Zeitplanung

Die Entwicklung der genannten Softwaremodule innerhalb der Verbünde erfolgt jeweils in Programm-

html

15 vgl. zum Ganzen auch: http://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/elektronische_justiz_niedersachen_ejuni/everbund/e-verbund-129200.html

16 https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/bayern/index.php

17 https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/e-justice_arbeitsplatz_stand_2015.pdf

18 vgl. die EDV-Länderberichte 2017 der Länder Baden-Württemberg, Schleswig Holstein und Sachsen, abrufbar unter https://justiz.de/BLK/laenderberichte/index.php

19 vgl. das Sitzungsprotokoll der 11. Sitzung des E-Justice-Rats, abrufbar unter: https://justiz.de/e_justice_rat/beschluesse/index.php

und Projektstrukturen, wobei als Programm im Sinne des Projektmanagements eine übergeordnete Organisationsstruktur bezeichnet wird, die mehrere Projekte umfasst, welche ihrerseits gemeinsame Ziele verfolgen. Die strategische Steuerung liegt in der Regel bei Lenkungsgremien, denen Vertreter der Justizministerien aller oder mehrerer beteiligter Länder angehören. Die Umsetzung in Hessen obliegt einem Programm (im vorgenannten Sinne) zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes, das in der Zuständigkeit der gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (kurz: IT-Stelle) in Bad Vilbel geführt wird. Diese ist als Landesoberbehörde nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung der Dienststellen mit Geräten und Software.

Aufgrund der sich aus den dargestellten komplexen Strukturen ergebenden vielfältigen Wechselbeziehungen ist die von der IT-Stelle erstellte Zeitplanung derzeit noch häufigen Anpassungen unterworfen, sodass valide Angaben, zu welchem Zeitpunkt für welche Verfahren welche Module zur Verfügung stehen, noch nicht möglich sind.

Fazit und Ausblick

Die dargestellte Komplexität der Aufgabe mit Ihrer Vielzahl der dabei bestehenden Abhängigkeiten sowie der beteiligten Länder, Stellen und Personen ist zugleich eines der größten Risiken bei der Einführung elektronischer Akten. Der sich aus der Komplexität ergebende erhebliche administrative Aufwand aufseiten der für die Umsetzung und Einführung Verantwortlichen darf nicht dazu führen, dass das eigentliche Ziel aus den Augen gerät. Eine Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Einführung elektronischer Akten wird nur gelingen, wenn nicht lediglich ein technisches System zur Verfügung gestellt wird, mit dem grundsätzlich elektronische Akten geführt werden können. Es wird vielmehr zu gewährleisten sein, dass elektronische Akten die Arbeit im Mindestmaß mit gleichem Aufwand wie Papierakten unterstützen, bestenfalls erleichtern, und dies nicht zu einem späteren Zeitpunkt, sondern mit deren flächendeckender Einführung. Die Aufwände, die sich für jede Anwenderin und jeden Anwender, also auch und insbesondere für die Richterinnen und Richter, allein durch die grundlegende Veränderung der Arbeitsbedingungen ergeben, werden ohnehin schon erheblich sein. Ähnliches gilt auch im Bereich der Gerichtsverwaltungen, welche neben einer Begleitung der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte auch organisatorische Veränderungen werden umsetzen müssen. Es wird notwendig sein, die bereits in Ansätzen verwirklichte Einbindung der gerichtlichen Praxis insbesondere bei einer strukturierten Erfassung und Priorisierung der fachlichen Anforderungen an elektronischen Akten weiter zu intensivieren und zu institutionalisieren.

Sinnvoll erscheint der Ansatz, wonach die Bundesländer für den Bereich der Fachanwendung die bisherige Vielzahl von Länderverbünden zugunsten eines gemeinsamen Vorgehens aufgeben. Zwar hat in der Vergangenheit der Wettbewerb verschiedener Lösungen die Weiterentwicklung durchaus befördert. Der Umfang der künftigen Aufgaben, der die bisher im Rahmen der Fachverfahren betriebenen Anstrengungen bei Weitem übersteigen wird, lässt einen Erfolg aber am ehesten erwarten, wenn einheitliche Lösungen unter Bündelung der Ressourcen aller Bundesländer und auch des Bundes angestrebt werden. Eine Ausweitung der Kooperation aller Länder über den Bereich des gemeinsamen Fachverfahrens hinaus sollte daher angestrebt werden, auch wenn dies wahrscheinlich angesichts der bereits innerhalb der bestehenden Verbünde erbrachten Vorleistungen erst mittelfristig möglich sein wird.

Thomas Kruza

eJUSTICE IN BILDERN

Abschied im Grünen

Endlich: Tischordnung!

Kaktus statt Aktenberg

Spaß zum Start

AB DEM 1. JANUAR 2018

FORM- UND FRISTPRÜFUNG IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

Mit der Neufassung des § 130a ZPO (und seinen fast wortgleichen Entsprechungen in sämtlichen anderen Prozessordnungen) und der hierzu erlassenen bundesweiten Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erhält das Prozessrecht eine Vielzahl neuartiger, technisch geprägter Formvorschriften. Die Regelungen sind nicht nur systematisch nicht vollständig gelungen, sondern bringen auch faktische Unsicherheiten bei unklaren Rechtsfolgen. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Probleme mit Blick auf die Prüfung der Formvorschriften durch die Richterinnen und Richter beleuchtet. Die Praxis zeigt die Notwendigkeit dafür; Richterinnen und Richter, die bereits dafür sensibilisiert sind, dass dieses neue Prüferfordernis besteht, schauen allzu oft ratlos auf Transfervermerke und Prüfprotokolle. Hilfestellung und eigentlich auch umfassende Fortbildungen tun Not.

Der Autor Henning Müller ist Richter am Hessischen Landessozialgericht. Er ist als Präsidialreferent für IT und Organisation verantwortlich für den eJustice-Prozess in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit und hat dort im Jahr 2012 die Einführung des elektronischen Postausgangs und der elektronischen Doppelakte verantwortet. Er trägt ferner für Justizakademien mehrerer Bundesländer sowie in der Anwaltsfortbildung regelmäßig zum elektronischen Rechtsverkehr vor und ist Autor des „eJustice-Praxishandbuchs“.

I. Die Rechtslage ab 1. Januar 2018

Gem. § 130a ZPO können elektronische Dokumente über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder einen sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO bei Gericht eingereicht werden.

Während bei einer Einsendung über das EGVP eine qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-Verordnung (qeS) stets erforderlich ist (Abs. 3 1. Var.), kann bei Einreichungen aus einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO auf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden; dann genügt eine einfache Signatur (bspw. der maschinenschriftliche Namenszug oder eine eingescannte Unterschrift – Art. 3 Nr. 10 eIDAS-Verordnung).

Die Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs gem. § 130a Abs. 4 ZPO macht es erforderlich, dass die den Schriftsatz verantwortende Person selbst (bspw. der postulationsfähige Rechtsanwalt) den Sendevorgang vornimmt.

In beiden Fällen muss die Einreichung unter Nutzung eines durch die Rechtsverordnung gem. § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO (ERVV) zugelassenen Dateiformats erfolgen. Gem. § 2 Abs. 1 ERVV ist als Dateiformat grundsätzlich

- eine kopierbare,
- druckbare und
- (ab 1. Juli 2019) soweit technisch möglich durchsuchbare (d. h. texterkannte)
- PDF-Datei zugelassen. Falls eine sachgerechte bzw. qualitätserhaltende Umwandlung in PDF nicht möglich ist, kann (neben der Bild-PDF-Datei) auch eine Bilddatei im Format TIFF mitübersandt werden.

Ferner sind die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV zu beachten, die auf dem Justizportal des Bundes und der Länder – www.justiz.de – veröffentlicht werden. Zusammenfassend ergeben sich hieraus folgende Prüfungsschemata:

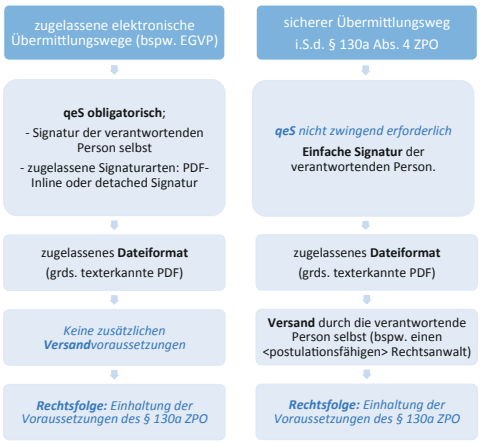

II. Rechtsfolgen der neuen Formvorschriften

Gem. § 130a Abs. 1 Satz 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung bezogen sich die dort definierten besonderen Anforderungen an Dateitypen oder die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur nur auf Dokumente, für die „die Schriftform vorgesehen ist". Die Bundesgerichte hatten diese Rechtsfolge in zahlreichen Entscheidungen herausgebildet. Dies war vor allem also bei bestimmenden Schriftsätzen der Fall –, im Übrigen (also bspw. bei Anlagen zu Schriftsätzen, bei Sachverständigengutachten etc.) aber nicht.

§ 130a Abs. 1 – 3 ZPO in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung verschärft diese Voraussetzungen. Ab diesem Zeitpunkt „müssen" (explizit genannt) Anlagen, Gutachten etc. von der verantwortenden Person selbst qualifiziert elektronisch signiert werden, sofern sie nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden, und sich hinsichtlich des Dateityps an die Vorgaben der dann bundesweiten ERVV halten.

Inwieweit sich diese „strenge Gesetzeslage" auf die gerichtliche Praxis auswirkt, bleibt abzuwarten. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen Anlagen zu Schriftsätzen weder sinnvoll als PDF-Datei noch als TIFF-Datei darstellbar sind; zu denken ist hier bspw. an privatrechtliche Verträge, die als Word-Datei abgefasst und qualifiziert elektronisch signiert worden sind, in Insolvenzverfahren tabellarische Übersichten im Format .xls oder Röntgen- oder MRT-Bilder, die üblicherweise im Format DICOM (Digital Imaging and Communications in Medicine) ausgegeben und möglicherweise so auch übersandt werden sollen, um sie an einen Sachverständigen weiterzureichen. Es ist im Hinblick auf die effiziente Rechtsschutzgewährung vertretbar, anzunehmen, dass dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht daran gelegen war, ein solches sinnvolles Vorgehen zu beschränken.

Da weder § 130a ZPO noch die ERVV über eine explizite Sanktion bei Verstößen verfügt und der Amtsermittlungsgrundsatz jedenfalls in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten es im Übrigen als undenkbar erscheinen lässt, dass der juristische Entscheider einen Schriftsatz bloß deshalb ignorieren dürfte, weil er möglicherweise nicht texterkannt ist, ist nicht auszuschließen, dass die neue Rechtslage nur geringe praktische Auswirkungen hat. Es handelt sich insoweit allerdings um eine juristische Wertung, die vom Entscheider vorzunehmen ist. Es spricht vieles dafür, bspw. das Merkmal der Durchsuchbarkeit eher als reine (sanktionslose) Ordnungsvorschrift denn als echte Formvoraussetzung anzusehen.

III. Sichere Übermittlungswege

Sichere Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO sind (derzeit)

- die absenderauthentifizierte De-Mail, § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO, § 4 f. De-MailG,
- das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und das besondere elektronische Notarpostfach (beN – letzteres etwas versteckt in § 78n Abs. 1 BNotO), § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO,
- das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO.

Das Adjektiv „sicher" bezieht sich insoweit nicht auf Fragen der IT-Sicherheit oder des Ausfallschutzes, sondern darauf, dass aufgrund entsprechender technischer Sicherungsmaßnahmen bei Nutzung eines solchen Übermittlungswegs ein sicherer Rückschluss auf die Identität des Absenders möglich ist. Der besondere Kommunikationskanal ersetzt also die Identifikationsfunktion der Unterschrift. Daher kann bei Nutzung sicherer Übermittlungswege auch auf die qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-Verordnung verzichtet werden, die sonst die eigenhändige Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr ersetzt.

1. Feststellung des sicheren Übermittlungswegs

Ob das eingegangene Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg versandt worden ist, lässt sich anhand des Transfervermerks und des Prüfprotokolls „inspection_sheet.html" erkennen. Auf dem eingegangenen Dokument selbst befindet sich kein (verlässlicher) Hinweis darauf. Transfervermerk und Prüfprotokoll geben dabei einen sog. „vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis" wieder, der nichts anderes ist als der mit einer elektronischen Signatur abgesicherte Hinweis darauf, dass der Postfachinhaber sicher an seinem Verzeichnisdienst angemeldet war und dass dieser Verzeichnisdienst ihn als Inhaber eines der oben genannten sicheren Übermittlungswege ausweist.

Transfervermerk
erstellt am: 27.09.2017, 15:22:31
(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: test-itplr_1506515289346761139183967052350 8

Informationen zum Übermittlungsweg: Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen **Behördenpostfach**
Eingang auf dem Server: 27.09.2017, 14:28:20
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)
Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xsl, visitenkarte.xml, visitenkarte.xsl, herstellerinformation.xml
Anhänge:

Ist also ein „vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis" gültig nachgewiesen, kann der Empfänger sich darauf verlassen, dass die Nachricht aus einem sicheren Übermittlungsweg stammt. Dann ist eine qualifizierte elektronische Signatur zur Formwahrung nicht erforderlich. In allen anderen Fällen – insbesondere bei Nutzung von EGVP nach dem bisherigen Muster und bei Verwendung eines beA durch jemand anderen als den Postfachinhaber

(bspw. das Sekretariat des Rechtsanwalts) – kann dagegen auch weiterhin nicht auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden.

2. Besonderheiten der De-Mail

Ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO ist die De-Mail nur, wenn sie als sog. absenderauthentifizierte De-Mail gem. § 4 f. De-MailG versandt wurde. Die Absenderauthentifizierung erfolgt durch ein zweites Sicherungsmittel, bspw. ein mTAN-Verfahren oder das Identifikationsmerkmal des neuen Personalausweises. Hier versteckt sich eine gut getarnte Falle für den Einsender, benutzen doch die meisten De-Mail-Anbieter nicht den juristischen Terminus „absenderauthentifiziert“ auf ihren Web-Oberflächen, in denen die Mails generiert werden.

Wurde die De-Mail nicht absenderauthentifiziert versandt, fällt zunächst ins Auge, dass das De-Mail-Prüfprotokoll fehlt. Die fehlende Absenderauthentifizierung lässt sich aber auch in der mit der per EGVP eingegangenen De-Mail – „.eml-Datei“ feststellen.

Diese „.eml-Datei“ lässt sich in Microsoft Outlook öffnen. Unter dem Reiter „Datei“ befindet sich sodann die Schaltfläche Eigenschaften:

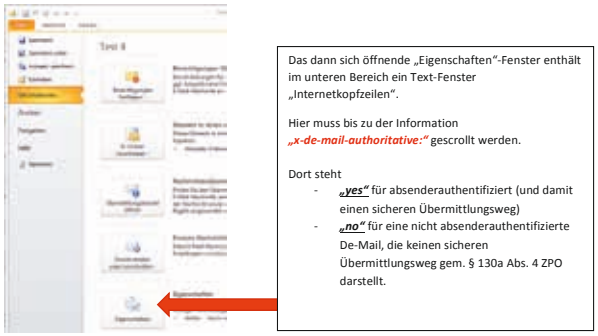

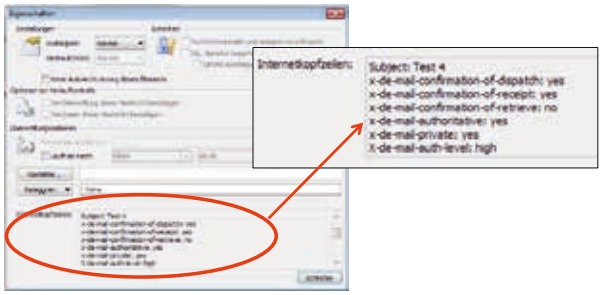

Wie so oft im elektronischen Rechtsverkehr ist auf dem ausgedruckten Dokument natürlich kein Hinweis mehr auf die (fehlende) Absenderauthentifizierung ersichtlich. Leider gibt es auch (noch) keinen Hinweis auf dem Transfervermerk.

3. Der Ausfall des beA zum Jahresbeginn 2018

Aus Sicht der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sollte das beA genauso sicher wie EGVP sein. Es basiert auf derselben Infrastruktur und entspricht dem OSCI-Standard. Hinzu kommt, dass das beA für den Zugriff mehrerer Nutzer auf ein Postfach unterschiedliche Berechtigungen erlaubt, um die Aufgabenverteilung innerhalb einer Kanzlei abzubilden. Hierfür kommt ein Hardware Security Module (HSM) zum Einsatz. Dabei handelt es sich um spezielle Hardwarekomponenten, die unter Einsatz kryptografischer Schlüssel bestimmte vordefinierte Funktionen ausführen. Wenn eine Nachricht von einem berechtigten Nutzer gelesen werden soll, muss dieser sich zunächst mit dem öffentlichen Schlüssel seines Sicherheits-Tokens – z. B. seiner beA-Karte – „ausweisen“.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat mit Pressemitteilung vom 27. Dezember 2017 mitgeteilt, dass das bereits seit 21. Dezember 2017 faktisch nicht mehr erreichbare besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) aufgrund von Sicherheitsproblemen derzeit vom Netz genommen ist. Im Nachgang stellte sich heraus, dass Experten des Chaos Computer Clubs e. V. (CCC) erhebliche Sicherheitslücken, insbesondere bei der „sicheren“ Verbindung des lokalen Clients mit der beA-Webanwendung festgestellt haben. Diese architekturbedingte Sicherheitslücke führte zur Sperrung eines für den Betrieb erforderlichen Zertifikats. Zudem machte der CCC darauf aufmerksam, dass entgegen des bisherigen Verständnisses des beA eine echte „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung der Nachrichten technisch nicht gewährleistet sei, weil durch die BRAK auf der Ebene des HSM faktisch eine Entschlüsselung möglich sei.

Für die Gerichte sind Zustellungen und Übersendungen im elektronischen Rechtsverkehr an beA-Adressen aufgrund der vollständigen Abschaltung des beA zu Beginn des Jahres 2018 auch faktisch nicht möglich. Die Gerichte erhalten eine entsprechende Fehlermeldung bei Übersendeversuchen.

In den sozialen Medien wird über die Problematik unter dem Stichwort #beagate kontrovers und emotional diskutiert. Es zeigt sich der Wert einer transparenten Kommunikation und Beteiligung der Betroffenen. Glücklicherweise ist das EGVP von dieser Problematik nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Justiz sollte aber für die eigenen Digitalisierungsprojekte vor allem im Hinblick auf das Change- und Akzeptanzmanagement sowie hinsichtlich der internen Kommunikation von den offenkundigen Fehlern, die beim beA gemacht worden sind, lernen.

IV. Elektronische Posteingänge über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach

Auch in Zukunft sind aber Eingänge bei Gericht unter Nutzung (nur) des (bisherigen) EGVP möglich – übrigens ist dieser Umstand bei Verfahrensbeteiligten oft unbekannt; dort hat sich – leider – das falsche Gerücht festgesetzt, EGVP als Übermittlungsweg sei „abgekündigt".

Im Gegensatz zur Einsendung über sichere Übermittlungswege ist nach dem Wortlaut des § 130a Abs. 3 1. Var. ZPO nun für alle Eingänge, nicht nur für schriftformbedürftige Dokumente, eine qualifizierte elektronische Signatur vorgeschrieben.

1. Ausschluss der „Container-Signatur"

Nach der bisherigen Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte waren alle Arten von elektronischen Signaturen zugelassen. Ab 1.1.2018 gilt gem. § 4 Abs. 2 ERVV, dass mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen. Damit dürfte die sog. Container-Signatur nicht mehr zulässig sein. Zulässige Signaturarten sind damit vor allem noch die PDF-Inlinesignatur (die qualifizierte elektronische Signatur ist Teil einer PDF-Datei), die detached Signatur (die qualifizierte elektronische Signatur befindet sich in einer zweiten Datei neben dem Dokument; diese zweite Datei ist regelmäßig an der Dateiendung .pkcs7 oder .p7s erkennbar) und die enveloped Signatur (die Signaturdatei – regelmäßig mit der Dateiendung .pkcs7 oder .p7s – bettet das Dokument ein).

Die unzulässige Container-Signatur ist an diesem Transfervermerk erkennbar:

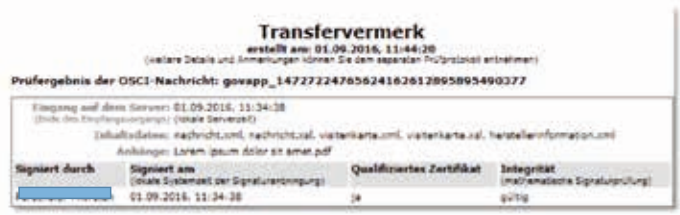

Zulässige Formen der Signatur verfügen dagegen über eine im Transfervermerk erkennbare Signaturprüfung eines signierten Anhangs. Dieser signierte Anhang muss dann insbesondere der schriftformbedürftige Schriftsatz sein. Der Transfervermerk, der eine zulässige Signatur darstellt, sieht daher wie folgt aus (man beachte den Hinweis „signierte Anhänge" und dass sich die Signaturprüfung gerade nur auf eine PDF-Datei oder eine .pkcs7-Datei bezieht):

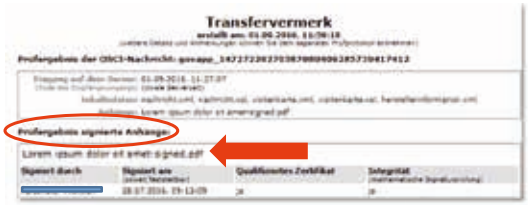

2. Prüfung der Signatur durch den juristischen Entscheider

Die Art der qualifizierten elektronischen Signatur lässt sich also derzeit misslicherweise nur sehr mittelbar am Transfervermerk erkennen. Die Darstellung ist für den juristischen Entscheider damit durchaus unübersichtlich.

Was die Einhaltung der Form betrifft, so ist dem ausgedruckten Dokument selbstverständlich erst recht kein Hinweis über die Art der qualifizierten elektronischen Signatur zu entnehmen.

Klar ist aber: Es handelt sich um eine prozessuale Formvorschrift. Die Prüfung hat der juristische Entscheider selbst vorzunehmen.

Es steht übrigens zu befürchten, dass die Prüfung der Signatur und die Abgrenzung der Container-Signatur von zulässigen Signaturtypen eine erhebliche praktische Relevanz haben wird. Die Container-Signatur ist nämlich die standardmäßig vorgesehene Signatur des (kostenlosen) EGVP-Clients, der noch von zahlreichen Anwendern verwendet wird. Sie war bis 31. Dezember 2017 von der Rechtsprechung insbesondere des BGH ohne Weiteres für zulässig erachtet worden und war dementsprechend weit verbreitet. Für die Anbringung einer zulässigen Signaturart muss der Einsender dagegen ein kostenpflichtiges externes Signaturprogramm erwerben. Dies erzeugt nicht nur Mühe und finanziellen Aufwand – vor allem setzt es Problembewusstsein voraus. Und das liegt noch sehr selten vor. Die anwaltliche Fortbildung ist noch nicht viel weiter als die Fortbildung in der Justiz. Es ist damit zu erwarten, dass aus Unwissenheit seit 1. Januar 2018 zahlreiche unzulässige Klagen eingegangen sind – und es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Klagen – ebenfalls aus Unwissenheit – in der Sache entschieden werden, weil niemand den Formmangel erkennt.

V. Fristwahrung

Für die Wahrung einer Frist (bspw. der Klage- oder Rechtsmittelfrist) kommt es auf den Eingang des Dokuments auf dem Intermediär an. Hierbei handelt es sich um einen nicht im jeweiligen Gericht befindlichen Server.

Es kommt insbesondere nicht auf den gerichtlichen Eingangsstempel an (der freilich grundsätzlich das richtige Datum abbilden müsste) noch auf den Zeitpunkt der Signatur oder den Zeitpunkt der Erstellung des Transfervermerks (die letzten beiden Zeitpunkte könnten in die Irre führen, weil sie ebenfalls auf dem Transfervermerk abgedruckt sein können).

1. Prüfung der Fristwahrung bei EGVP, beA, beN und beBPo

Das für die Fristwahrung maßgebliche Datum lässt sich sowohl dem Transfervermerk als auch dem Prüfprotokoll „inspectionsheet.html“ entnehmen:

2. Prüfung der Frist bei der De-Mail

Der Empfang und der Versand von De-Mail-Nachrichten erfolgt über das EGVP-Postfach des Gerichts. Hierzu werden durch ein sog. Gateway die EGVP-Infrastruktur und die De-Mail-Infrastruktur gekoppelt. De-Mail-Nachrichten können an eine eigene Gerichtsadresse geschickt werden, die aus der safe-ID („EGVP-ID“) des Gerichts gebildet wird, bspw. safe-sp1-12345678904711-12345670815@egvp.de-mail.de.

Im Transfervermerk EGVP-Prüfprotokoll ist erkennbar, dass die EGVP-Nachricht der Übermittelung einer De-Mail dient.

Auf dem Server des De-Mail-Dienstleisters der Justiz (Fa. Procilon) wird die Umwandlung der De-Mail in eine EGVP-Nachricht vorgenommen. Hierbei wird unter anderem ein PDF-De-Mail-Prüfprotokoll erstellt, das der EGVP-Nachricht als Anlage beigefügt ist. Es trägt den Dateinamen De_Mail_Pruefprotokoll.pdf. Im Gegensatz zu Eingängen über EGVP, beA, beN und beBPo kommt es bei Eingängen per De-Mail zur Wahrung der Frist ausschließlich auf das De-Mail-Prüfprotokoll an – nicht das Prüfprotokoll „inspectionsheet.html“:

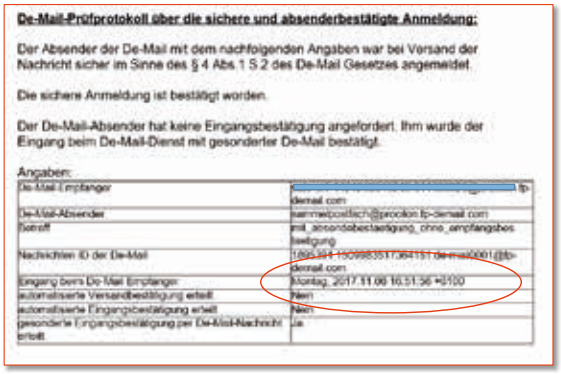

Handelt es sich nicht um eine absenderauthentifizierte De-Mail, fehlt das De-Mail-Prüfprotokoll.

VI. Hinweispflicht gem. § 130a Abs. 6 ZPO

Gem. § 130a Abs. 2 ZPO muss das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Diese Voraussetzung ist bei PDF-Dateien grundsätzlich gegeben. Jedoch könnte die so übersandte Datei aus anderen Gründen (Virenbefall, technische Defekte etc.) nicht zu öffnen sein.

Für diesen Fall trifft § 130a Abs. 6 ZPO eine Regelung, die den allgemeinen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeht: Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Aus der Vorschrift folgt, dass die unverzügliche Möglichkeit der nochmaligen Einreichung regelmäßig erst dann erforderlich ist, wenn das Gericht einen Hinweis auf die Nichtbearbeitbarkeit gegeben hat. Unverzüglich meint dabei „ohne schuldhaftes Zögern“, wobei für die gerichtliche Seite anerkannt ist, dass eine Hinweispflicht nur „während der üblichen Geschäftszeiten“ besteht.

Wann ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet?

Sicher nicht „zur Bearbeitung geeignet“ sind Dokumente, die sich bspw. aufgrund eines korrupten Dateiformats oder infolge einer Virenverseuchung durch das Gericht nicht öffnen lassen. Diese Dokumente können dem juristischen Bearbeiter des Verfahrens nicht vorgelegt und daher auch nicht unter

rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und bewertet werden. Insbesondere fallen derartige Probleme des übermittelten Dokuments bereits in der Posteingangsstelle des Gerichts auf, ohne dass hierfür ein besonderer technischer oder vor allem auch rechtlicher Sachverstand erforderlich wäre.

Etwas anderes gilt für Dokumente, die schlicht in einer Form übermittelt werden, die nicht der ERVV entspricht, bspw. als .doc-Dokument, mit einer Container-Signatur, gänzlich ohne qualifizierte elektronische Signatur, aber nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg oder – ab 1. Juli 2019 – in nicht texterkannter Form. In diesen Fällen ist die Rechtsfolge der nicht ERVV-konformen Übermittlung durch den juristischen Bearbeiter des Falls festzustellen und in seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Insbesondere kommt in Betracht, dass hierdurch die Schriftform einer Einreichung nicht gewahrt sein könnte und daher die Klage, der Antrag oder ein Rechtsmittel unzulässig sein könnten. Zudem wird man für Anlagen von Schriftsätzen – obschon in Abs. 1 ausdrücklich genannt – eine entsprechende Rechtsfolge kaum konstruieren können. Die Überlegung, dass die Rechtsfolgenbeurteilung eine – eventuell nicht einmal triviale – juristische Entscheidung sein dürfte, spricht dagegen, dass die bloße Nichtbeachtung der ERVV-Formalien bereits das Verfahren des § 130a Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 ZPO auslöst. Denn dies würde zur Folge haben, dass die Rechtsfolgenwürdigung „unverzüglich“ zu erfolgen hätte und eine möglicherweise erst später entdeckte Unzulässigkeit auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts nahezu zu jedem denkbaren Verfahrenszeitpunkt – evtl. nach Jahren – noch gem. Abs. 6 heilbar wäre.

Richtigerweise wird man daher wohl zu differenzieren haben: § 130a Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 ZPO meint lediglich die offensichtliche und vollständige Nichtbearbeitbarkeit des Dokuments durch das Gericht, insbesondere also den Virenbefall, eine defekte Datei oder ein exotisches Dateiformat, für welches (auch) nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens kein Viewer bereitgehalten werden muss. In diesen Fällen hat das Gericht unverzüglich einen Hinweis auf die Nichtbearbeitbarkeit unter Verweis auf die geltenden Rahmenbedingungen zu geben. Abseits dieser offensichtlichen Fälle gelten dagegen nur die allgemeinen Hinweis- und Hinwirkungspflichten des Gerichts. Das besondere Verfahren des Abs. 6 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

VII. Rechtsbehelfsbelehrungen

Die elektronischen Kommunikationswege zu den Gerichten ändern sich ab dem 1. Januar 2018. Neben das EGVP treten die sog. sicheren Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO. Behörden und Gerichte werden (wohl) mit neuen Rechtsbehelfsbelehrungen hierauf reagieren müssen. Da die einmonatigen Rechtsmittelfristen bereits ab 1. Dezember 2017 über den Jahreswechsel laufen, sind die Belehrungen bereits ab diesem Zeitpunkt der zukünftigen Rechtslage anzupassen.

1. Muss auf den elektronischen Rechtsverkehr hingewiesen werden?

Die Rechtsprechung zu den Hinweisen auf den elektronischen Rechtsverkehr in Rechtsbehelfsbelehrungen ist vielfältig: Das BSG hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013[1] der allgemeinen Meinung angeschlossen, dass es Sinn und Zweck der Rechtsbehelfsbelehrung sei, den Beteiligten ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Hieraus folgt die Überlegung des Gerichts, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann unrichtig sei, wenn sie geeignet sei, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen. Während das BSG 2013 noch annahm, deshalb sei nicht über den elektronischen Rechtsverkehr zu belehren, weil es sich insoweit nicht um einen „Regelweg“ der Rechtsmitteleinlegung handele, wird dies 2018 nicht mehr vertretbar sein. Über die elektronische Form wäre daher zu belehren. Dies hat jüngst auch der VGH Mannheim[2] so entschieden.

Bezüglich der Rechtsbehelfsbelehrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertritt das BVerwG[3] (dagegen) in ständiger Rechtsprechung den Ansatz, dass § 58 Abs. 1 VwGO nicht dazu verpflichte, auf geltende Formvorschriften hinzuweisen. Dies eröffnet neben der vollständigen Auslassung auch die Möglichkeit, in der Rechtsbehelfsbelehrung regelmäßig nur „schriftlich oder in elektronischer Form“ anzuführen, ohne weitere Belehrungen zu geben. Ein solches Vorgehen dürfte aber ganz praktisch den Nachteil haben, dass bei vielen unbedarften „Lesern“ das Attribut „elektronisch“ den Irrtum hervorruft, eine rechtsverbindliche Einreichung mittels einfacher E-Mail sei möglich.

In seiner Entscheidung vom 5. Februar 2018 hat der VGH Mannheim es nun aber explizit für notwendig gehalten, dass nicht nur pauschal auf die elektro-

1 BSG, Urteil vom 14. März 2013 – B 13 R 19/12 R; vgl. aber LSG Darmstadt, Urteil vom 13. April 2012 - L 5 R 154/11.
2 VGH Mannheim, Beschluss vom 5. Februar 2018 – A 11 S 192/18.
3 BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1976 – IV C 74.74; OVG Koblenz, Urteil vom 8. März 2012 - 1 A 11258/11.OVG.

nische Einreichung verwiesen wird, sondern dass sämtliche elektronischen Übermittlungswege aufgezählt werden. Konkret hatte in diesem Verfahren der Hinweis auf die De-Mail gefehlt.

2. Was ist der erforderliche Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung?

Über die „elektronische Form" der Einlegung eines Rechtsbehelfs ist m. E. regelmäßig vollständig zu belehren. Dies beinhaltet sowohl einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsbehelfs mittels EGVP und qualifizierter elektronischer Signatur als auch die Nutzung sicherer Übermittlungswege und dann notwendiger einfacher Signatur durch die verantwortende Person. Nähere technische Ausführungen können aber mit Blick auf die Funktion, bloß „erste Schritte" zu ermöglichen, unterbleiben. Hierfür kann auf frei verfügbare Informationsangebote, bspw. www.justiz.de, verwiesen werden.

VIII. Fazit und Ausblick

Es spricht vieles dafür, dass die strengen Formvorschriften der ERVV jedenfalls für schriftformbedürftige Schriftsätze gelten. Insbesondere für Anlagen dieser Schriftsätze ist eine Sanktion bei Nichteinhaltung der Form aber nicht im Gesetz angelegt. Jedenfalls dort, wo der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, schützt dieser davor, dass diese Dokumente nicht den Weg zum Richter finden. Die Gerichte sind aber überall gut beraten, die neuen Formvorschriften, die vor allem einer erleichterten Verarbeitung im Gericht dienen sollen, nicht überzubetonen. Ihnen stehen ggf. Grundrechte der Verfahrensbeteiligten gegenüber.

Dennoch dürfen die neuen Formvorschriften auch nicht einfach ignoriert werden. Leider sind sie durch die Rechtsänderung zum 1.1.2018 deutlich komplexer und technischer geworden. Die Rechtsfolgen bei ihrer Nichtbeachtung sind umso unübersichtlicher. Zudem läuft die Aus- und Fortbildung der juristischen Entscheider schleppend. Es dürfte daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis eine gewisse Sicherheit bei der Anwendung der neuen Regelungen erreicht wird.

Henning Müller

KOOPERATION ODER KAPITULATION

DIE STAATSANWALTSCHAFT UND PRIVATE ERMITTLER

Die Falllösung braucht den Fall, die Entscheidung den Konflikt: Rechtsanwendung erfordert eine Tatsachengrundlage, vor der Subsumtion steht der Sachverhalt. Die verschiedenen Verfahrensordnungen geben vor, ob dieser Sachverhalt von den Parteien vorzutragen oder von Amts wegen zu ermitteln ist. Der zivilrechtliche Beibringungsgrundsatz wird kanalisiert durch Beweisregeln, Vermutungen, Fiktionen, Fristen usw., kurz: Der vom Richter zu bewertende Sachverhalt ist ein konstruierter, das Defizitäre ist einkalkuliert, der Wahrheitsgehalt allenfalls prozessual. Für den strafrechtlichen Bereich gelten teilweise andere Regeln, doch zu konstatieren ist ebenfalls: Der Wahrheitsbegriff ist überlagert durch die richterliche Überzeugung sowie den Zweifelsgrundsatz zugunsten des Angeklagten.

Der vom Tagesgeschäft in Anspruch genommene Richter fragt sich beiläufig: Wie soll es auch anders

Vorsitzender des Richterbund Hessen Dr. Daniel Saam

gehen? Richterkönig oder Subsumtionsautomat?[1] Wahrscheinlich irgendetwas dazwischen. Diskursabhängige richterliche Leitbilder: In der Wissenschaft wird diskutiert, in der Justiz entschieden. Solchermaßen frei von der Last tiefschürfender Theorie wähnt sich der Richter zudem gefeit gegen die Anfechtungen der Tagespolitik, gegen schnelle (Fehl-) Entwicklungen und Umwälzungen. Die Unabhängigkeit ist in der Verfassung verankert, das muss genügen. Also keine Angriffsfläche für Disruptionen. Auch die Welt der Start-ups ist fern und ohnehin mit dem bewährten Instrumentarium zu beherrschen. Dass diese gefühlte Sicherheit trügerisch ist, wird ausgeblendet. Die anstehende Digitalisierung erzeugt bislang allenfalls ein leichtes Störgefühl.

Dieser Befindlichkeit einer vermeintlich in sich ruhenden Justiz steht eine rasante Entwicklung auf dem Rechtsmarkt gegenüber: Legal-Tech-Unternehmen bieten bereits heute eine Vielzahl von digitalen Leistungen an. Mit dem Begriff Legal Tech (oder Legal Technology) werden Software oder Online-Dienste bezeichnet, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder ersetzen, beginnend mit Büroorganisation und Datenbanken über die automatisierte Erstellung von Dokumenten bis hin zu einer irgendwann möglichen autonomen Durchführung von komplexen Rechtsdienstleistungen. Also doch Subsumtionsautomat? So weit sind wir (noch?) nicht. Zumindest in der Versicherungswirtschaft und auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt ist aber bereits einiges in Bewegung geraten. Und so stand das Thema „Legal Tech – Herausforderungen für die Zukunft“ nun auch auf der Tagesordnung der Herbst-Justizministerkonferenz 2017 (s. hierzu auch Saam, DRiZ 5/2018, S. 189).

1 So der mittlerweile zum feststehenden Begriff gewordene Titel der 1986 erschienenen Habilitationsschrift von Regina Ogorek zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert

Anders als die Richter sehen sich die Staatsanwälte bei ihrer täglichen Arbeit bereits seit einiger Zeit intensiv mit einer neuen Entwicklung konfrontiert: Wirtschaftsunternehmen führen im Fall des Verdachts von Wirtschaftsstraftaten im Rahmen ihrer Compliance-Maßnahmen zunehmend interne Untersuchungen (internal investigations) selbst oder durch eine beauftragte Anwaltskanzlei oder Unternehmensberatung durch. Große Wirtschaftskanzleien und Unternehmensberatungen haben hierfür eigene spezialisierte Abteilungen eingerichtet. Mit dem jeweils projektbezogen zum Sammeln und Aufbereiten von Daten betrauten juristischen Mitarbeiter ist ein neues (halb-)juristisches Berufsbild entstanden. Ziel ist es, im Verdachtsfall Unterlagen und gewaltige digitale Datenmengen zu sichern, aufzuarbeiten und auszuwerten. Mitarbeiter des Unternehmens werden befragt und die Ermittlungsergebnisse sodann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese – oftmals in Absprache mit den staatlichen Ermittlungsbehörden erfolgenden – privaten Ermittlungen werfen eine Reihe von rechtlichen und ordnungspolitischen Fragen auf, so etwa zum Umgang der Staatsanwaltschaften mit privat erhobenen Beweisen oder zu möglichen Abhängigkeiten angesichts knapper staatlicher Ressourcen.

Ist dieser mit großem Einsatz seitens der Wirtschaftsunternehmen betriebene Aufwand Segen oder Fluch einer schönen neuen Justizwelt?

Dieser Frage widmete sich die vom Richterbund Hessen organisierte Podiumsdiskussion vom 27. Oktober 2017 im Haus am Dom in Frankfurt am Main. Die Diskussionsrunde ging traditionsgemäß der Jahresmitgliederversammlung voraus und bot ein hochka-rätig besetztes Forum zur Auseinandersetzung mit der Frage des Spannungsverhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und privaten Ermittlern. Die Moderation übernahm RA und Journalist Tobias Freudenberg, Schriftleiter der NJW und ausgewiesen für diese Aufgabe durch seinen Publikationsschwerpunkt auf der justiziellen Digitalisierung. Teilnehmer des Podiums waren RA Prof. Dr. Christian Duve, der Münchner Generalstaatsanwalt Manfred Nötzel sowie LOStA Dr. Albrecht Schreiber, alle drei in verschiedener Funktion ausgewiesene Experten im Hinblick auf das Thema interner Ermittlungen.

Die Veranstaltung begann mit einer Einführung in die Thematik durch den Vorsitzenden des Richterbund Hessen Dr. Daniel Saam. Die diesjährige Podiumsdiskussion bilde ein hochaktuelles Thema aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften ab, welches viele Facetten des Rechtsstaates berühre. Durch die Dynamisierung der Rechtswelt entstünden neue

Fragestellungen, etwa im Zusammenhang mit Legal Tech und künstlicher Intelligenz. Hierdurch änderten sich auch die Herausforderungen: So seien bereits heute oftmals gewaltige Datenmengen zu bewältigen. Das Thema der Podiumsdiskussion sei auch in diesen Kontext einzuordnen. Denn auch jenseits der Tagespolitik stelle sich die grundsätzliche Frage der sachlichen und personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaften gerade im Vergleich zu großen Wirtschaftsunternehmen und Kanzleien.

In ihrem Grußwort betonte auch Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann die Aktualität der für die Podiumsdiskussion gewählten Thematik und verwies in diesem Zusammenhang auf die vielen Umfangsverfahren in Hessen. Die Staatsanwaltschaften in Hessen seien indes gut organisiert und gerüstet für den Umgang mit bevorstehenden Herausforderungen. Zu nennen seien in diesem Zusammenhang etwa die Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die Eingreifreserve und die Zentralstelle für Internetkriminalität. Im Doppelhaushalt 2018/2019 seien zudem gerade auch für die Staatsanwaltschaften zusätzliche Stellen ausgewiesen. Die Vernetzung sei gut und auch die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit Steuerfahndung und Polizei funktioniere exzellent.

Der hessische Generalstaatsanwalt, Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, formulierte in seinem sich anschließenden Grußwort einige Überlegungen zu dem rechtspolitisch kontrovers diskutierten Thema der Veranstaltung: Ausgangspunkt für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen seien immer der Amtsermittlungsgrundsatz und das Legalitätsprinzip. Es gelte die StPO. Für jede Form von Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen sei dies die Grundlage. Allerdings sei in der Realität auch für Wirtschaftsunternehmen die Aufklärung interner Vorgänge erforderlich, beispielsweise um ein Organverschulden abzuwehren. Interne Untersuchungen gebe es zudem nicht nur im Bereich der Wirtschaft, sondern auch in anderen Institutionen. Vorteil einer Kooperation der Staatsanwaltschaften mit Wirtschaftsunternehmen sei eine schnellere und präzisere Ermittlung im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes. Gerade Internetkriminalität könne in Zusammenarbeit mit den Administratoren vor Ort effektiv aufgeklärt werden. Die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen diene zudem der Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Vorwürfe dürften nicht zu lange ungeklärt im Raum stehen. Insofern plädiere er für eine Kooperation der Staatsanwaltschaften mit privaten Ermittlern, ohne dass die Sorge einer Kapitulation bestehe. Eine Ablösung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit durch private Ermittler sei nicht

Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

zu befürchten. Die Staatsanwaltschaften müssten in alle Richtungen prüfen und immer den Gesamtsachverhalt vor Augen haben; interne Ermittlungen der betroffenen Unternehmen seien insofern immer nur ein Teil des Ganzen.

Geschickt geführt von Tobias Freudenberg setzten sich die drei Teilnehmer des Podiums zunächst intensiv mit dem Versuch einer Begriffsklärung des Terminus „internal investigations“ auseinander. Hierbei ließen sie, für die Zuhörer faszinierend, wie in einer Parade einige Großverfahren der letzten Jahre – Siemens, DFB, Dieselskandal – aufziehen.

Prof. Dr. Duve berichtete, dass der Umfang interner Ermittlungen in den letzten 20 Jahren immer größer geworden sei, wobei aus Unternehmenssicht meist (noch) nicht das Strafrecht im Vordergrund stünde, sondern die Thematik möglicher Schadensersatz-

GStA Prof. Dr. Helmut Fünfsinn

Teilnehmer der Podiumsdiskussion, v. l.: LOStA Dr. Albrecht Schreiber, Tobias Freudenberg, Prof. Dr. Christian Duve, GStA Manfred Nötzel

ansprüche oder aber arbeitsrechtliche Themen. LOStA Dr. Schreiber merkte in diesem Zusammenhang an, dass börsennotierte Unternehmen zu eigenen Ermittlungen aktienrechtlich verpflichtet seien. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftskriminalität in Frankfurt sei personell deutlich verstärkt worden, wobei teilweise eine große Expertise vorhanden sei, etwa durch zusätzliche Qualifikationen im IT-Bereich oder im bankenrechtlichen Bereich. GStA Nötzel wies darauf hin, dass die Frage einer umfassenden Herausgabepflicht von privaten Ermittlungsergebnissen heikel und verfassungsgerichtlich zu klären sei. Denn im Hinblick auf ein mögliches mandatsähnliches Vertrauensverhältnis stelle sich für Rechtsanwälte einerseits die Frage des Beschlagnahmeschutzes, andererseits müsse die Grenzziehung zur Strafvereitelung definiert werden. In diesem Zusammenhang folgte eine Diskussion über die Einordnung interessengeleiteter Aufträge an Rechtsanwälte. Prof. Dr. Duve äußerte aus anwaltlicher Sicht den Wunsch, auch weiterhin Freiheit für interne Ermittlungen zu haben. GStA Nötzel wies auf eine mögliche Schieflage hin, wenn nur große Unternehmen sich gute Rechtsanwälte mit großen Ermittlungsteams leisten könnten. LOStA Dr. Schreiber entgegnete, er habe bislang nicht die Wahrnehmung, dass ein Zweiklassensystem bestehe. Die Justiz brauche zwar manchmal etwas länger (z. B. für die Erledigung von Rechtshilfesachen im Ausland; ermittelnde Rechtsanwälte könnten einfach einen Flug buchen und direkt vor Ort aktiv werden). Allerdings komme nach seiner Wahrnehmung auch die Justiz zum Ziel.

Einig waren sich alle Teilnehmer des Podiums abschließend darüber, dass eine Kooperation von Staatsanwaltschaft und privaten Ermittlern erforderlich sei und funktioniere. Es bestehe derzeit kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung interner Ermittlungen.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion bestand wie üblich Gelegenheit für Fragen, wobei sich Gespräche mit den Diskussionsteilnehmern eher in ungezwungener Atmosphäre bei dem folgenden Stehempfang entwickelten. Insgesamt war es eine sehr anregende und auch nachdenklich stimmende Veranstaltung, nach der in vielerlei Hinsicht zu erwarten sein dürfte: Fortsetzung folgt.

Charlotte Rau

ZUM VORMERKEN:

Die nächste Jahresmitgliederversammlung des Richterbund Hessen mit vorausgehender Podiumsdiskussion wird am 02. November 2018 im Haus am Dom in Frankfurt am Main stattfinden.

STELLUNGNAHME DES RICHTERBUND HESSEN ZUM „FALL WETZLAR“ VOM 28.03.2018

Der Richterbund Hessen nimmt bedauernd die Presseberichterstattung zur Kenntnis, wonach die Stadt Wetzlar erst- und zweitinstanzliche Anordnungen unabhängiger hessischer Verwaltungsgerichte sowie darüber hinaus eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nicht befolgt hat (BVerfG Az. 1 BvQ 18/18; Pressemeldung Nr. 16/2018), die sie unter Festsetzung von Zwangsgeld zur Überlassung ihrer Stadthalle an eine nicht verbotene politische Partei verpflichteten. Hierzu wäre die Stadt Wetzlar, die als vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG), aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) verfassungsrechtlich verpflichtet gewesen. Im demokratischen Rechtsstaat obliegt die verbindliche Anwendung und Auslegung von Recht und Gesetz den unabhängigen Gerichten. Sowohl die Gesetzesbindung der Verwaltung wie die Gewaltenteilung sind tragende Grundprinzipien unserer rechtsstaatlichen Grundordnung, die auf keinen Fall – und seien die Zwecke politisch verständlich – missachtet werden dürfen, um das Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates nicht zu beeinträchtigen. Hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für unser Gemeinwesen.
Die Stellungnahme ist abrufbar auf der Homepage des Richterbund Hessen.

PRESSEMELDUNG DES DRB VOM 16.04.2018 ZUM „FALL WETZLAR“

Der DRB hat mit Datum vom 16.04.2018 in der Folge eine auf der Homepage des DRB nachzulesende Pressemeldung abgegeben:

Der Deutsche Richterbund hat scharfe Kritik am Verhalten der Stadt Wetzlar geübt, die sich einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes widersetzt hat. „Die Vertreter der Exekutive rund um Oberbürgermeister, Landrat und Regierungspräsidium haben sich indiskutabel verhalten“, sagte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Jens Gnisa, am Montag in Berlin.

„Wenn dieses Verhalten Schule macht, dann wird unserer Rechtsordnung eine tragende Säule entzogen: die Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen. Im rechtsstaatlichen System gilt die Herrschaft des Rechts. Über die Auslegung des Rechts haben letztverbindlich die Gerichte zu entscheiden. Wer dies nicht akzeptiert, verstößt gegen die Grundlagen unseres Staatswesens und setzt eine gefährliche Entwicklung in Gang.“

Gnisa betonte: „Wer diese Leitplanken des Zusammenspiels von Judikative und Exekutive durchbricht – möge die Absicht dahinter noch so verständlich sein –, der ersetzt das Recht durch Willkür. Dieses Handeln ist keine Zivilcourage, sondern eine bewusste Schädigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.“

Die Stadt Wetzlar ist als vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Im demokratischen Rechtsstaat obliegt die verbindliche Auslegung von Recht und Gesetz den unabhängigen Gerichten. Sowohl die Gesetzesbindung der Verwaltung wie auch die Gewaltenteilung sind tragende Grundprinzipien der rechtsstaatlichen Grundordnung, die auf keinen Fall – und seien die Zwecke politisch auch noch so verständlich – missachtet werden dürfen, um das Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates nicht zu beschädigen.

ZUR RICHTIGEN ZEIT AM RICHTIGEN ORT!

VOM 13. BIS ZUM 15. APRIL 2018 BEIM JUNGRICHTERSEMINAR IN BERLIN

„Ihre Karriere in der Justiz ist nicht planbar." Mit dieser Erkenntnis stimmten uns die Referenten des 14. Jungrichterseminars des Deutschen Richterbundes in Berlin auf unsere Zukunft in der Justiz ein. Über 30 Staatsanwälte und Richter aus ganz Deutschland nahmen teil. Die Diensterfahrungen reichten von vier Monaten bis zu acht Jahren.

Kennen Sie die „Erfurter Puffbohne"? Gleich der erste Abend konnte unseren Aktenalltag bereichern. Das kleine gemütliche Restaurant mitten in Berlin lieferte den perfekten Rahmen, um sich über die Grenzen des eigenen Bundeslandes hinweg beruflich und persönlich auszutauschen. Ein Kollege aus dem entfernten Erfurt erklärte uns, warum die Erfurter so stolz sind auf ihre Puffbohne, dass sie ihr Tassen, Plüschtiere, T-Shirts und Co. widmen.

Singapur – Albanien – Polen – Kongo

Über den Tellerrand schauen – dazu ermunterten uns auch die Referenten in ihren Vorträgen zu den verschiedensten internationalen Tätigkeitsangeboten. Die Spanne reichte dabei von einer dreimonatigen Abordnung nach Singapur zur Unterstützung von Interpol über einen zweiwöchigen Kurzaufenthalt in Albanien zur Unterstützung örtlicher Justiz- und Gesetzesreformen bis hin zum Kennenlernen der polnischen Justiztätigkeit und -bekleidung im Rahmen der jährlich ausgeschriebenen Austauschprogramme des European Judicial Training Network (kurz EJTN). Erkenntnisreich auch die Randbemerkungen dazu. So klagte ein Referent über das Leid polnischer Kollegen beim Tragen der Amtskette über dem farbigen Beffchen, die während eines langen Sitzungstages immer schwerer werde. Auch lernten wir weitere interessante Unterschiede zu anderen Ländern kennen, z. B. dass die Amtszeit in Spanien bis zum Alter von 72 Jahren dauere oder die richterliche Unabhängigkeit in einigen Ländern so weit gehe, dass Richtern das aktive Wahlrecht entzogen sei.

Besonders hellhörig wurden wir, als die Vortragenden aktuelle Ausschreibungen zu internationalen Einsätzen vorstellten. Ein Kollege aus Hannover berichtete uns später, dass er konkret über das Stellenangebot im Kongo zur Unterstützung bei der Ermittlung von Sexualdelikten nachdenke. Gesucht wird ein Staatsanwalt, der französisch spricht und bereits über langjährige Berufserfahrungen mit Sexualstraftätern verfügt. Der Kollege versprach, uns zu benachrichtigen, sollte er sich dieser Herausforderung tatsächlich stellen. Das klingt nach einem Paradebeispiel zum Motto unseres Seminars: Zur richtigen Zeit am richtigen Ort.

Geselliges Beisammensein

Was – Wer – Wie

Neben den spannenden Angeboten für potenzielle Weltenbummler war gleichermaßen auch für Heimatverbundene bestens gesorgt. Auf nationaler Ebene stellten die verantwortlichen Personalreferenten von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Bundesjustizministerium die WAS – WER – WIEs zur Möglichkeit einer Abordnung vor. Die Bundesanwaltschaft warb mit der einzigartigen Gelegenheit, trotz R 1 rote Roben zu tragen, und das Bundesjustizministerium mit den Vorteilen des Zeitstechens. Am Bundesgerichtshof sei gefordert, „juristisches Hochreck praktikabel umzusetzen". Auch am obersten Gericht dürfe ein Votum maximal 20 Seiten umfassen, inklusive sämtlicher gestalterischer Tricks beim Zeilenabstand und der Zeichengröße.

Die Ethik unseres Berufes

Die Vorträge zu den Abordnungen bzw. Austauschen ermöglichten uns einen ganz neuen Blick über den „justiziellen Tellerrand" hinaus. Dass ein solcher Perspektivwechsel bei der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit von Vorteil sein kann, wurde während des Vortrags der Direktorin des Amtsgerichts Wolfratshausen Andrea Titz über richterliche Berufsethik deutlich. Von ihr erfuhren wir auch, dass nach einer Umfrage zu den angesehensten Berufsbildern der Richterberuf immerhin den fünften Platz belege – nach dem Sieger Feuerwehrmann und dicht gefolgt von den Müllmännern. Woher kommt nun dieses Ansehen und Vertrauen? In unserem Beruf sei jedenfalls mehr gefordert als bloße Fachkenntnis. Frau Titz warnte davor, nicht als juristisch examinierte „Fallvernichter" zu enden, die „Akten tot machen". Das unterstrich auch der nächste Vortrag zu den dienstlichen Beurteilungen. Hier wurde der Erledigungsdruck relativiert und wir wurden ausdrücklich zu mehr Gelassenheit ermahnt.

Vom Proberichter zum Staatssekretär

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und Karrierewege innerhalb der Justiz verdeutlichte uns schließlich Staatssekretär Wilfried Hoops. Er referierte über seinen spannenden Werdegang vom Proberichter am Amtsgericht Bad Bramstedt zum Staatssekretär im Ministerium für Justiz des Landes Schleswig-Holstein.

Seine unvorhersehbare Laufbahn belegte einmal mehr, dass die Karriere in der Justiz nicht planbar ist. Man müsse zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein, stets Augen und Ohren für Entwicklungsmöglichkeiten offenhalten und solle dabei niemals Angebote vorschnell ausschlagen.

„Aber wer ist schon in der Justiz, um Karriere zu machen?" (augenzwinkerndes Zitat eines Referenten)

Dr. Christian Hermann,
Landgericht Frankfurt am Main
Dr. Marlien Telöken,
Amtsgericht Gelnhausen

Das „richtige Tor" knapp verfehlt. Diese Kollegen waren zur richtigen Zeit zumindest fast am richtigen Ort, als der ortsfremde Fotograf das Foto vor dem vermeintlichen Brandenburger Tor schoss.

FOLLOW-UP:

DIE EINSTELLUNGSPRAXIS IN DER HESSISCHEN JUSTIZ IM JAHR 2017

Dr. Katrin Burckhardt

Nachdem im Rahmen des 10-Punkte-Maßnahmenpakets im Jahr 2017 zur Stärkung der hessischen Justiz 250 zusätzliche Stellen in der Justiz geschaffen wurden, darunter 49 neue Stellen für Richterinnen und Richter und 26,5 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, hat die Redaktion im HMdJ nachgefragt, wie diese Stellen im vergangenen Jahr tatsächlich besetzt wurden.

Ansprechpartnerin war wie schon im Artikel „Die Einstellungspraxis in der hessischen Justiz“ (HeMi 1/2017) Frau Dr. Katrin Burckhardt, die im HMdJ als Referatsleiterin in der Personalabteilung tätig ist und dort das Personalreferat bei der Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst unterstützt.

Über die Einstellungspraxis im Jahr 2017 hatte die Redaktion folgende Fragen:

HeMi:
Wie viele Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst wurden im Jahr 2017 neu besetzt?

Frau Dr. Burckhardt:
Im Jahr 2017 sind insgesamt 159 Neueinstellungen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst erfolgt. Von den im Haushalt 2017 neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind alle Stellen besetzt. Diese verteilen sich auf 40 Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 24,5 Stellen bei den Staatsanwaltschaften. Weitere neun Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zwei Stellen bei den Staatsanwaltschaften werden ausschließlich für Ersatzkräfte während des Mutterschutzes von Richterinnen bzw. Staatsanwältinnen genutzt, sodass bei diesen elf Stellen keine dauerhafte Besetzung vorgesehen ist, sondern eine temporäre Verwendung nach Bedarf erfolgt.

HeMi:
Wie hoch war der Grad der Stellenbesetzung?

Frau Dr. Burckhardt:
Der Stellenbesetzungsgrad lag auch im Jahr 2017 mit durchschnittlich rund 97% für den richterlichen Dienst in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und für den staatsanwaltlichen Dienst trotz des erhöhten Einstellungsbedarfs durch die neu geschaffenen Stellen unverändert hoch. Es entstehen allerdings auch immer teils kurzfristige Vakanzen z. B. durch Abordnungen, Beurlaubung aus familiären Gründen, Pensionierung, Änderung des Umfangs der Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) etc.

HeMi:
Wo wurden die Stellen besetzt und welche Gerichte haben noch offene Stellen?

Frau Dr. Burckhardt:
Eine Übersicht über nicht besetzte Stellen (Vakanzen) ist nur stichtagsbezogen möglich. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Stellenbesetzungen nicht nur durch die beschriebene Neueinstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe, sondern auch durch Rückkehrer aus Beurlaubungen, Änderung von Dienstleistungsaufträgen, Änderung des Umfangs der Arbeitszeit (Teilzeit), Abordnungen, Versetzungen o. Ä. erfolgen.

HeMi:
Wie stellen sich das Geschlechterverhältnis bei den im Jahr 2017 vom Richterwahlausschuss gewählten Personen und die erzielten Examensergebnisse dar[1]?

Zu dieser Frage stellte Frau Dr. Burckhardt folgendes statistisches Material zur Verfügung:

Anzahl der neu besetzten Stellen und Anteil Frauen/Männer

	insgesamt	Frauen	Anteil %	Männer	Anteil %
2017	157	100	63,69	57	36,31

1 In den Statistiken sind nur die vom Richterwahlausschuss gewählten Personen aufgeführt. Darüber hinaus sind im Jahr 2017 zwei Lebenszeitbeamte aus anderen Bundesländern im Wege der Abordnung in die hessische Justiz eingetreten.

Ergebnisse in der 1. juristischen Prüfung

Punkte 1. jur. Prüfung	insgesamt	Männer	Frauen
4,00 – 6,49	0	0	0
6,50 – 7,00	1	0	1
7,01 – 7,99	5	3	2
8,00 – 8,99	27	4	23
9,00 – 11,49	97	38	59
11,50 – 13,99	25	11	14
14,00 – 18,00	2	1	1
Gesamtzahl	157	57	100

Ergebnisse in der 2. juristischen Prüfung

Punkte 1. jur. Prüfung	insgesamt	Männer	Frauen
4,00 – 6,49	0	0	0
6,50 – 7,00	0	0	0
7,01 – 7,99	1	0	1
8,00 – 8,99	69	22	47
9,00 – 11,49	77	30	47
11,50 – 13,99	10	5	5
14,00 – 18,00	0	0	0
Gesamtzahl	157	57	100

HeMi:
Wie entwickelte sich der Notendurchschnitt bei den neu eingestellten Personen in den letzten Jahren?

Frau Dr. Burckhardt:
In den Jahren 2013 bis 2017 erzielten die dem Richterwahlausschuss vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die folgenden Durchschnittsnoten:

im Jahr	Durchschnittspunkte in der ersten Prüfung	Durchschnittspunkte in der zweiten Staatsprüfung
2013	10,50	10,08
2014	10,32	9,82
2015	10,62	9,77
2016	10,19	9,25
2017	10,21	9,31

Nicht enthalten in der Aufstellung sind Bewerberinnen und Bewerber für das Richterverhältnis kraft Auftrags. Angesichts des Umstandes, dass sich die Einstellungszahlen in den angegebenen Jahren mehr als verdreifacht haben, ist das Notenniveau nach wie vor hoch.

Diese Zahlen wertete die Redaktion auch unter Einbeziehung der Geschlechter- und Notenverteilung in den Jahren 2013–2016 wie folgt aus:

Anzahl der Einstellungen

Die Anzahl der Einstellungen ist seit 2013 bis 2017 kontinuierlich gestiegen von 51 im Jahr 2013, 75 im Jahr 2014, 92 im Jahr 2015 und 111 im Jahr 2016 auf 159 im Jahr 2017.

Dabei überwog – vom Jahr 2015 abgesehen – immer der Anteil der eingestellten Frauen, der sich um den Wert von 62–64% bewegte.

Notenverteilung

In der Ersten Juristischen Prüfung fielen die Ergebnisse der im Jahr 2017 vom Richterwahlausschuss Gewählten deutlich besser aus als in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. So erzielten im Ersten Examen 62 % ein Vollbefriedigend und 17 % ein Gut oder Sehr Gut, während im Zweiten Examen nur noch 49 % ein Vollbefriedigend und 6 % ein Gut erreichten.

Nur ein geringer Unterschied kann hinsichtlich der Geschlechter bei den erzielten Noten festgestellt werden. 52 % der Männer erreichten ein Vollbefriedigend im Zweiten Staatsexamen und 47 % der Frauen, 9 % der Männer ein Gut und 5 % der Frauen. 39 % der Männer brachten ein Befriedigend mit und 48 % der Frauen. Insgesamt sind die Noten bei den Männern damit im Vergleich zu den Frauen besser, wenn auch nur in geringem Maße. Damit hat sich nicht der Trend der Jahre 2013 bis 2016 fortgesetzt, in welchen der Anteil derer, die ein Befriedigend im zweiten Examen mitbrachten, bei 14 % der eingestellten Frauen und 28 % der eingestellten Männer lag.

Insgesamt hat sich die seit 2013 anhaltende Entwicklung jedoch fortgesetzt: Der Anteil derer, die mit einem Vollbefriedigend oder besser im Zweiten Staatsexamen eingestellt wurden, wird zunehmend geringer. Brachten 2013 96 % ein Vollbefriedigend und besser mit, waren es 2014 noch 91 %, 2015 noch 73 %, 2016 bereits nur noch 68 % und im Jahr 2017 wurde mit 55 % der bis dahin geringste Wert erreicht.

Mag die Anzahl derer, die mit einem Vollbefriedigend im Zweiten Staatsexamen vom Richterwahlausschuss gewählt wurden, in den letzten Jahren deutlich gesunken sein, liegt der Durchschnittswert der Note im Zweiten Staatsexamen all dieser weiterhin bemerkenswert hoch mit 9,31 Punkten. Und trotz der enormen Anzahl Neueingestellter im Jahr 2017 konnte er in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Es bleibt weiter abzuwarten, wie sich die Personalsituation entwickeln wird. Die Redaktion der Hessischen Mitteilungen wird darüber berichten.

Die Fragen stellte das Redaktionsmitglied Barbara-Luise Bendrick schriftlich. Die Redaktion bedankt sich herzlich für die Zurverfügungstellung der aufgeschlüsselten Informationen.

STACHELDRAHT UND GÄNSEBLÜMCHEN:

DAS MUTTER-KIND-HEIM DER JVA III IN FRANKFURT AM MAIN / PREUNGESHEIM

Am 16.01.2017 hatten die Redaktionsmitglieder Charlotte Rau und Johannes Schmidt die Gelegenheit, mit dem Vollzugsabteilungsleiter Klaus Hermes das Mutter-Kind-Heim der JVA III in Frankfurt am Main / Preungesheim zu besuchen – ein Bericht.

Spielplatz auf dem Gelände

Wie geht man mit straffälligen Frauen um, die kleine Kinder haben, und was wird aus den Kindern? Diese Fragen sind älter als der moderne Strafvollzug. Bei Theodor Fontane, dem großen Menschenfreund der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts, gibt es eine anrührende Nebenszene: Die Diebe Muschwitz und Rosentreter und eine junge Frau, über die wir nicht mehr erfahren, als dass sie die zwei Diebe bekocht hat und sich dabei um einen „Blondschopf“ kümmert, werden auf einer einsamen winterlichen Flussinsel aufgespürt und abgeführt. „Die Frau, in betreff deren Zweifel herrschten, wem von den beiden sie zugehörte, folgte stumm, einen kleinen Schlittenkasten ziehend, in den sie das Kind hineingesetzt hatte.“ (Vor dem Sturm I, 15). Geraume Romanzeit später „sitzen“ beide Diebe noch: „Und die hübsche Frau, die das Kind in dem Schlittenkasten nachfuhr?“ „De sitt ooch noch.“ „Arme Frau.“ (a. a. O. IV, 19). Ihr weiteres Schicksal und das des Kindes bleiben als eine bewusst gesetzte, den Leser verstörende Leerstelle ungewiss.

Und heute? Nach § 74 des hessischen Strafvollzugsgesetzes können nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 74 Abs. 1 S. 1), wobei in geeigneten Anstalten Einrichtungen vorgesehen werden sollen, in denen Gefangene mit ihren Kindern untergebracht werden können (§ 74 Abs. 3).

Hinter diesem heute geltenden Gesetzestext stehen eine lange Geschichte von Trennung und Schmerz sowie das Ringen um einen Ausgleich zwischen erforderlicher Strafdurchsetzung und dem Recht von Mutter und Kind auf familiäres Zusammensein. Die Bedeutung der Frage, wie weibliche Gefangene unterzubringen sind, für das Elternrecht und das Recht der Kinder auf ihre Eltern wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass 2/3 aller weiblichen Gefangenen Mütter sind.

Helga Einsele, von 1947 bis 1975 Leiterin der Frauenhaftanstalt in Frankfurt am Main / Preungesheim, bemühte sich jahrzehntelang auch mit Unterstützung des damaligen hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer um Möglichkeiten, in Haft befindlichen Müttern die Trennung von ihren in Haft oder kurz zuvor geborenen Kindern zu ersparen. Die Schülerin Gustav Radbruchs gilt nicht nur als Initiatorin der Institution Mutter-Kind-Heim, sondern setzte sich auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienst im Rahmen ihrer Honorarprofessur für Kriminologie und bis zu ihrem Tode im Jahr 2005 im Alter von 94 Jahren für einen humanen, am Resozialisierungsgedanken orientierten Strafvollzug ein.

Für Hessen ist dank ihrer Initiative mit dem Mutter-Kind-Heim der JVA III in Frankfurt am Main / Preungesheim, das 1975 eröffnet wurde, eine solche Einrichtung nach § 74 des hessischen Strafvollzugsgesetzes vorhanden, in der Gefangene mit kleinen Kindern auf Antrag untergebracht werden können.

Gegenwärtig sind in der JVA III in Frankfurt am Main / Preungesheim ca. 250 weibliche Gefangene untergebracht, eine Gefangene sogar in Sicherungsverwahrung (derzeit die einzige Gefangene in Sicherungsverwahrung deutschlandweit). Die mit den weiblichen Gefangenen belegte JVA III beherbergt Küche und Wäscherei, die für die gesamte JVA in Frankfurt-Preungesheim – also auch die Versorgung der männlichen Gefangenen – zuständig sind. Das Mutter-Kind-Heim der JVA III bietet weiblichen Gefangenen die Möglichkeit, die Haftzeit ohne Trennung von ihrem Kind zu verbringen. Zwar ist die Thematik einer Unterbringung von Gefangenen mit Kind während der Haftzeit im Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert und damit nicht nur auf Mütter bezogen; faktisch stellt sich die Frage der

Unterbringung von Gefangenen mit Kind aber momentan ausschließlich für Mütter. In der Zeit des Bestehens des Frankfurter Mutter-Kind-Heims ist erst einmal der Fall einer Unterbringung eines Vaters mit Kind aufgetreten.

Die im Mutter-Kind-Heim vorhandenen Kapazitäten für eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen mit Kind sind ausreichend. Es sind genügend Plätze vorhanden, um den hessischen Bedarf zu decken. Die Vernetzung mit anderen Bundesländern ist so gut, dass sogar Gefangene mit Kind aus anderen Bundesländern aufgenommen werden. Bislang sind die Kapazitäten des Mutter-Kind-Heims noch nie voll ausgeschöpft gewesen. Von den 18 vorhandenen Plätzen im offenen Vollzug waren im Januar 2018 sieben belegt (bei einer Durchschnittsbelegung von 10–12 Gefangenen). Im geschlossenen Vollzug waren im Januar zwei Mütter mit ihren Kindern und eine Schwangere untergebracht (bei einer Durchschnittsbelegung von ca. fünf Gefangenen). Hintergrund der im Januar relativ geringen Belegzahlen ist die zu diesem Zeitpunkt noch vorhaltende Auswirkung der jährlich erfolgenden Weihnachtsamnestie.

Zu unterscheiden ist zwischen dem geschlossenen und dem offenen Mutter-Kind-Heim, je nachdem, ob sich die gefangenen Mütter im geschlossenen oder im offenen Vollzug befinden. Die Unterbringung der Gefangenen gemeinsam mit ihrem Kind ist grundsätzlich sowohl im geschlossenen wie auch im offenen Vollzug möglich. Die Unterschiede zum „normalen“ Strafvollzug sind augenfällig. Während offiziell im hessischen Strafvollzugsgesetz der Begriff der Gefangenen verwendet wird, ziehen die Gefangenen wie auch die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt zumindest für den Bereich des offenen Vollzugs des Mutter-Kind-Heims allgemein die Bezeichnung „Bewohnerin“ vor. Die Mitarbeiter tragen keine Uniformen. Konflikte unter den Gefangenen oder mit den Vollzugsbeamten dürfen nicht vor den Kindern ausgetragen werden. Insgesamt überwiegen im optischen Eindruck die kinderbezogenen Elemente und lenken zunächst von den hohen mit Stacheldraht und Kameras bestückten Außenmauern der Justizvollzugsanstalt ab.

Soweit der Gesetzeswortlaut in § 74 Abs. 1 des hessischen Strafvollzugsgesetzes eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen mit „nicht schulpflichtigen“ Kindern ermöglicht, besteht bezüglich des geschlossenen Mutter-Kind-Heims aus Gründen des Kindeswohls seitens der Justizvollzugsanstalt eine selbst gesetzte Altersgrenze: Nur solche Gefangene werden in das Mutter-Kind-Heim im geschlossenen Vollzug aufgenommen, bei denen absehbar ist, dass sie mit dem dritten Geburtstag des Kindes entlassen oder in ihr Heimatland abgeschoben werden können. Eine andere Möglichkeit ist die Verlegung der Gefangenen in das offene Mutter-Kind-Heim mit dem dritten Geburtstag des Kindes, denn im offenen Mutter-Kind-Heim können Gefangene mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr untergebracht sein (Beginn der Schulpflicht). Kinder unter drei Jahren bemerken noch nicht, dass sie in einer Justizvollzugsanstalt leben. Bei älteren Kindern wären schädliche Auswirkungen des Aufenthalts im geschlossenen Strafvollzug zu erwarten, sodass diese nur in offenen Einrichtungen sinnvoll mit ihren Müttern zusammenleben können. Deutschlandweit bieten nur zwei weitere der insgesamt 10 Justizvollzugsanstalten mit Mutter-Kind-Heimen auch Kindern im Kindergartenalter zwischen drei und sechs Jahren diese Möglichkeit.

Das Mutter-Kind-Heim ist aber nicht nur eine Einrichtung innerhalb der Justizvollzugsanstalt, sondern gleichzeitig auch eine Jugendhilfeeinrichtung nach § 19 SGB VIII. Grundvoraussetzung für einen Platz im Mutter-Kind-Heim ist, dass das Sorgerecht bei der Mutter liegt, wobei – gerade bei sehr jungen Müttern – oft auch eine Unterbringung zur Feststellung der Erziehungsfähigkeit erfolgt. Bedingung für eine Unterbringung im Mutter-Kind-Heim ist ferner, dass die Gefangene nicht drogenabhängig ist. Sollte die Gefangene im offenen Vollzug neue Straftaten begehen, kann unter Umständen auch nachträglich eine Trennung von Mutter und Kind erforderlich werden (also eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt). Dies ist allerdings selten der Fall, denn die Prognose der im Mutter-Kind-Heim untergebrachten Gefangenen ist weitaus besser als im Durchschnitt. Eine 2/3-Entlassung erfolgt in nahezu 100 % der Fälle. Auch zeigen Statistiken über Rückfallquoten, dass diese deutlich niedriger sind als bei anderen Gefangenen. Eine Aufnahme von Gefangenen in das Mutter-Kind-Heim erfolgt auf Antrag, wobei auch schwangere Gefangene aufgenommen werden. Die Entbindung erfolgt dann in einem öffentlichen Krankenhaus.

Der Tag im Mutter-Kind-Heim beginnt obligatorisch um 7:00 Uhr morgens mit einem gemeinsamen Frühstück. Bei den Gefangenen ist dies – schon aufgrund der Uhrzeit – unbeliebt, wird aber von den Mitarbeitern als unerlässlich angesehen, um den Tagesablauf zu besprechen und eine Struktur zu vermitteln. Im Wochenplan des Mutter-Kind-Heims finden sich neben der Arbeit Angebote für Aktivitäten wie Sport, Nähen oder eine ebenfalls obligatorische Elternschule. In den nach Jahreszeiten und Festen kindgerecht dekorierten Gemeinschaftsräumen feiern die Gefangenen auch die Geburtstage der Kinder.
Unterbringung und auch Tagesabläufe im ge-

schlossenen Mutter-Kind-Heim unterscheiden sich von denen im offenen Mutter-Kind-Heim: Das geschlossene Mutter-Kind-Heim befindet sich innerhalb der mit Stacheldraht und Kameras gesicherten Anstaltsmauern im umgebauten alten Pfortengebäude der JVA, das von außen nicht zugänglich ist. Auf dem begrünten Gelände ist ein Spielplatz angelegt; die mit Stacheldraht besetzte Mauer der JVA ist von innen mit einem langen Wandgemälde bunt gestaltet. Die Hafträume haben entweder Fenster ohne Gitter (aus besonderem Glas und nicht zu öffnen) oder aber vergitterte und zu öffnende Fenster. Für die Kinder gibt es einen mit Spielzeug ausgestatteten Krabbelraum. Die Gefangenen können in zwei Küchen kleine Mahlzeiten für die Kinder zubereiten. Der Anstaltscharakter überwiegt jedoch trotz allem.

Das offene Mutter-Kind-Heim liegt außerhalb der Anstaltsmauer, die im Jahr 1988 extra zu diesem Zweck verlegt wurde. Es ähnelt seinem Gesamteindruck nach weniger einer Justizvollzugsanstalt als einem – allerdings verschlossenen – Wohnheim im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfe. Im Erdgeschoss befinden sich die Kindergruppe – ein U3-Kindergarten mit staatlich geprüften Erzieherinnen –, die Küche und der Speisesaal. Weitere Gemeinschaftsräume wie etwa die Nähstube und ein der Verbesserung der sensitiven Wahrnehmung und der Entspannung dienender „Snoezelraum“ liegen in der Nähe der Unterkünfte im 1. Stockwerk. Die Gefangenen verfügen dabei über ein eigenes Zimmer für das Kind und sich selbst. Die Duschen müssen bis zum anstehenden Neubau jedoch gemeinschaftlich genutzt werden.

Kinderspeisesaal im offenen Mutter-Kind-Heim

Haftraum im geschlossenen Mutter-Kind-Heim.

Auch die Kinder aus dem geschlossenen Mutter-Kind-Heim verbringen den Tag in der Krabbelstube des offenen Vollzugs. Sie werden vormittags von einer der vier in der JVA beschäftigten Erzieherinnen in dem vom Förderverein mitfinanzierten Bus in die Krabbelstube gebracht. Die in den räumlichen Bereich des offenen Vollzugs integrierte Kindergruppe mit großem Außenbereich unterscheidet sich nicht von gewöhnlichen U3-Kindertagesstätten, allerdings ist der Betreuungsschlüssel – angepasst an die besonderen Umstände der Unterbringung – besonders gut. Die Kinder wirkten bei unserem Besuch ausgeglichen, anhänglich an ihre Erzieherinnen und fröhlich. Als besonderes Schauspiel ging es dann im Gänsemarsch in den Speisesaal. Vor der Tür parken Dreiräder und andere Kinderfahrzeuge, dazwischen liegen Bälle und Sandspielzeug. In kleinen Gruppen verbringen die Unter-Dreijährigen mit den Erzieherinnen einen strukturierten Tagesablauf.

Ab dem Kindergartenalter besuchen die Kinder (deren Mütter sich dann im offenen Vollzug befinden) den öffentlichen Kindergarten außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalt. Sie werden von den Gefangenen eigenständig in den Kindergarten gebracht und dort abgeholt und können auch Freunde außerhalb der Justizvollzugsanstalt besuchen. Im Frankfurter Stadtteil Preungesheim scheint dies ganz gut zu funktionieren, da Preungesheim ohnehin stark von der Justizvollzugsanstalt geprägt wurde und viele Bewohner auf die eine oder andere Weise, sei es als Bedienstete, Angehörige oder Entlassene, einen engen Bezug zu der Anstalt haben. Zurückhaltung herrscht bei den Müttern aber vor, wenn es darum geht, Kinder von außerhalb etwa zu Geburtstagen im Heim einzuladen.

Im Anschluss an den Rundgang standen die Vorsitzende des „Mutter-Kind-Heims Preungesheim e. V.“ Frau Ortrud Georg-Pathe und der Vollzugsabteilungsleiter Klaus Hermes, Vorstandsmitglied der „Stiftung für das Mutter-Kind-Heim der JVA Frankfurt III“, für ein Interview zur Verfügung:

HeMi: Frau Georg-Pathe, Herr Hermes, wir sind an einem bedeutenden Justizort der Bundesrepublik, nämlich dem Mutter-Kind-Heim der JVA Frankfurt III. Was macht diese Bedeutung aus?

Georg-Pathe:
Die JVA war deutschlandweit die erste, die 1969 ein Mutter-Kind-Heim als Projekt gewagt hat. Das gab es nirgendwo vorher, dass Kinder mit ihren Müttern in einer Anstalt leben, hier hineingeboren werden und zum Teil ihre ersten Kinderjahre hier verbringen.

Hermes:
Die Idee gab es schon lange vor der Errichtung des Mutter-Kind-Heims als Institution. Bei weiblichen Gefangenen ist das Thema Schwangerschaft und Mutterschaft immer präsent und in der Ausgestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen. Das Mutter-Kind-Heim als eine Einrichtung gab es in der JVA Frankfurt III als erstes. Das gab es vorher nicht.

HeMi: Das offene Mutter-Kind-Heim soll mittelfristig grundlegend umgestaltet werden. Wie ist der Stand der Planungen?

Hermes:
Es wird keinen Umbau geben, sondern einen Neubau. Die Gemeinschaftsräume sind zwar immer wieder modernisiert worden, aber das Stockwerk mit den Unterkünften ist nicht mehr auf dem aktuellen baulichen Stand einer modernen Justizvollzugsanstalt. Es ist in die Jahre gekommen. Die obere Etage sieht noch so aus, wie man sich eine Justizvollzugsanstalt vorstellt. Es sind ehemalige Hafträume, die umgestaltet worden sind. Die Unterkünfte werden künftig weniger wie Hafträume aussehen und auch über eigene Nasszellen verfügen. Es wird auch mehr Gruppenräume in der Nähe der Unterkünfte geben. Auch das Energiekonzept wird völlig anders aussehen. Der gegenwärtige Bau ist aus den Siebzigerjahren. Die Fenster sind nur einfach verglast. Wir wollen uns an der sehr modernen Jugendhilfeeinrichtung in Frankfurt-Riedberg orientieren. Dort ist die bauliche Ausgestaltung sehr ansprechend. Was davon umgesetzt werden kann, wissen wir allerdings noch nicht endgültig. Konkreter wird es hoffentlich mit den Haushaltsplanungen 2018/2019. Es ist kein leichtes Vorhaben, wie man sich denken kann. Während der Bauphase muss zunächst der offene Vollzug so umgebaut werden, dass die Frauen und ihre Kinder dorthin umziehen können, während hier alles neu gebaut wird. Damit fallen dann dort auch Haftplätze weg und es gibt Auswirkungen bis hin zum Personalschlüssel.

Georg-Pathe:
Der Verein wird dann in dem Augenblick eingebunden, wenn es darum geht, wie die Spielzimmer eingerichtet werden und die Gemeinschaftsräume, wenn neues Spielmaterial gebraucht wird, eine neue Fernsehecke, neue Möbel für die Frauen, neue Wickeltische usw. Auch die Erzieherinnen wissen genau, was sie brauchen. An den baulichen Planungen sind wir nicht beteiligt.

Unterkunftstrakt im offenen Mutter-Kind-Heim

HeMi: Das Mutter-Kind-Heim ist die einzige Einrichtung dieser Art, die durch einen Förderverein bzw. durch die jüngst gegründete „Stiftung für das Mutter-Kind-Heim der JVA Frankfurt III“ unterstützt wird. Was waren die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins in den letzten Jahren?

Georg-Pathe:
Zuletzt die Stiftungsgründung im Jahr 2017. Im geschlossenen Vollzug haben wir vor zwei Jahren neue Küchen angeschafft, das war mit 35.000 € auch der finanzielle Schwerpunkt. Die damalige Küche war zwar sehr schön und stabil, aber auch uralt und noch aus der Gründungszeit des Mutter-Kind-Heims. Zwei Jahre zuvor haben wir die Gefängnismauer im geschlossenen Vollzug auf einer Länge von 50 m durch den Künstler Dominik Landwehr kindgerecht bemalen lassen, sodass die Kinder nun nicht mehr auf eine graue Gefängnismauer schauen müssen. Eigentlich wird immer irgendein Projekt an uns herangetragen, das sind mal kleinere, mal größere Vorhaben.

HeMi: Wie gestalten Sie die Betreuung der Gefangenen durch den Verein?

Georg-Pathe:
Wir versuchen, jede Frau ehrenamtlich zu betreuen, die das wünscht. Die meisten Gefangenen wünschen eine solche Betreuung. Konkret heißt das, dass wöchentlich oder zweiwöchentlich jemand zu einem persönlichen Gespräch kommt. Die Frauen müssen dazu ein Antragsformular ausfüllen, in dem sie um eine ehrenamtliche Betreuung bitten. Das wird dann von der Vollzugsleitung geprüft. Wir versuchen – soweit es die Muttersprache der Gefangenen zulässt – Vereinsmitglieder zu den Gesprächen zu schicken. Das hat den Vorteil, dass wir für die Frauen jeweils ein passendes Mitglied finden können. Ich kenne die Frauen und ich kenne auch die Vereinsmitglieder. Ich weiß daher, wer zusammenpasst. Von unseren ca. 65 Mitgliedern haben etwa 10 die entsprechende Zulassung als ehrenamtliche Betreuer, was für den Bedarf ausreichend ist. Der

Schwerpunkt liegt dabei auf der Betreuung im Mutter-Kind-Heim, weil hier der Kontakt enger und aufgrund der Vollzugsbedingungen persönlicher ist als im geschlossenen Vollzug, wo die Betreuung nicht in den Unterkünften, sondern in einem Betreuungszimmer stattfinden muss. Die Frauen sagen mir vorher, ob sie eine Betreuung wünschen. Ich schaue dann in unseren Pool von ehrenamtlichen Betreuern. Die Anstalt hat dann das letzte Wort. Ich mache den ersten Besuch zusammen mit der Betreuungskraft und mache sie mit der Gefangenen bekannt. Wenn das Gespräch dann funktioniert, ziehe ich mich zurück.

Hermes:
Ein weiterer Vorteil ist, dass viele Vereinsmitglieder die Zulassung der Anstalt als ehrenamtliche Betreuer haben. Damit ist eine Sicherheitsüberprüfung, eine entsprechende Einweisung mit der besonderen Verpflichtung verbunden, bestimmte Sachen zu tun und zu unterlassen.

Georg-Pathe:
In Ausnahmefällen finanzieren wir auch Besuche ausländischer Familienangehöriger. Letztes Jahr betraf das eine Frau aus Bulgarien, deren Familie wir hier nach Deutschland geholt haben, um die Familie mal wieder zusammenzubringen. Dazu gehören die Anreise, die Unterbringung und Verpflegung. Das machen wir in Notfällen, wenn wir sehen, dass das der Gefangenen sehr guttut.

HeMi: Wie wirkt der Verein nach außen?

Georg-Pathe:
Wir halten viele Vorträge, allerdings in der Regel nur, wenn dies an uns herangetragen wird. Das sind zu 60 % Vereine, wie z. B. der Lions Club, in denen sich überwiegend Frauen organisieren. Mutter-Kind-Heime sind eben doch mehr oder weniger Frauensache. Aber das Interesse von Männern nimmt zu. Letztes Jahr haben wir sogar einen Vortrag bei den Freimaurern gehalten, die männerdominiert sind. Auch Kirchengemeinden und Kulturvereine sind sehr interessiert.

HeMi: Was ist Ziel und Hintergrund der Stiftungsgründung?

Georg-Pathe:
Es gibt mindestens zwei Hauptgründe. Wir leben von Spenden und Bußgeldern. Wir dürfen dabei aber nicht die Gemeinnützigkeit verlieren, denn dann würden wir keine Bußgelder mehr bekommen. Wir können immer nur so viel Geld zurückstellen, wie wir im nächsten Jahr gezielt für Projekte ausgeben. Die Projekte, die für uns möglich sind, sind durch die Satzung des Vereins begrenzt. Darin steht z. B. nicht, dass wir in Baumaßnahmen investieren können. Dazu müsste die Vereinssatzung geändert werden, was wir auch in absehbarer Zeit tun wollen. Was wir finanzieren, ist pädagogisches Material, Kinderfreizeiten, Spielzeug, Nähkurse etc. Vor zwei Jahren haben wir durch eine testamentarische Verfügung eine hohe Zuwendung bekommen, das waren 100.000 € von einer verstorbenen Rechtsanwältin, die in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg mit den jugendlichen Gefangenen gearbeitet hatte. Zu Lebzeiten hatte sie bereits 100.000 € dem Hilfeverein in Rockenberg gegeben und nach ihrem Tode verfügt, dass wir den gleichen Betrag bekommen. Das war der Anstoß für unsere Stiftung. Der andere Grund ist, dass wir immer das Bedürfnis haben, die Idee weiterzutragen, da wir das erste Mutter-Kind-Heim waren. In Deutschland gibt es jetzt zehn Mutter-Kind-Heime. Die anderen Einrichtungen haben bisher aber keinen Förderverein. Für uns ist es daher eine Verpflichtung, diese Vorreiterrolle auch noch auszubauen und zu stärken.

HeMi: Frau Georg-Pathe, Sie sind seit dem Jahr 2010 Vorsitzende des „Mutter-Kind-Heim Preungesheim e. V." und seit Anfang der 2000er-Jahre Vereinsmitglied. Was hat sich im Lauf der Jahre in der Einrichtung und der Arbeit des Vereins verändert?

Georg-Pathe:
Der Verein hat im Lauf der Zeit immer mehr Zulauf gewonnen, damit steigt natürlich auch das Spendenaufkommen, sodass wir in letzter Zeit auch teurere Spielgeräte für die Kinder anschaffen konnten. Die Anstalt profitiert vom Verein und wir geben natürlich gerne, denn darum gibt es uns ja. Der Verein hat vollen politischen und gesellschaftlichen Rückenwind. Wir sind sehr geschätzt in der Gesellschaft. Jeder von uns bringt seine eigene Lebenserfahrung in das ehrenamtliche Engagement mit ein, ich z. B. bin Lehrerin und habe selbst vier Kinder.

HeMi: Beschränkt sich der Vereinszweck auf die praktische Arbeit oder sehen Sie es auch als Ihre Aufgabe, kriminalpolitisch und strafrechtsreformatorisch tätig zu werden?

Georg-Pathe:
Wir nehmen in diesen Fragen eher eine neutrale Position ein. Unsere Resozialisierungsarbeit ist praktisch orientiert. Wir versuchen, den Frauen zusammen mit der Anstalt immer eine Perspektive zu geben, also die Frauen stark zu machen, damit sie nach der Haftentlassung ein selbstständiges Leben führen können. Wir sind allerdings primär für die Zeit der Haft da und verstehen uns nicht als Entlassenen-Hilfeverein. Wir arbeiten aber sehr gut mit der Anlaufstelle für haftentlassene Frauen zusammen, die dann die Frauen auch einige Zeit vor der Haftentlassung besucht. In Einzelfällen helfen

wir auch beim Start in das neue Leben, etwa bei den Umzugskosten oder bei der Finanzierung von Kinderbettchen.

HeMi: Wie kommen die Frauen damit klar, dass sie mit der Entlassung plötzlich diesen für sie auch geschützten Bereich der Anstalt, in dem sie eine gute Betreuung erhalten, verlassen müssen?

Hermes:
Der kritischste Moment der Strafvollstreckung ist die Entlassung. Alle Programme, Trainings, Therapien und Ausbildungen für die Gefangenen enden damit. Die Situation hat zwei Seiten: Die materielle Seite betrifft die Wiedereingliederung in ein bürgerliches Leben. Die Integration in Arbeit über den offenen Vollzug kann man im Grunde nur im Rhein-Main-Gebiet machen. Besonders bei Gefangenen, die nach der Entlassung ins Ausland oder in weit entfernte Wohnorte ziehen, ist das schwierig. Schon wenn eine Frau aus dem Raum Gießen kommt, schaffen wir das kaum, sie so auszustatten, dass sie als Freigängerin in Gießen arbeiten geht, weil die Anfahrtswege zu weit sind. Innerhalb Frankfurts funktioniert das. Hier besteht allerdings momentan das große Problem des angespannten Wohnungsmarkts. Es ist für die Frauen fast unmöglich, eine Wohnung zu finden und anzumieten. Wir haben da oft nur die Möglichkeit der Vermittlung in Mutter-Kind-Heime oder Übergangseinrichtungen. Die andere Seite ist die soziale Komponente. Besonders die weiblichen Gefangenen sind sehr stark darauf angewiesen, dass sie Sozialkontakte haben und Feedback von anderen bekommen. Die Entlassung ist mitunter mit großen Ängsten verbunden, weil die Frauen oft noch nie alleine mit einem Kind selbstständig gelebt haben.

HeMi: Gibt es nach der Entlassung noch Kontakte zu den Müttern oder den Kindern?

Georg-Pathe:
Kontakte sind eher die Ausnahme. Das hat verschiedene Gründe. Viele Frauen stammen aus dem Ausland und gehen nach der Entlassung zurück in die Heimat oder werden dorthin abgeschoben. Die Frauen wollen nach der Entlassung in der Regel auch auf eigenen Beinen stehen. Es gibt aber auch Frauen, mit denen noch lange Kontakt besteht. Da ist z. B. meine erste Betreuung: Ich habe sie vor 10–15 Jahren betreut und wir haben heute noch Kontakt. Das ist dann aber privat und gehört nicht zur eigentlichen Arbeit des Vereins. Manchmal werde ich auch eingeladen, weil die Frauen mir zeigen wollen, wie sie jetzt wohnen, oder sie wollen, dass ich den Mann kennenlerne, weil sie geschlagen worden sind. Das mache ich dann allerdings nicht, das ist mir zu privat. Es kommt auch vor, dass ich in Alltagssituationen von Frauen angesprochen werde, die dann fragen, ob ich sie noch kenne. Ich rätsele dann meistens, weil sich die Frauen nach der Haftentlassung oft sehr verändern. Wenn die jungen Frauen draußen sind, dann sind sie geschmückt und geschminkt und kaum wiederzuerkennen.

HeMi: Wird der Vollzug wissenschaftlich begleitet?

Hermes:
In den 1980er-Jahren gab es eine groß angelegte Studie des damaligen Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die gemeinsam vom Verein und vom Justizministerium initiiert wurde, um herauszufinden, wie die Auswirkungen des Aufenthalts im Mutter-Kind-Heim auf die Entwicklung der Kinder sind. Dabei wurde eine Vergleichsgruppe außerhalb der Anstalt gebildet und über Jahre begleitet. Knapp zusammengefasst kam heraus: Je offener der Vollzug und je jünger die Kinder, desto geringer sind die negativen Auswirkungen dieser Zeit auf die Kinder. Es wurde zum Beispiel ein gut ausgeprägtes Sozialverhalten bei den Kindern festgestellt, was logischerweise damit zusammenhängt, dass diese Kinder lange Zeit in einer großen Gruppe zusammengelebt haben. Die Konsequenz aus dieser Studie war, dass man dazu übergegangen ist, den geschlossenen Vollzug soweit wie möglich zu verringern, diesen vom offenen Vollzug zu trennen und ein großes, offenes Mutter-Kind-Heim zu schaffen. Derzeit ist das Interesse seitens der zuständigen öffentlichen Stellen an einer systematischen wissenschaftlichen Begleitung zurückgegangen. Es besteht allerdings ein großes Interesse von Studierenden, sich im Rahmen von akademischen Abschlussarbeiten mit dem Thema Mutter-Kind-Heim auseinanderzusetzen. Eine Langzeitstudie würde jedoch wahrscheinlich auf das Problem stoßen, dass die Mütter nach der Entlassung nicht immer bereit sein dürften, hieran mitzuwirken, weil sie dadurch mit ihrer Straffälligkeit konfrontiert würden. Auch ändert sich nach der Entlassung die Lebenssituation oft drastisch. Diese Ablösung von der Anstalt ist für die Persönlichkeit der Frauen natürlich auch sehr wichtig.

HeMi: Wie ist die Rezeption dieses Frankfurter Modells im Ausland?

Georg-Pathe:
Die Vorreiterrolle spielt zurzeit eigentlich Dänemark. Dänemark ist da vorbildlich. Dort können nicht nur die Väter, sondern ganze Familien aufgenommen werden, wenn eine Frau verurteilt wird, damit die Familienstruktur so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Vielleicht werden die Familienheime auch zu uns kommen. Derzeit fehlen aber noch gesicherte Erfahrungswerte über den Erfolg dieses Modells,

v. l. n. r.: Klaus Hermes, Johannes Schmidt, Charlotte Rau, Ortrud Georg-Pathe

weil das auch dort noch zu neu ist. Auch die Strukturen des Strafvollzugs sind in Deutschland anders ausgerichtet als im viel kleineren Dänemark. Die Gefangenen hatten in Dänemark von Anfang an einen größeren persönlichen Freiraum, beispielsweise einen eigenen Duschbereich. Dänemark war auch das erste Land, in dem die Frauen keine Anstaltskleidung tragen mussten, bevor andere Länder das übernommen haben.

HeMi: Es gäbe ja nach geltendem Recht bereits die Möglichkeit, auch Männer mit Kindern aufzunehmen. Ist geplant, den Verein bzw. die Einrichtung in Eltern-Kind-Heim umzubenennen?

Georg-Pathe:
In ferner Zukunft kann man darüber im Zuge der Gleichberechtigung sicher reden. Ein Väter-Kind-Heim gibt es bislang nur in der JVA Waldheim. Das wird aber bislang noch nicht so richtig genutzt. Ich denke mal, wenn unsere Einrichtung hier neu gebaut wird – und das steht ja irgendwann einmal an – werden wir einen oder zwei Haftplätze mit eigenem Sanitärbereich auf Garantie, also unabhängig davon, ob sie genutzt werden, für Väter vorhalten. Aber ich gehe davon aus, dass der Name Mutter-Kind-Heim noch sehr lange so bestehen bleiben wird.

HeMi: In der Öffentlichkeit werden Forderungen nach einem härteren Strafvollzug immer lauter. Sehen Sie hier bereits Auswirkungen auf den Alltag der Gefangenen?

Georg-Pathe:
Es gibt natürlich Beispiele: Vor einiger Zeit hatten die Gefangenen noch die Möglichkeit, Pakete von draußen zu empfangen. Das wurde komplett zurückgefahren, obwohl nichts Gravierendes vorgefallen ist. Auf der anderen Seite haben wir aber auch Lockerungen, da die Anstalt seit einem Dreivierteljahr Telefon-Flatrates anbietet. Einige Gefangene konnten sich zuvor teure Auslandstelefonate gar nicht leisten. Da öffnet sich die Anstalt jetzt. Ob da eine generelle Richtung abzulesen ist, kann ich nicht beurteilen.

Hermes:
In den Siebziger- und Achtziger-Jahren gab es eine breite Diskussion darüber, wie man mit Strafgefangenen umgeht und was Resozialisierung bedeutet. Wenn der Strafvollzug diskutiert wird, dann häufig nur unter dem finanziellen Aspekt, beispielsweise bei der Diskussion über die Teilprivatisierung von Justizvollzugsanstalten oder unter dem Sicherheitsaspekt. Durch die Schaffung eigener Landesstrafvollzugsgesetze haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs und hier insbesondere des Mutter-Kind-Heims inhaltlich kaum geändert. Der Strafvollzug ist allerdings zurzeit kein großes gesellschaftliches Thema.

HeMi: Frau Georg-Pathe, Herr Hermes, vielen Dank für das Gespräch!

GEFÄNGNIS

Wenn man den Medien glauben darf, müssen Straftäter auch heute noch ins Gefängnis, obwohl Gefängnisse bereits vor fast 50 Jahren abgeschafft worden sind. Mit der Großen Strafrechtsreform Ende 1969 wurde unser Zusammenleben liberalisiert. Zwar werden heute noch Ehen gebrochen und junge Menschen durch zumeist Familienangehörige verkuppelt. Aber Ehebruch (§ 172 StGB) und Kuppelei (§ 180 StGB) sind nicht mehr mit Strafe bedroht. Für beide Delikte sah unser Strafgesetzbuch Gefängnis vor. Für schwere Kuppelei drohte das Gesetz Zuchthaus bis zu fünf Jahren an (§ 181 StGB). Das Zuchthaus wurde auch abgeschafft. Seit 1970 werden keine Gefängnis- oder Zuchthausstrafen, sondern nur noch Freiheitsstrafen ausgeurteilt. Und wenn es einmal für die Übeltäter keine Bewährung gibt, müssen sie in Justizvollzugsanstalten einrücken. So heißen die ehemaligen Gefängnisse und Zuchthäuser heute. Justizvollzugsanstalt oder JVA sagen aber nur Juristen. Üblich ist der Begriff Knast. Dabei hat sich der Gesetzgeber mit der Wortschöpfung JVA aus den Begriffen Justiz, Vollzug und Anstalt so viel Mühe gegeben. Der gemeine Mitmensch kennt den Begriff nicht oder kennt ihn zwar, gebraucht ihn aber nicht, sondern bleibt bei Gefängnis oder vulgo Knast. Wir sollten froh sein, dass wenigstens das Zuchthaus nicht nur als Institution, sondern auch im Wortschatz „abgeschafft“ ist.

Peter Köhler

BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR OSTA A. D. GERHARD WIESE

Am 14. November 2017 wurde im unlängst eröffneten Fritz-Bauer-Saal, dem ehemaligen Dienstzimmer des vormaligen hessischen Generalstaatsanwalts, feierlich ein Bundesverdienstkreuz verliehen. Geehrt wurde Herr Oberstaatsanwalt a. D. Gerhard Wiese, dem der Bundesjustizminister den Orden persönlich anheftete. Gerhard Wiese ist der letzte noch lebende Staatsanwalt aus dem Team der drei jungen Staatsanwälte, die im Auftrage Bauers den 1. Frankfurter Auschwitzprozess führten. Wiese, heute 89-jährig, trat vor 57 Jahren in den Staatsdienst und gehörte seit 1961 der Staatsanwaltschaft Frankfurt bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1993 an. Als Vertreter der Anklage im 1. Frankfurter Auschwitzprozess kam er nach Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung in das Anklageteam und plädierte gegen die Angeklagten Kaduk und Boger. Vor allem in den letzten Jahren wurde der justiziellen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Massenverbrechen, bedingt durch zwei Spielfilme und verschiedene Buchveröffentlichungen, die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit zuteil. Wiese erwarb sich seitdem große Verdienste, indem er seine berufliche Erfahrung in Schulen und Universitäten sowie im Rahmen vielfältiger Veranstaltungen weitergab. Trotz des hohen Alters setzt er diese Bildungsarbeit bis heute fort und trägt dazu bei, einer Bagatellisierung des größten systematischen Massenmordes der Weltgeschichte entschieden entgegenzutreten. Die Persönlichkeit Wieses ist zudem ein Garant dafür, dass die Geschichte der juristischen Aufarbeitung des Holocaust nicht im Sinne einer reinen Erfolgsgeschichte geschönt wird oder gar zur öffentlichkeitswirksamen Selbstdarstellung der Justiz missbraucht werden kann: Wiese erinnerte in seiner Dankesrede zu Recht an seine beiden verstorbenen Kollegen Kügler und Vogel, die eine Auszeichnung mindestens ebenso verdient gehabt hätten. Von den ca. 8000 SS-Männern in Auschwitz standen insgesamt nicht mehr als ca. 45 vor Gericht, neun von ihnen erhielten lebenslange Freiheitsstrafen. Es hätte also einer ganzen Reihe mehr Staatsanwälte wie Wiese bedurft, der mit Engagement, Mut und Beharrlichkeit auch nach Erreichen der Pensionsgrenze für den Rechtsstaat eintritt. Der Hessische Richterbund gratuliert seinem langjährigen Mitglied (Eintritt: Sommer 1961) Gerhard Wiese herzlich zu seiner Auszeichnung!

Johannes Schmidt

Ein ausführliches Interview mit OStA a. D. Gerhard Wiese finden Sie in HeMi 02/2013, S. 26 ff. (verfügbar unter: http://www.richterbund-hessen.de/hemi/hemi-seit-2014/).
Informationen zum Fritz-Bauer-Saal des LG Frankfurt a. M. finden Sie in „Einsicht“, Heft 18, 2017, S. 48 ff. (verfügbar über die Seite des Fritz-Bauer-Instituts).

Ein persönlicher Nachtrag

Meinen Dienst als Staatsanwalt bei der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main trat ich am Montag, den 24. September 1973 an. Als Berufsanfänger bekam ich einen jüngeren Abteilungsleiter, der gleichzeitig mein Gegenzeichner wurde: Oberstaatsanwalt Gerhard Wiese. Bis zu seiner Pensionierung, zwanzig Jahre lang, zuletzt als stellvertretender Behördenleiter, hatte er als mein Vorgesetzter meinen Berufsweg begleitet. Seine Ruhe, Sachlichkeit, Hilfsbereitschaft und Toleranz hatten mir den Start in mein Berufsleben sehr erleichtert. Ein äußerst liebenswerter und sachkompetenter Jurist, mit dem ich heute noch einen regelmäßigen Kontakt pflege. Meinen Strafverfolgungsimpetus pflegte er, wenn wieder einmal ein Verfahren nicht angeklagt, sondern mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden musste, mit dem Satz zu besänftigen „was gut ist, kommt wieder“. Das seriöse Auftreten meines Lehrers habe ich während meiner Tätigkeit als Abteilungsleiter trotz aller Bemühungen nie internalisieren können. Wenigstens in einer Hinsicht habe ich seine besonderen Eigenschaften in

v. l.: OStA a. D. Gerhard Wiese, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz a. D. und Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas

der Behörde fortsetzen können: Für die Fragen, Sorgen und Nöte meiner Kolleginnen und Kollegen, meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariat stets ansprechbar und möglichst aufgeschlossen zu sein; ich wollte einfach etwas weitergeben, was mir in der Wiese-Schule zuteilgeworden war.

Wieses berühmte Ausgeglichenheit erschien mir lediglich einmal etwas aus den Fugen geraten zu sein. Ich kann mich als junger Staatsanwalt an eine Szene in seinem Dienstzimmer, das ich regelmäßig in den Nachmittagsstunden zu einem Tagesablaufdienstgespräch mit Tee aufzusuchen pflegte, erinnern, bei dem Herr Wiese alles andere als gelassen erschien. Er schimpfte, allerdings moderat, wie es seine Art war, und ärgerte sich über sein Missgeschick. Er war gerade aus der Sitzung gekommen, wo er in einem Schwurgerichtsverfahren die Anklage zu vertreten hatte. Der Fall war kitzlig, er war ursprünglich vor dem Landgericht Wiesbaden verhandelt und nach Aufhebung des Urteils in der Revisionsinstanz an das Landgericht Frankfurt zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden. Herr Wiese hatte seinen Schlussvortrag, wie das unter uns Staatsanwälten so üblich ist, auf mehreren DIN-A-5-Blättern skizziert. In unserem alten und ehrwürdigen Schwurgerichtssaal im Gerichtsgebäude A des Frankfurter Gerichtsbezirks, in dem Jahre zuvor ein Herr Pohlmann von der Anklage wegen Mordes der Rosemarie Nitribitt freigesprochen worden war, hatte die Staatsanwaltschaft ihren Platz am Ende der langen – Platz für drei Richter und sechs Schöffen – erhöhten Richterbank, nahe den hohen Fenstern des dunklen Gerichtssaals. Und während seines Plädoyers rutschten diese Blätter mit den wichtigen Notizen in einen schmalen Spalt zwischen Tischplatte und Frontverschalung der Richterbank. Damit waren sie nicht mehr greifbar und offensichtlich für immer verschwunden.

Wie Herr Wiese sein Plädoyer ohne Aufzeichnungen zu Ende brachte, habe ich nicht erfragt und es auch nie erfahren. Viele Jahre später wurde dieser Schwurgerichtssaal renoviert, wobei neben anderen Umbaumaßnahmen dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ein eigener Tisch unterhalb der Richterbank an der Fensterfront eingerichtet und ein neuer Richtertisch – seit 1975 für drei Richter und zwei Schöffen – aufgestellt wurde. Ich kam zufällig zu diesen Umbauarbeiten, als der alte Richtertisch aus seiner Verankerung gerissen wurde. Auf dem Boden sah ich verstaubt und völlig verdreckt einige Blätter in der Größe DIN A5. Beim Nähertreten erkannte ich die Schrift von Herrn Wiese: Es waren seine damaligen Notizen für das Plädoyer, die in den Spalt unter den Tisch gerutscht und damals unerreichbar waren. Ich sammelte die Blätter auf und gab sie an den Verfasser zurück. Herr Wiese lächelte. Und dabei dachten wir beide an seinen Spruch „was gut ist, kommt wieder“.

Peter Köhler

FRITZ BAUER

ANMERKUNGEN ZU SEINEM 50. TODESTAG

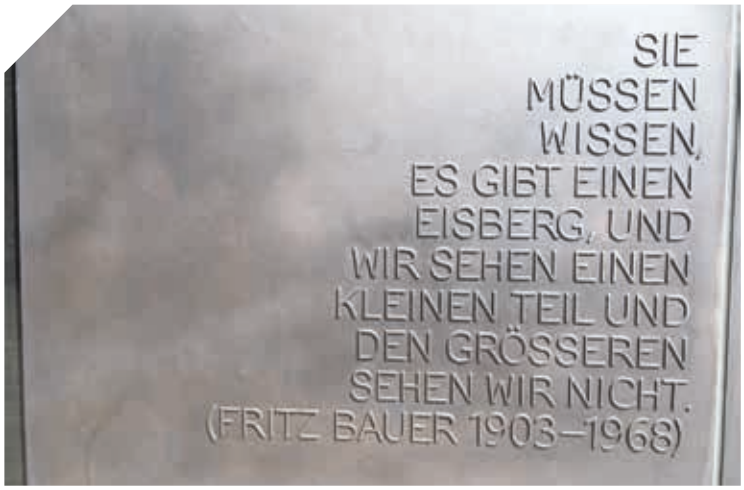

Gedenktafel für Fritz Bauer vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Als Fritz Bauer Mitte 1968 noch nicht 65-jährig starb, war die Bestürzung groß. In zahlreichen Nachrufen wurde seiner gedacht und sein Wirken gewürdigt. Gleich zwei Trauerfeiern fanden statt: die offizielle der Landesregierung im Frankfurter Haus Dornbusch, die private auf dem Oberräder Waldfriedhof. In seinem Testament vom 31. Dezember 1967 hatte Bauer zwei Wünsche geäußert, die beide unerfüllt blieben. »Ohne jede Feierlichkeit« wollte er verbrannt werden, seine aschenen Überreste waren nicht beizusetzen. Feierlich wurde seiner dennoch gedacht, seine letzte Ruhestätte fand er neben seinen Eltern auf einem Göteborger Friedhof.

Für nahezu ein Vierteljahrhundert verschwand der Strafrechtsreformer, Rechtspolitiker und Aufklärer aus dem öffentlichen Gedächtnis. Erst 1993 wurde

wieder anlässlich seines 90. Geburts- und 25. Todestags an Bauer erinnert. Auf Anregung der guten Freundin Ilse Staff organisierte Generalstaatsanwalt Dr. Hans Christoph Schaefer eine Gedenkveranstaltung der Frankfurter Justiz.

Der Justizjurist Fritz Bauer war kein einfacher Erinnerungsanlass. Zum einen war in den Jahren der sozial-liberalen Koalition auf dem Feld der Rechtspolitik vieles umgesetzt worden, was der Reformer Bauer energisch gefordert hatte. Die fortgeschrittene und fortschrittliche Zeit machte einen Urheber wie Bauer vergessen. Zum anderen hatte sich auf dem Gebiet der Ahndung der NS-Verbrechen ergeben, dass sich Bauers volkspädagogisches Konzept der politisch-historischen Bildungsarbeit mittels NS-Prozessen nicht umsetzen ließ. Ganz so einfach, wie Bauer es sich vorgestellt hatte, waren überdies Angeklagte in NS-Verfahren nicht der Mittäterschaft oder der Beihilfe zu überführen. Die Beweisschwierigkeiten häuften sich im Verlauf der Jahre. Die Beweisnot wurde mit dem größeren Zeitabstand zur Tat immer erheblicher. Die noch verfügbaren Beweismittel, die wenigen überlebenden Opferzeugen, starben zusehends oder erwiesen sich nicht mehr als widerspruchsfreie und zuverlässige Grundlage für die richterliche Wahrheitsfindung. Darüber hinaus verwarf der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zum Auschwitz-Urteil (1965) gut ein halbes Jahr nach Bauers Tod seine in der Strafsache gegen Mulka u. a. seitens der Anklagevertretung vorgetragene Rechtsauffassung. Für das Schwurgericht und für den BGH war der Massenmord in Auschwitz nicht eine Tat, an der beteiligt war, wer im Wissen um den Zweck des Lagers funktionell am Vernichtungsgeschehen mitgewirkt hatte. Der so früh Verstorbene hat somit weder die späten Früchte seines Tuns noch das zwischenzeitliche Scheitern seiner Vorhaben mehr erleben können bzw. müssen. Die Reform des Strafrechts, insbesondere auch die Liberalisierung des von Bauer heftig kritisierten Sexualstrafrechts und das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, können als postmortale Erfolge des streitbaren Juristen durchaus verzeichnet werden. Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB, die bis heute restlos nicht aufgeklärte, im Bundesjustizministerium eingefädelte »Kalte Amnestie« oder gesetzgeberische »Panne«, hätte Bauer als verheerende Niederlage empfunden. Gerade die durch die Gesetzesänderung unvermeidliche Außerverfolgungsetzung der Angehörigen des SS-Reichssicherheitshauptamts, der Berliner Mordzentrale, hätte Bauer zutiefst getroffen, auch wenn es nicht sein Verfahren, sondern das des Berliner Generalstaatsanwalts gewesen war. Ihm ging es in NS-Prozessen weniger um mediokre Exzess-Täter wie Oswald Kaduk und Wilhelm Boger, die 1965 vom Frankfurter Schwurgericht im 1. Auschwitz-Prozess unter Vorsitz von Hans Hofmeyer abgeurteilt worden waren und viel mediale Aufmerksamkeit erfahren hatten. Ihm war vielmehr daran gelegen, exemplarisch die Verantwortung von »Schreibtischtätern« aufzuzeigen, die aus ihren Amtsstuben heraus den Massenmord organisiert hatten. Weniger die tatnahen Täter, von denen sich zu distanzieren dem zum braven Bundesbürger gewandelten einstigen Volksgenossen ein Leichtes war, sondern die Bürokraten und Technokraten in den Zentralinstanzen waren für Bauer die lehrreichen Beispiele für eine auch von Eliten getragene verbrecherische Politik. Mit diesen zum Teil akademisch ausgebildeten Akteuren der Shoah sollten die Deutschen konfrontiert werden. Sie waren die Exempel für ein befehlsgehorsames, systemkonformes Verhalten, das jegliche humane Fundierung verloren hatte.

Gedenkstein vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Betrachtet man Bauers Amtszeit in Hessen (1956–1968), dann lassen sich seine Erfolge auf dem Gebiet der Ahndung der NS-Verbrechen an einer Hand abzählen. Seine Misserfolge sind bei weitem zahlreicher. Zwei große, von seiner Behörde zur Anklage gebrachte Verfahren gegen »Euthanasie«-Täter schlugen fehl. Das Verfahren gegen Werner Heyde u. a. kam durch Suizid und Flucht von Angeklagten nicht zustande. Ein späteres Verfahren gegen »Euthanasie-Ärzte« endete mit Freisprüchen. Der Versuch, den »Ungarn-Komplex«, die Deportation von 438.000 Juden innerhalb von acht Wochen im Sommer 1944 nach Auschwitz, vor Gericht zu bringen,

misslang gleichfalls. Der Prozess gegen die beiden Eichmann-Mitarbeiter Hermann Krumey und Otto Hunsche endete im Februar 1965 mit einem Urteil von fünf Jahren Zuchthaus für Krumey und mit einem Freispruch für Hunsche. Die Absicht, Mitarbeiter des Auswärtigen Amts, Angehörige des Stabs des Höheren SS- und Polizeiführers in Budapest und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD im besetzten Ungarn zur Verantwortung zu ziehen, ließ sich nicht realisieren. Wertet man die Akten des Vorverfahrens aus, so zeigt sich auch, dass Bauer gelegentlich die Sachbearbeiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften und seiner eigenen Behörde überforderte. Auch war es um den richterlichen Aufklärungswillen in NSG-Verfahren nicht immer gut bestellt. Dies zeigte der weitere Verlauf des Prozesses gegen die zwei Eichmann-Männer auf. In einer nach Aufhebung des Urteils erforderlichen Neuverhandlung vor dem Frankfurter Landgericht führte eine umfassende Sachverhaltsaufklärung durch Anklagevertretung und Gericht zu ganz anderen Ergebnissen als in dem Verfahren 1964/65. Krumey wurde als Mittäter zu lebenslangem, Hunsche als Gehilfe zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Recht unverhofft erlebte Bauer vor wenigen Jahren eine Renaissance. Das 2011 gefällte Urteil im Münchner Demjanjuk-Prozess leitete eine Wende in der bundesdeutschen Rechtspraxis ein. Bauers zu Zeiten des Auschwitz-Prozesses dargelegte Rechtsauffassung, dass jeder, der an der Vernichtungsmaschinerie im Wissen um deren Zweck hantiert habe, des Mordes oder der Mordbeihilfe schuldig sei, kam im Demjanjuk- und sodann im Gröning- und Hanning-Prozess zur Geltung. Für das Personal der sogenannten reinen Vernichtungslager war diese Rechtsprechung nicht neu. Bereits in den 1960er-Jahren war in Prozessen gegen SS-Angehörige der Todeslager Chełmno, Treblinka und Sobibór von den Tatgerichten und dem Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten worden, dass die Angeklagten »allein durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens [...] gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet« hätten. Auch sei die »Art der Aufgaben«, die den Angeklagten »bei der Durchführung der einzelnen Aktionen oblagen, [...] ohne Bedeutung« (BGH v. 25.11.1964 – 2 StR 71/64). Im Fall Auschwitz sah der Bundesgerichtshof mit dem Frankfurter Schwurgericht die Sache anders, weshalb Bauer angesichts der 1965 ergangenen Urteile im Ungarn- und im Auschwitz-Verfahren voller Resignation von der »Tragödie« der NS-Prozesse sprach.

Die Rechtsprechung, die kaum Täter und Mittäter, hingegen unzählige Gehilfen kannte, die das arbeitsteilig verübte Kollektivverbrechen meist in Einzeltaten aufteilte, um den Angeklagten konkrete Tatbeiträge individuell zurechnen zu können, verzerrte zumindest im Fall Auschwitz das Verbrechensgeschehen. Die fehlerhaften tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des historischen Geschehens führten zu falschen rechtlichen Wertungen der Taten der Angeklagten. Systematik, Dimension und Totalität des Holocaust haben Gerichte oftmals nicht angemessen dargestellt. So stückelte das Frankfurter Gericht im Auschwitz-Prozess das Gesamtgeschehen in einzelne Ereignisse, die »Abwicklung« eines Transports zum Beispiel, und fragte nach dem individuellen Tatbeitrag des jeweiligen Angeklagten zu dem aus dem Gesamtgeschehen isolierten Vorgang. Gab es keinen Urkunden- oder Zeugenbeweis, dann war ein Angeklagter aus Mangel an Beweisen freizusprechen, obgleich seine Dienststellung und seine Funktion auf eine wesentliche Rolle im Vernichtungsprozess schließen ließen. Der Justiz ist die inadäquate Darstellung des historischen Geschehens nicht allein anzulasten. Die deutsche Zeitgeschichtsforschung hat in den Sechzigerjahren nichts dazu beigetragen, Auschwitz zu verstehen. Die von Überlebenden und von polnischen Historikern vorgelegten Erkenntnisse wurden nicht berücksichtigt. Auch die Rechtswissenschaft hat die exkulpatorische Rechtsprechung in den 1960/70er-Jahren nicht problematisiert und bedenkliche Urteile nicht kommentiert. Die Enthaltsamkeit von Geschichts- und Rechtswissenschaft hat Bauer beklagt. Seine unverhoffte Wiederkehr und die späten Prozesse gegen greise Angeklagte können die vielen Versäumnisse nicht vergessen machen.

Werner Renz

Der Autor Werner Renz war bis 2016 Archivar des Fritz-Bauer-Instituts. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zur Geschichte und Wirkung der NS-Prozesse in der Bundesrepublik sowie u. a. Herausgeber der Quellenedition zum Frankfurter Auschwitz-Prozess (Campus Verlag 2013), deren juristische Bearbeitung unser Redaktionsmitglied Johannes Schmidt übernommen hat. In Kürze erscheint: Werner Renz: Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt, 2018.

DEUTSCH-ISRAELISCHE JURISTENVEREINIGUNG:

VERANSTALTUNGEN DER NEU GEGRÜNDETEN REGIONALGRUPPE RHEIN-MAIN

Am 11. Dezember 2017 fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt die erste Veranstaltung der Regionalgruppe Rhein-Main der Deutsch-israelischen Juristenvereinigung (DIJV) statt. Zu dem interessanten und kurzweiligen Abend luden neben DIJV und der Rechtsanwaltskammer auch der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Prof. Dr. Roman Poseck sowie der Hessische Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn ein. Nach der Begrüßung durch Dr. Griem, der den Gründungsprozess der Regionalgruppe schilderte, sprach die Leiterin des Fritz-Bauer-Instituts Prof. Dr. Sibylle Steinbacher über Geschichte, Arbeit sowie die Forschungs- und Lehrschwerpunkte des Instituts. In geschichtspolitischer Hinsicht erinnerte sie daran, dass der Holocaust das zentrale negative Identifikationsmerkmal Europas sei und geradezu den Gründungsmythos der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik darstelle. Parteien wie die AfD zielten deshalb, indem sie das politische Einigungsprojekt angriffen, auch darauf ab, den gesellschaftlichen Grundkonsens einer selbstkritischen Geschichtsauseinandersetzung in der Bundesrepublik und in Europa infrage zu stellen. Anschließend sprach Rechtsanwalt Zvi Tirosh, der zweite Vorsitzende der Deutschen Sektion der DIJV, über Zielsetzung und Aktivitäten des Vereins und der Regionalgruppe Rhein-Main. Es sei sozusagen das Markenzeichen der Deutsch-israelischen Juristenvereinigung, dass es sich um einen „Chaotenverein“ handle. Mit dieser ironischen Charakterisierung verdeutlichte Tirosh, dass die persönliche Begegnung zwischen Juristen beider Länder wichtiger sei als feste Vereinsstrukturen. Auch die Formierung der Regionalgruppe Rhein-Main diene in erster Linie dem persönlichen Austausch. Insbesondere die Mitgliederschaft der deutschen Sektion sei sehr gemischt aus Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten zusammengesetzt. Die Mitglieder verbinde das gemeinsame Ziel der Förderung guter deutsch-israelischer Beziehungen. Die DIJV veranstaltet alle 18 Monate Jahrestagungen, wobei die nächste Jahrestagung im Jahr 2019 in Nürnberg, am historischen Ort der Nürnberger Prozesse, stattfinden soll. Die Jugendtagungen der DIJV, die sich an Studenten, Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter richten, finden jährlich statt.

Im April 2018 fand auch bereits die zweite Veranstaltung der Regionalgruppe, diesmal in den Räumen des Oberlandesgerichts und auf Einladung von Prof. Dr. Roman Poseck und Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, statt. Der Generalstaatsanwalt erläuterte eingangs die Idee, die Aufgaben und die Ziele des Landespräventionsrates, dessen Vorsitzender er ist. Anschließend konnten die Anwesenden einer eindringlichen Lesung aus dem Tagebuch der Anne Frank lauschen, die von der Schauspielerin Asli Bayram gegeben wurde. Frau Bayram unterstützt den Landespräventionsrat als engagierte Botschafterin gegen Kriminalität.

v. l. n. r.: Dr. Michael Griem, Zvi Tirosh, Prof Dr. Roman Poseck

Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, Asli Bayram

Anschließend bestand bei einem kleinen Imbiss jeweils die Gelegenheit, die Gespräche mit den Referentinnen und Referenten sowie den Teilnehmern und Teilnehmerinnen fortzusetzen. Die Veranstaltungen der Regionalgruppe sollen in dem begonnenen Turnus fortgesetzt werden. Sie stellen eine Bereicherung der juristisch-kulturellen Landschaft der Stadt Frankfurt und des Rhein-Main-Gebietes dar.

Johannes Schmidt

ENTNAZIFIZIERUNG UND KONTINUITÄT

BUCHVORSTELLUNG VON VROLG A. D. UND RISTGH DR. GEORG D. FALK AM 22.01.2018

Dr. Georg D. Falk

Der verbundene Sitzungssaal 5/6 des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist fast bis auf den letzten Platz belegt, als Georg D. Falk auf Einladung des Präsidenten Roman Poseck seine 2017 erschienene Untersuchung zum Wiederaufbau der hessischen Justiz nach dem Zweiten Weltkrieg am Beispiel des Oberlandesgerichts vorstellt. Neben vielen Kolleginnen und Kollegen, die mit dieser Veranstaltung ihren Arbeitstag beenden, sind auch zahlreiche externe Zuhörerinnen und Zuhörer zu der Buchvorstellung gekommen.

Nach einer kurzen Einführung des Präsidenten zu Person und Justizbiografie von Georg D. Falk erläutert dieser zunächst seine Intention, mit der vorgelegten Untersuchung eine Forschungslücke zu schließen und einen Beitrag zur Behebung der Defizite bei der historischen Aufarbeitung der hessischen Justizgeschichte zu leisten. Sodann beschreibt Georg D. Falk die von ihm angewandte Methodik und stellt schließlich die gefundenen Ergebnisse vor.

Georg D. Falk unternimmt in seiner Untersuchung eine Analyse der richterlichen Personalstrukturen am Oberlandesgericht seit dessen Neueröffnung nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1946. Er versucht eine Antwort auf die Frage zu geben, ob und wie sich die politische und gesellschaftliche Entwicklung der frühen Bundesrepublik in der Zusammensetzung der Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main widerspiegelt. Als Grundlage dient Georg D. Falk die vollständige Erfassung der in der Nachkriegszeit am Oberlandesgericht tätigen Richter, wobei er in seinem Buch zunächst den Zeitraum bis zum Jahr 1949 darstellt und sodann punktuell zwei Kontrollgruppen für die Jahre 1953 und 1960 abbildet. Erfasst werden insgesamt 114 Richterbiografien, einige der Richter fallen in mehr als eine der Untersuchungsgruppen. Interessant und erstaunlich ist die Darlegung der für diese Analyse zur Verfügung stehenden Quellen. Das bis heute regelmäßig erscheinende vom Deutschen Richterbund herausgegebene Handbuch der Justiz gab es erst wieder ab dem Jahr 1953. Die zuverlässigste und aussagekräftigste Quelle für die ersten Jahre seit der Neueröffnung seien – so Falk – die in den Generalakten des Oberlandesgerichts enthaltenen sogenannten Umlaufbögen gewesen.

Neben den historisch bedingten Schwierigkeiten der Beschaffung einer als aussagekräftig anzusehenden Materialgrundlage für seine Studie erläutert Georg D. Falk eindringlich, dass der von ihm angelegte Maßstab einer „NS-Belastung“ von Richterkollegen ein strenger und äußerst subjektiver sei, den er ausdrücklich zur Diskussion stelle. Er habe den unbefangenen Richter nach dem Richterbild der hessischen Verfassung vor Augen gehabt und daher solche Kollegen als belastet eingeordnet, die eine Leitungsfunktion während der NS-Zeit innegehabt hätten. Darüber hinaus habe er aber auch Kollegen bereits als belastet eingeordnet, die – und sei es nur für kurze Zeit – in politisch geprägten Gerichten oder Spruchkörpern (wie etwa Sondergerichten, politischen Strafsenaten oder Erbgesundheitsgerichten) tätig gewesen seien. Gerade Letzteres sei ein recht weitgehendes und zunächst rein formales Kriterium, was für ihn aber Aussagekraft habe. Denn er habe bei seinen Recherchen mehrfach festgestellt, dass es auch in der NS-Zeit möglich gewesen sei – wenn auch unter Umständen auf Kosten der Karriere – sich einer Versetzung

1 Georg D. Falk: Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des OLG Frankfurt a. M., 531 Seiten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 86), ISBN 978-3-942225-38-0, EUR 35,-

an ein solches Gericht oder gerichtsintern an einen solchen Spruchkörper zu entziehen.

Seinen dichten Vortrag unterlegt Georg D. Falk mit einer Vielzahl von auf die Leinwand projizierten Originaldokumenten wie Fotos und Auszügen aus Erlassen und Urteilen, als er einige Lebenswege von hessischen Richterkollegen seit den 1930er-Jahren exemplarisch anreißt. Inhaltlich Ungeheuerliches erscheint im formal glatten Gewand routinierter Subsumtion. Man möchte mehr erfahren und Georg D. Falk hätte mehr zu berichten, aber die Zeit – auch für Nachfragen und Diskussionen – ist begrenzt.

Das Ergebnis der von Georg D. Falk akribisch und mit großem Aufwand durchgeführten Forschungsarbeit ist nach seiner Zusammenfassung erfreulich und unerwartet: Der oft formulierte Vorwurf einer Renazifizierung der Justiz spätestens ab den 1950er-Jahren könne zumindest für Hessen relativiert werden. Während in anderen Bundesländern das Klima auf eine Reintegration belasteter Richter gerichtet gewesen sei, treffe dies für Hessen nur in sehr eingeschränktem Maße zu. Zudem habe es einen hessischen Sonderweg gegeben, der in der gezielten Wiedereinstellung von während der NS-Zeit aus dem Dienst entfernten Richtern und der Anwerbung von unbelasteten Juristen auch als Seiteneinsteiger in den Justizdienst bestanden habe.

Eine selbstbewusste Justiz – so Falk – müsse sich jederzeit ihrer historischen Verantwortung bewusst sein. Hierzu trägt Georg D. Falk mit der Vorstellung seiner mehr als 500 Seiten und fast 2000 Fußnoten umfassenden Untersuchung bei.

Charlotte Rau

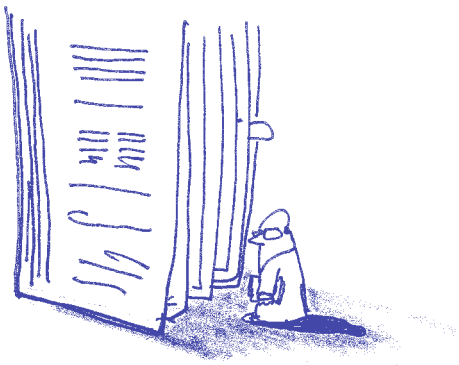

INTERVIEW MIT PETER ZINGLER VOM 13.03.2018 ÜBER SEINE ERFAHRUNGEN MIT DER JUSTIZ

„MIR FÄLLT KEIN BESSERES STRAFSYSTEM EIN“

Peter Zingler

HeMi: Herr Zingler, vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, heute mit uns über Ihre Erfahrungen mit der Justiz zu berichten.

Peter Zingler: Das mache ich gerne, ich erzähle gerne von mir.

HeMi: Sie waren Berufseinbrecher, haben viele Jahre Haft hinter sich und dann als Schriftsteller und Drehbuchautor Karriere gemacht. Aber beginnen wir von vorne: Hat Ihre schwierige Jugend dazu beigetragen, dass Sie vom rechten Weg abgekommen sind?

Peter Zingler: Da ist sicher etwas dran, ich habe in meiner Kindheit schon geklaut wie ein Rabe, meistens Lebensmittel. Das habe ich für meine Oma getan, es war die Zeit nach dem Krieg. Ich hatte nie ein Verhältnis zum Eigentum anderer. Alles wurde nötig gebraucht. Es war immer ein Kampf mit der Polizei. Ich bin ja dann auch direkt aus der Schule in den Knast gekommen.

HeMi: Man hört Ihnen nach wie vor die Herkunft aus Köln an, Frankfurt hat nicht abgefärbt. Oder gehört das zu Ihrer Marke?

Peter Zingler: Nein, das wundert mich auch. Ich finde hessisch aber auch nicht so reizend. Ich kann es einfach nicht. Die Leute hören bei mir natürlich immer den Kölner raus.

HeMi: Sie müssten doch eigentlich sächsisch sprechen, Sie sind in Chemnitz geboren!

Peter Zingler: Fangen wir mal vorne an mit der Kindheit. Das war alles ein grober Fehler. Meine Mutter war im April 1943 in Bonn auf einem Tanzabend und traf einen Fronturlauber, das wurde mein Vater. Während des Tanzens gab es Luftalarm, da sind sie in den Keller seines Elternhauses verschwunden, wo sie nicht nur gewartet haben. Das Ergebnis war ich. Einen Monat später wurde meine Mutter in Köln ausgebombt, danach, im August nochmals bei Verwandten in Bonn. Meine Mutter hatte ihrer Mutter von der Schwangerschaft nichts gesagt. Sie wurde dann nach Chemnitz evakuiert und hat sich dort ein Krankenhaus gesucht, in dem die Neugeborenen zur Adoption freigegeben wurden. Dort kam ich zur Welt. Mit Auskünften war meine Mutter immer sehr zurückhaltend und ist stets ausgewichen. Sie hat mir nur einmal zu meinem 40. Geburtstag über meine Geburt einen ausführlichen Brief geschrieben.

HeMi: Seit wann wussten Sie von Ihrer Herkunft?

Peter Zingler: Ich war zur Adoption nicht vermittelbar. Ich war als Vierteljude mit dem Namen Roth staatenlos, weil mein Großvater Jude war. So kam ich in ein Heim. Erst einige Monate nach der Geburt hat meine Oma von mir erfahren und hat mich sofort abgeholt und später mit ihrem zweiten Mann adoptiert. Seitdem heiße ich Zingler. Ich habe das erst im Alter von zehn Jahren erfahren, als ich das erste Zeugnis von der Realschule erhielt, da stand oben ein Adoptionsvermerk. Ich dachte, das könne nicht sein, ich habe ja eine Mama. Ich war geschockt und meiner Oma dann sehr böse, weil ich mich belogen fühlte. Doch wann ist der richtige Zeitpunkt, so etwas zu offenbaren? Die Oma hat alles wieder gutgemacht, die war klasse.

HeMi: Wie sieht heute Ihr Familienleben aus?

Peter Zingler: Ich lebe alleine, habe aber sechs Kinder von vier Frauen; die älteste Tochter ist 50, die Jüngste 40. Kontakt habe ich zu allen. Wir hatten letztes Jahr im Dezember zum ersten Mal alle Kinder ohne Anhang bei mir in der Wohnung zu Besuch. Ich habe ihnen dabei klargemacht, dass es bei mir nichts zu erben gibt. Ich sehe alle Kinder regelmäßig und kenne auch alle Partner und die zwölf Enkel, ich habe ja sogar schon drei Urenkel. Die sind noch so schöne, kleine, knuddelige Pakete.
Auch zu den Müttern habe ich Kontakt. Meine erste Frau ist verstorben. Alle anderen leben noch. Am kommenden Samstag wird meine zweite Frau 70 und wir werden zusammen feiern. Mittlerweile finde ich es auch gut, so viel Kontakt zu haben. Ich hatte damals sehr wenig Zeit. Ich war ja immer entweder im Knast oder in der Welt unterwegs. Ich war also gar nicht reif für Kinder.

HeMi: Wie stehen Sie zu dem Namenszusatz „Puff-Poet“?

Peter Zingler: Den hat mir die Zeitung gegeben, weil ich über ein Bordell geschrieben hatte. Das finde ich dann auch okay, wenn die das so meinen. Ich selbst hätte mich nicht so genannt. Ich bin ja auch eher Freier als Zuhälter, bin niemals Zuhälter gewesen. Aber ich kenne natürlich das Milieu. Ich bin ja gera-

de deswegen von Köln nach Frankfurt gekommen, weil hier ein gutes Milieu ist: gute, korrekte Jungs, gute Verbindungen, viel Geld. Über das Milieu wird ja auch immer viel erzählt, etwa von „Ganovenehre". Die gibt es in einer abgewandelten Form sogar sehr häufig. Es geht dabei aber nicht um Ehre, sondern um Zuverlässigkeit. Denn jeder Fehler wird ja von der Polizei bestraft. Also versucht man, sich gegenseitig abzusichern. Wenn ich z. B. den Neger-Kalle (Kalle Schwensen) in Hamburg angerufen und gesagt hätte, ich hab einen Bus voller Lederjacken im Wert von 80 Mille, nimmst du mir die für 20 Mille ab? Wenn er sagte: Komm, wusste ich, er war da und hatte die 20 für mich. Kein Getrickse. Man muss sich nur daran gewöhnen, wie die Jungs aussehen. Vollbehangen mit Goldkettchen und Schmuck. Das ist wichtig, um die Solvenz zu beweisen: Ferrari, Rolex usw. Viel Schmuck heißt: Ich habe Geld. Alles muss golden sein. Das Bare hat man gebündelt in der Tasche. Bank-Konten hat keiner, die wären ja von der Polizei kontrollierbar.

HeMi: Haben Sie in den 70er- und 80er-Jahren mit dem Begriff der Zwangsprostitution etwas anfangen können?

Peter Zingler: Nein, dieser Begriff ist mir erst durch die Presse bekannt geworden, als es um die ausländischen Frauen nach der Wende ging. In den meisten Fällen trifft das mit der Zwangsprostitution nicht zu. Die meisten Frauen gehen zwar nicht jubelnd, aber freiwillig auf den Strich. Die finden da eben einen Weg, ihr Geld zu verdienen. Die meisten Frauen gehen ja auch nicht freiwillig an die Kasse vom Aldi. Da jubeln die auch nicht.

Natürlich soll es auch Zwangsprostitution geben doch meist sind das Notaussagen aus Angst vor der Polizei und der Abschiebung. Es ist ja auch so, dass der Begriff des Zuhälters für die Öffentlichkeit falsch besetzt ist. Ein Zuhälter ist in erster Linie der Lebensgefährte einer Prostituierten. Wer sonst sollte ihr Freund sein, bei dem Beruf? Auch wenn ein Zuhälter mal zwei Frauen hat. In der Presse reden sie immer von zehn oder mehr Frauen, aber das sind Ausnahmefälle wie Aki (Jürgen Jakoby) u. a. Das waren Jungs, die hatten einen Status, der weniger mit einer Beziehung zu tun hatte. Die waren dann quasi Arbeitgeber der Frauen und haben ihnen im Milieu den Weg freigemacht.

HeMi: Was halten Sie von dem Prostituiertenschutzgesetz vom vergangenen Juli mit Registrierung, Beratung und ärztlichen Untersuchungen für die Prostituierten?

Peter Zingler: Ich halte dieses Gesetz für eine Rolle rückwärts, nachdem die Prostituierten bei der Gesetzesänderung von vor zehn Jahren endlich einen Beruf hatten, der nicht verboten war. Danach hatte die Polizei nur noch wenige Zugriffsmöglichkeiten. Deswegen haben die jetzt ein neues Gesetz gemacht, damit die Polizei wegen dem der vermeintlichen Zwangsprostituierten doch wieder die Türen der Puffs eintreten dürfen.

HeMi: Ist es richtig, dass sie Eigentumsdelikte, aber keine Vermögensdelikte begangen haben?

Peter Zingler: Was ist da schon genau der Unterschied? Da waren schon auch Vermögensdelikte dabei. Z. B., als wir viele Leihwagen mit falschen Pässen geholt und wieder verkauft haben.

HeMi: War das damals eine Masche, das Anbieten von hochwertigen Fahrzeugen?

Peter Zingler: Ja, wir haben an einem Wochenende so zehn bis zwölf Mercedes-Fahrzeuge verkauft. Manchmal haben wir den Leuten die Fahrzeuge auch wieder weggeholt, wenn sie vor der Garage geparkt waren, und sie dann noch einmal verkauft.

HeMi: Durch Ihre Einbruchdiebstähle sind erhebliche Vermögensschäden entstanden, die Sie angerichtet haben. Hatten Sie Probleme mit der Schadenswiedergutmachung?

Peter Zingler: Nein. Ich habe da auch schon irgendwann mal etwas wieder gutgemacht und mit den Versicherungen gedealt. Aber ich saß dann meist im Knast, mittellos und danach war's verjährt. Ich hatte auch keine Reue, denn sonst hätte ich ja Probleme gehabt zu stehlen! Außerdem habe ich durch meine Arbeit und mein Umfeld erfahren, dass es kaum jemanden gibt, der in gewissen Situationen nicht kriminell ist. Ich nenne Ihnen mal ein Beispiel aus Frankfurt: An der Ecke in der Goethestraße war mal ein Teppichgeschäft. Das habe ich geknackt. Dann haben wir das an einem Samstagnachmittag ausgeräumt. Teppiche für 800.000. Am Dienstag stand in der Zeitung: Beute vier Millionen. Der hat an meinem Einbruch viermal mehr verdient als ich. Und ich soll das dann wiedergutmachen oder bereuen?

Dass die Geschädigten sich bei der Versicherung schadlos halten, ist häufig passiert.

HeMi: Waren die polizeilichen Ermittlungen gegen Sie immer rechtsstaatskonform?

Peter Zingler: Nicht immer. Aber ich habe das immer als Ausgleich angesehen. Ich habe gewusst, dass manchmal versucht wird, mich reinzulegen. Das ist auch durchaus gelungen. Das war für mich quasi so auf einer Ebene: Die haben versucht, mit mir das zu machen, was ich mit den anderen gemacht habe. Es gab natürlich Situationen, die total daneben waren. Einmal haben sie zu meiner Frau gesagt, wenn

sie ihnen das Alibi nicht bestätige, würden sie ihr sagen, wo ich in der letzten Woche f*** war. Entschuldigen Sie so ein Wort für Ihre zarten Ohren. Es ist einfach so. Die Polizei und ich sind auf einer Ebene: Ich habe wissentlich die Gesetze gebrochen; manchmal bricht die Polizei die Gesetze genauso wissentlich, die wollen ja Erfolg haben.
In meinem Buch „Spur 139“ habe ich eine Episode erzählt, die eine große, negative Wirkung auf mein Leben hatte. Von 1966 bis 68 hatte ich eine Firma aufgebaut, heute würde man das eine Drückerkolonne nennen. Ich hatte bis zu 40 Mitarbeiter, 20 Autos, das lief alles gut. Ich habe jede Woche 5.000 DM verdient. Ich brauchte also nicht mehr einbrechen zu gehen, ich bin ja kein Kleptomane. Dann passierte der Januar 1969. Da sind im Saarland, in Lebach, vier Bundeswehrsoldaten erschossen worden, um Munition zu erbeuten. Erst dachten alle, das habe politische Hintergründe, dann verdächtigten sie die kriminelle Szene. Ich wurde die Spur 139, da kam Herr Buback mit dem BKA und ich bin vier Tage später festgenommen worden. Bin sogar Hubschrauber geflogen, das war das einzig Positive an der Sache. Ich habe dann zu dem ersten Vernehmungsbeamten des BKA gesagt: „Ihr irrt euch!! Das war kein Krimineller. Es gibt überall offiziell Munition zu kaufen, soviel du Geld hast.“ Aber sie haben mir nicht geglaubt. Das BKA und wer da noch beteiligt war, haben meine Verwandtschaft und Bekanntschaft und mein Geschäft durchleuchtet. Ergebnis: Alle Verträge waren weg, die Leute wollten mit einem vorbestraften Mordverdächtigen keine Geschäfte mehr machen. Ich war pleite!

Also musste ich wieder einbrechen gehen. Ich brauchte Geld. Es ist im Nachhinein immer einfach zu sagen, das sei der Grund gewesen. Aber ohne diesen Fehlverdacht hätte ich es wahrscheinlich nicht mehr nötig gehabt einzubrechen.

HeMi: Das Problem stellt sich gleichermaßen nach einer Haftentlassung.

Peter Zingler: Ja, Es ist eh sowieso schwer, Fuß zu fassen und auf anständige Weise anständig zu verdienen. Und wenn man dann auch noch aus dem Knast kommt, ist es noch schlechter, als wenn man Asylant ist.

HeMi: Das Problem der Vorurteile gegenüber entlassenen Häftlingen wird beispielsweise auch in dem französischen Film „Endstation Schafott“ aus dem Jahre 1973 thematisiert.

Zingler: Den kenne ich, der ist gut. Ich habe z. B. in meinem allerersten Fernsehfilm:„ Ein Fall für Zwei“, so Ende der Achtzigerjahre, auch dieses Thema genommen. Es war 1986, da war ich gerade aus dem Knast gekommen hatte bald darauf den ersten Film geschrieben. Er hieß „Fasolds Traum“ und war die Geschichte eines Mannes, der aus dem Knast kommt und zusammen mit seiner Frau eine Kneipe aufmacht. Sie hatte die Konzession und sie waren noch keine drei Wochen in der Kneipe drin, da stand die Polizei da. So war es mir selbst in Sachsenhausen mit dem „Eisernen Hahn“ gegangen. Das ginge gar nicht mit der Konzession für meine Frau, ich sei vorbestraft. Es sei denn, ich würde ein bisschen was über meine früheren Straftaten und meine Mittäter erzählen. Das habe ich nicht gemacht und deshalb ist uns die Konzession weggenommen worden.

Mein Kampf ist schon vielseitig und nicht einfach zu erklären. Ich nehme das Ganze aber keinem mehr übel.

HeMi: Haben Sie sich jemals Gedanken über die Rolle der Staatsanwaltschaft gemacht, wie ist Ihr Verhältnis zur Staatsanwaltschaft?

Peter Zingler: Man kennt sie ja auch nicht alle, die Staatsanwälte. Aber es gab schon auch gute Typen. Ein Staatsanwalt hat mir nachher, als ich im Knast war, wenn die Anstalt etwas nicht genehmigt hat, geholfen. Der hat mir Ausgang gegeben und hat das verstanden. Der war auch ganz stolz, als ich die ersten Bücher geschrieben habe. Der war im Verhältnis schon sehr anständig. Aber aus dem, was ich gemacht hatte, musste ich selbst rauskommen. Da konnte kein Staatsanwalt helfen.

Es ist ja nicht einfach so, dass man einbrechen geht, da gehört viel mehr dazu. Ich habe immer mit dem Blick in den Rückspiegel gelebt. Verfolgungswahn! Wenn ich nach Frankfurt fuhr, habe ich im Kaiserlei-Kreisel zunächst einige Runden gedreht, um zu wissen, wer mich verfolgt. Ich habe mein Telefon nicht benutzt und bin zu Telefonzellen gegangen. Die haben dann einfach die Telefonzelle auf der anderen Straßenseite meiner Wohnung abgehört. Es waren harte Zeiten. Das war ein richtiger Kampf. Aber es war sehr spannend. Deswegen kann ich, glaube ich, auch so viele Geschichten erzählen. Ich habe ja auch sehr viele Leute kennengelernt, und zwar von der einen wie auch von der anderen Seite.

HeMi: Ist jemals Sicherungsverwahrung gegen Sie beantragt worden?

Peter Zingler: Nur angedroht, beim nächsten Mal. Das gab's dann nicht mehr. Gott sei Dank! Ich sehe die Jungs mit Rucksack immer nur. Ich gehe ja häufig in die hessischen Anstalten zum Lesen. Die Jungs freuen sich immer, wenn ich komme. Die kennen mich alle, einige sogar noch aus gemeinsamen Zeiten. Neulich war ich in Schwalmstadt, im

Kornhaus, da waren auch einige Bekannte. Die Öffentlichkeit meint ja, da säßen nur Sittlichkeits- und Gewalttäter. Das stimmt nicht. Es sind überwiegend Leute, die Kleindelikte begangen haben: Betrug, Diebstahl. Dass die in die SV gehören, verstehe ich nicht. Der Paragraf stammt aus der Hitlerzeit und ist einfach nach dem Krieg im Gesetz geblieben. Ich verstehe das eigentlich nicht.

HeMi: Das System der Sicherungsverwahrung ist nach dem Krieg bis heute mehrfach reformiert worden. Hatten sie in der Haft Ärger mit dem Justizvollzug?

Peter Zingler: Im Grunde nicht, nein. Die Knackis haben mich ja auch immer zu ihrem Sprecher gewählt. Das war so in Dieburg und Darmstadt und in Preungesheim. Es gab die sog. Gefangenenmitverantwortung. Das Wort ist blöd, ich will keine Verantwortung für meine Verurteilung übernehmen, aber die Rechte der Gefangenen vertreten, hab ich gern gemacht. Ich habe mich gefreut, mit den Anstaltsleitern zu reden und sie dann ein bisschen in Verlegenheit zu bringen.

Ich hatte oft nur Schwierigkeiten mit der Durchsetzung meiner eigenen Sachen. Einmal wollte ich nach Veröffentlichung meines ersten Buches Urlaub für die Buchmesse. Das hat die Anstalt nicht genehmigt, das hat dann die Staatsanwaltschaft gemacht. Es hat also geklappt; aber als ich nach Dieburg zurückkam, haben die mich nicht mehr reingelassen. Die hatten mich in der Zwischenzeit nach Butzbach verlegt.

HeMi: Halten Sie den Strafvollzug für sinnvoll? Sind Freiheitsstrafen richtig?

Peter Zingler: Ich habe insgesamt ungefähr zwölf Jahre meines Lebens im Knast verbracht und habe lange über diese Frage nachgedacht. Es ging los 1959 mit einer Jugendstrafe bis ins Jahr 1985. Also von 25 Jahren war ich zwölf Jahre im Knast. Mir fällt aber kein besseres Strafsystem ein. Die Isolierung ist schon eine wirkungsvolle Strafe. Wie das im Einzelnen zu geschehen hat, darüber kann man nachdenken. Der Freiheitsentzug ist schon sehr einschneidend. Das begreift das Publikum draußen nicht. Die sagen, der hat ja genug zu essen und kriegt keine Prügel. Die wissen aber nicht, was es bedeutet, wenn man morgens nicht einfach die Tür aufmachen und hinausgehen kann.

HeMi: Wie haben Sie persönlich die Haftzeiten empfunden?

Peter Zingler: Man leidet darunter auch. Es dauert ungefähr drei Monate, dann ist man richtig angekommen, dann ist man im Innenleben. Dann hat man den Anschluss zum Leben draußen vergessen und denkt auch nicht mehr so viel daran. Die Welt draußen ist dann nicht mehr so wichtig. Es gibt dann nur noch die Innen-Themen. Wann kann ich was einkaufen, wo kann ich arbeiten usw. Das ist dann ein richtig anderes Leben, mit anderen Prioritäten, bis man entlassen wird.

HeMi: Haben Sie aufgrund der Hafterfahrung Ihr Verhalten geändert?

Peter Zingler: Nein. Das ist vielleicht bei Jugendlichen der Fall, wenn die einmal einen Schock kriegen, also drei Wochen Arrest oder kurze U-Haft. Bei mir waren es gleich zwei Jahre Jugendstrafe für zehn Auto- und Automatendiebstähle. Heute undenkbar.

HeMi: Hat Ihnen nach den Haftentlassungen jeweils jemand geholfen?

Peter Zingler: Ja! Ganz wichtig! Das war immer der Fall, sonst hätte ich das nicht geschafft. Das waren einerseits Verwandte, etwa mein Bruder, andererseits Freundinnen und Freunde wie der Engel (Dieter Engel). Der hat richtig viel geholfen.

HeMi: Haben Ihnen Strafverteidiger helfen können?

Peter Zingler: Also das Beste war immer, dass die keinen schlechten Schnaps hatten. Den haben sie immer mitgebracht. Das war der größte Vorteil. Ansonsten haben sie mir natürlich geholfen. Sie waren immer die Laufburschen. Ich habe die meisten Anträge und Schriftstücke selbst gefertigt. Oft haben die das dann nur abgeschrieben. Ich kenne doch meinen Fall am besten. Die haben ja 70 oder 80 Fälle und ich habe einen Fall, meinen. Die schlimmsten und aggressivsten Sätze haben die Anwälte abgeändert.

HeMi: Haben die Strafverteidiger in der Hauptverhandlung für Sie etwas bewirkt?

Peter Zingler: Das Gefühl, dass mir etwas Gutes getan wird, hatte ich selten. Ob ich jetzt drei oder vier Jahre in den Knast muss, das ist beides scheiße.

HeMi: Haben Sie die Haftstrafen von ihrer Dauer her als angemessen empfunden?

Peter Zingler: Also in gewisser Weise konnte ich damit leben. Das war halt mein Risiko. Gerecht wäre natürlich gewesen, mich immer sofort rauszulassen, das ist ja klar. Nein, Spaß beiseite. Ich habe das schon im Inneren akzeptiert. Bis auf die Sache in Bayern, da hat man mich gelinkt. Ich habe zwei Jahre bekommen für etwas, das ich nicht getan habe. Ich bin damals in Köln festgehalten worden und hatte drei Teppiche im Kofferraum. Über die Herkunft habe ich geschwiegen. Es hat sich dann ein Teppichhändler aus Garmisch gemeldet, der

behauptete, das seien seine Teppiche. Der war nicht versichert. Die Teppiche standen von der Größe her auch gar nicht in seinen Listen. Er hat gesagt, 20 cm Unterschied in der Größe sei normal. Das stimmt überhaupt nicht. Der Amtsgerichtsdirektor wollte mich verurteilen und hat gesagt, „da kommen die Ganoven aus Frankfurt, um hier in Bayern unsere armen Leute zu bestehlen". Das hat der wirklich gesagt.

HeMi: Waren Sie verbittert?

Peter Zingler: Ich war unschuldig! Ich kam freiwillig zum Termin und wurde in U-Haft genommen und habe dann dort die zwei Jahre abgesessen. Der hätte mich auch nach Hause lassen und erst mal abwarten können. Die Berufung ging auch ganz schnell. Das LG München hat so was gesagt wie was ein bayerisches Amtsgericht mache, würde stimmen. In Bayern gehen die Uhren wirklich anders.

HeMi: Das waren unsere Fragen zu Ihrem kriminellen Umfeld, wobei zusammenfassend anzumerken ist, dass Sie wohl kein Verbrecher waren, sondern ein „Vergeher".

Peter Zingler: Das verstehe ich nicht. Schwerer Diebstahl und Einbruch, 243, das sind doch Verbrechen.

HeMi: Nein, ein Verbrechen hat eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Der schwere Bandendiebstahl ist ein Verbrechen, § 244a StGB, den gab es zu Ihrer Zeit aber noch nicht. Die juristischen Feinheiten müssen wir aber jetzt nicht diskutieren.

Peter Zingler: Jetzt habe ich etwas gelernt.

HeMi: War es für Sie wichtig, nie etwas mit Gewalt zu tun zu haben?

Peter Zingler: Ja. Kein Raub. Da kannte ich schon den Unterschied. Deswegen mag ich das bei den Zeitungen nicht so. Wenn die schreiben, der Einbrecher habe die Villa ausgeraubt. Das stimmt einfach nicht, das ist nur Diebstahl. Die Zeitungen formulieren das oft einfach zu platt. Ich habe z. B. Waffen gesammelt, aber nie welche eingesetzt. Ich war auch im Schützenverein. Bei dieser Sache mit dem Buback, da haben sie alle meine Waffen eingezogen. Ein Jahr später durfte ich sie alle beim BKA wieder abholen. Da hatte sich zwar das Gesetz geändert, aber noch nicht für mich.

HeMi: Es galt noch das Reichswaffengesetz, dann kam das Bundeswaffengesetz.

Peter Zingler: Genau das. Die kamen dann mit einem Einkaufswagen, der war voller Kanonen. Die haben sie mir zurückgegeben. Obwohl in der Zwischenzeit das Gesetz geändert worden war. Manchmal weiß eben die rechte Hand nicht, was die linke tut.

HeMi: Staatsanwälte und auch Richter werden in Krimis oft falsch dargestellt. Dicke Autos, prächtige Büros, Sekretärin.

Peter Zingler: Das kann ich verstehen, wenn Sie das nicht haben, es aber gerne hätten. Der Staatsanwalt ist aber meistens ohnehin nur eine Nebenrolle.

HeMi: Inwiefern spielt der Staatsanwalt nur eine Nebenrolle?

Peter Zingler: Das bezieht sich auf den Film. Der Staatsanwalt ist unbeweglich und sitzt nur in seinem Büro. Bewegen tun sich die Ermittler. Als Achtungsperson ist der Staatsanwalt aber meist präsent. Der soll ja immer alles machen, Haftbefehl und Durchsuchungsbeschluss ausstellen, was er gar nicht kann. Das wird nicht richtig dargestellt.

HeMi: Wie kamen Sie denn zum Schreiben?

Peter Zingler: Eigentlich begann das mit einer Fehlentlassung Ende Dezember 1980 in Dieburg. Da lachen alle immer, das hört sich so komisch an. Aber es war so. Da hat mir die Vollstreckungskammer die erste Strafe am zum 23. Dezember zur Bewährung ausgesetzt. Von den beiden anderen Strafen war die Vollstreckung noch nicht da, ich hatte noch sechs Jahre zu sitzen. Aber nur zwei Brückentage in zwei Wochen. Der Anstaltsleiter konnte keinen mehr erreichen und musste mich dann mit Tränen in den Augen rauslassen. Ich habe dann einen Freund in Jamaika angerufen und bin dahin. Ich wollte ein paar ruhige Tage haben und überlegen. In Jamaika traf ich einen Journalisten, der im Auftrag von Cohn-Bendit unterwegs war. Der sollte dort über die Studentinnen schreiben, die damals nach Jamaika fuhren, weil sie ein Herz für die „armen Schwarzen" entdeckt hatten. In Wirklichkeit fanden sie nur die schwarzen Typen mit den Rasta Locken sexy. Der Journalist wollte mir seinen Pass leider nicht geben, als meiner abgelaufen war. Er hat mir dann was zu lesen gegeben. Außer Briefen hatte ich noch nie etwas geschrieben, aber im Leben sehr viele Bücher gelesen. Was der geschrieben hatte, war wirklich langweilig, uninteressant. Wenn man etwas erzählt, muss es zumindest spannend sein. Da dachte ich mir, das könnte ich besser. Als ich dann zurückging, habe ich angefangen zu schreiben.

Auf dem Rückweg von Jamaika kam ich in Düsseldorf auf dem Flughafen an und dachte ganz stolz, dass ich jetzt wieder verhaftet und damit versorgt werde. Ich wurde aber durchgewinkt, die Leute hinter mir, so Langhaarige, sahen noch verdächtiger aus und rochen förmlich nach Marihuana. Da war ich nicht mehr interessant. Ich habe dann den Staatsanwalt angerufen und gesagt, ich sei wieder da. Der hat mir wirklich noch zwei Wochen gegeben, bis ich mich gestellt habe. Das fand ich toll,

der hat mir geglaubt. Den hätte ich auch nie enttäuscht.

HeMi: Was haben Sie als erstes geschrieben?

Peter Zingler: Ich habe zunächst Skizzen über die Zeit in Jamaika gemacht. In Dieburg im Knast gab es zum Glück eine Literaturgruppe. Das fand ich damals ganz toll. Als ich dann aber veröffentlicht und Erfolg hatte, fanden die das nicht mehr gut. Denn der Knast ist ja nicht nur dazu da, dass keiner abhaut, sondern da soll auch keiner hineinschauen. Zuerst habe ich ohnehin im Knast Kaffee und Tabak mit erotischen Geschichten verdient. Man denkt ja an nichts anderes als an das, was man nicht hat. Die Stories hatten es in sich. Ich verkaufte sie zuerst an meine Zellennachbarn für ein Päckchen Tabak. Die haben mir dann gesagt, ich solle das an den Playboy schicken. Das habe ich mich am Anfang nicht getraut. Es hat zwei Monate gedauert, bis ich mir ein Herz gefasst habe. Ich habe dann Geschichten an die drei Herrenmagazine geschickt: Playboy, Penthouse, Louis. Jeweils eine Geschichte. Nach sieben Wochen hatten mir alle drei Magazine einen Vertrag gegeben. 7000 DM! So fing es an.

HeMi: Wie kamen Sie dazu, Drehbücher zu schreiben?

Peter Zingler: Mir hat dann der dicke Günther Strack geschrieben, nachdem er eine meiner Geschichten gelesen hatte. Er gab sie auch seinem Produzenten, die haben mir dann geschrieben. In dem Brief stand, man könne meine Geschichte gut in einen „Krimi“ umwandeln, ich solle doch in der nächsten Woche nach München kommen. Das war natürlich schwierig. Der Anstaltsleiter wollte erst nicht mit dem Urlaub, aber ich war Selbststeller. Ich bekam also einen Tag Urlaub. Um sechs Uhr raus, um acht Uhr nach München geflogen. Dort habe ich dann gesagt, ich müsse um 16:00 Uhr den Rückweg antreten, weil ich zurück in den Knast müsse. Da haben die erst gelacht, bis sie gemerkt haben, dass ich das ernst meine. Auf jeden Fall hatte ich dann einen Drehbuchvertrag und bin mit geschwellter Brust rumgelaufen. Danach habe ich viel geschrieben, unter anderem Drehbücher für „Ein Fall für Zwei“, „Tatort“ und „Schimanski“, „Ein starkes Team“.

HeMi: Wie entstehen Ihre Drehbücher?

Peter Zingler: In allen meinen Drehbüchern sind private Erlebnisse oder privates Wissen drin. Ich habe ja nicht alles selbst gemacht, aber ich habe mit vielen zusammengesessen, die einiges gemacht haben. Ich verstehe, wie das funktioniert. Aus diesen Anteilen sind die Drehbücher geworden und die Regisseure haben den Rest gemacht. So lief es am Anfang. Nachher habe ich dann ja auch selbst Regie geführt. Es sind einfach immer aktuelle Themen, von denen ich etwas weiß. Einer meiner besten Tatorte ist z. B. „Kinderspiel“, ein Wiener Tatort. Da geht es nach der Wende um die Zigeunerkinder, die klauen gehen. Der Film hat gleich den GrimmePreis und drei andere Auszeichnungen abgeräumt. Das war für mich leicht zu schreiben, ich habe alles einfach so dargestellt, wie es ist: Die Kinder können nichts anderes. Die wären gerne zur Schule gegangen. Sie konnten nicht lesen und nicht schreiben. Aber diese Kinder haben auch ihre Träume. Dann werden sie von ihren Familien zum Klauen geschickt. Das geht ganz brutal zu. Wenn einer erwischt wird, ist er am nächsten Tag wieder in Rumänien.

HeMi: Haben Sie auch zu vorgegebenen Themen recherchiert und Drehbücher geschrieben?

Peter Zingler: Ja, ich war beim Schreiben gut organisiert. Auch mein vorheriger Job, das Einbrechen, musste gut geplant werden. Ich bin oft monatelang mit den Gelben Seiten in der Hand durch ganz Deutschland gefahren, um gute Gelegenheiten zu finden. Welche Juweliergeschäfte sind geeignet, wo sind Ausstellungen usw. Das musste langfristig geplant werden. Z. B. der Chemieproduzent, der dieses Contergan® herausgebracht hatte, der hatte eine Sammlung von Nolde-Gemälden. Ich habe mir dann angeschaut, wie das so hängt, bei ihm war es nicht möglich, hineinzukommen. Ich habe dann aber gelesen, dass die Sammlung auf Deutschlandtournee geht. Die Orte, zu denen er wollte, habe ich mir vorher genau angesehen. In Norddeutschland habe ich dann einen Ort gefunden, an dem es ging. Da habe ich dann drei Noldes in Öl und die ganzen kleinen gemalten Zeichnungen und Bilderchen geholt.

HeMi: Sind Sie bei Ihren „Einbrüchen“ allein vorgegangen?

Peter Zingler: Nein, ich hatte immer jemanden dabei, als Fahrer oder als Helfer. Teppiche sind ja auch schwer, die muss man schleppen. Es gibt natürlich auch witzige Geschichten. An einem Samstagnachmittag in Göttingen in der Fußgängerzone hatte ich so ein Erlebnis. In Fußgängerzonen kann man nachts nicht klauen. Aber früher am Samstagnachmittag nach Geschäftsschluss, das war eine gute Zeit. Die machten um zwei zu, wir waren kurz nach zwei drin. Wir haben dann alles im Hausflur gestapelt und gebündelt. Vor der Tür hatten wir einen Bus mit falschen Kennzeichen zum Abtransport geparkt. Mütze an und blauer Kittel, und dann sind wir arbeiten gegangen. Als wir mit einem ersten Packen Teppiche herauskamen, stand die Polizei direkt hinter unserem Bus. Da sind mir aber die ersten Tröpfchen in die Hose gegangen. Ich dachte kurz daran, alles fallen zu lassen und wegzulaufen.

v. l.: Peter Zingler, Charlotte Rau, Peter Köhler

Das hätte aber nicht geklappt. Ein Polizist ließ dann cool die Scheibe seines Streifenwagens runter und sagte: „Ladezeit nur bis 14.00 Uhr. Wir fahren jetzt noch mal eine Runde, danach wollen wir euch nicht mehr sehen“. Die haben uns auch nicht mehr gesehen.

HeMi: Sie haben in einem Film auch einmal selbst mitgespielt. Sie mimten einen Dieb, der in ein Gebäude einsteigt.

Peter Zingler: Daran kann ich mich jetzt nicht mehr konkret erinnern. Ich habe insgesamt über 80 Filme gemacht und in über 20 auch mitgespielt.

HeMi: Gucken Sie sich im Fernsehen Krimis an?

Peter Zingler: Ja, schon. Die neuen Serien gucke ich aber nicht, mir gefällt diese neue Machart nicht. Den Tatort gucke ich immer mal wieder, und einige der heutigen Tatorte beeindrucken mich auch sehr, zum Beispiel die mit dem Kieler Kommissar Borowski.

HeMi: Schreiben Sie noch Drehbücher und machen Filme?

Peter Zingler: Manchmal. Jeder, der einen Film macht, braucht einen Draht zu dem, der das Buch kaufen kann. Ich hatte in den 90er-Jahren verschiedene Redakteure, mit denen hat alles immer gut geklappt. Die gibt es aber alle nicht mehr. Pensioniert oder tot! Mit den neuen komme ich schlecht zurecht. Aber ein bis zwei Sachen habe ich schon bei Redakteuren liegen, mal sehen. Das Problem ist, dass ich immer in Vorlage gehen muss. Ich muss ein Exposé formulieren, so 3–13 Seiten, und das muss denen gefallen. Das ist schon manchmal sehr aufwendig!

HeMi: Ist der moderne Ermittler von heute ein anderer Typ als der klassische Ermittler vom Typ „scharfer Hund“ aus den 70er- und 80er-Jahren?

Peter Zingler: Nein, die Ermittler haben sich nicht geändert. Geändert hat sich die Erzählweise. Früher war die Darstellung stark bezogen nur auf den Fall, die Leute also in ihrer aktiven Rolle als Ermittler. Heute wird auch die Familie gezeigt und die persönlichen Themen und Probleme werden angesprochen. Deswegen erscheinen die Ermittler wahrscheinlich heutzutage menschlicher und nicht mehr so cool.

HeMi: Sind diese Beigeschichten zu dem eigentlichen Fall bei Krimis zuträglich?

Peter Zingler: Das wird ja meistens nur dann eingebaut, wenn es auch gebraucht wird. Dann ist es auch erträglich. Z. B. bei dem Tatort-Kommissar Schenk aus Köln. Da ist immer von der Frau und den Kindern die Rede und den ganzen Problemen. Aber man sieht die Familie nie. Denen schreibe ich auch bald mal wieder etwas. Die Kölner mag ich.

HeMi: Zum Abschluss würden wir gerne von Ihnen eine kurze Zusammenfassung haben: Wie ist denn nun nach Ihren Erfahrungen Ihre Wahrnehmung von der Justiz?

Peter Zingler: Also, ich würde die Justiz nicht abschaffen. Ich finde sie wichtig, um das Gleichgewicht im Leben zu behalten. Ob sie das alles richtig macht, ist immer eine andere Frage. Auch die Art der Aufteilung finde ich richtig, eine ermittelnde Behörde und ein Gericht. Bei der Staatsanwaltschaft hat mich immer gestört, dass sie nie für mich ermittelt hat. Die war immer nur gegen mich. Außerdem wäre ohne die Justiz alles langweilig, da könnte man keinen einzigen Krimi schreiben!

HeMi: Herr Zingler, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führten die Redaktionsmitglieder Peter Köhler und Charlotte Rau.

Für die nächsten Ausgaben der Hessischen Mitteilungen sind weitere Interviews zum Thema „Erfahrungen mit der Justiz“ geplant.

WER IST DER BESTE RICHTER IM LAND?

Die vermeintliche Antwort auf die Frage nach dem besten Richter und dem besten Gericht findet sich in den unendlichen Weiten des World Wide Web. Die Flut an Online-Bewertungsportalen macht auch vor den Gerichten nicht Halt. Die Richterschaft sieht sich mit Richterscore.de einer weiteren Beurteilungsplattform gegenüber.

Seit Beginn der Dekade ist die dritte Gewalt, die ihrerseits das Monopol auf Urteile im Namen des Volkes hält, Gegenstand der Beurteilungen Dritter. Den Anfang machte 2010 Marktplatz-Recht.de[1]. Seitdem ist im Internet eine Bewertung von Gerichten und Richtern möglich.

Daneben gibt es seit ca. zwei Jahren Richterscore.de. Betrieben wird diese Internetseite von der im Mai 2016 gegründeten advolytics UG mit Sitz in Berlin und einem Stammkapital von 2.000,00 €. Geschäftsführer ist der Software-Entwickler Justus Perlwitz. Richterscore richtet sich nach eigenen Angaben an Rechtsanwälte und bezweckt, diesen den Austausch über Richter, Spruchkörper und Gerichte zu ermöglichen mit dem Ziel, sich optimal auf Gerichtsprozesse vorbereiten zu können.

Eingepflegt in die Datenbank sind „fast alle Oberlandesgerichte (Kammergerichte) und Landgerichte Deutschlands“. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist erfasst, ebenso alle Landgerichte Hessens. Weitere Informationen sollen sukzessive aufgenommen werden. Hinsichtlich der hessischen Amtsgerichte ist dieser Fortschritt bislang gering. Gelistet sind bis dato die Amtsgerichte Hanau, Königstein und Offenbach. Die Bewertungen und Einsichtnahme in dieselben sind Rechtsanwälten vorbehalten, deren Zulassung Richterscore.de nach der unentgeltlichen Registrierung prüft. Richter selbst und auch interessierte Dritte haben keinen Zugriff.
Wer derartige Beurteilungen seiner eigenen Person erfahren will, kann grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5 S. 1 BDSG unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten Daten sowie Herkunft und Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern von der advolytics UG als Betreiberin der Internetseite verlangen. Eine Beschränkung der Pflicht zur Auskunftserteilung über Herkunft und Empfänger, sprich Verfasser und Leser, kann sich aus § 34 Abs. 1 S. 3 BDSG ergeben, wenn die Daten „geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung“ gespeichert sind und das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

Tatsächlich kann nach Aufruf der Seite http://www.richterscore.de nach einzelnen Personen und Gerichten gesucht werden. Diese Suche ist jedem möglich. Um die verknüpften Bewertungen aufzurufen, ist es erforderlich, angemeldet zu sein. Gibt man zum Beispiel „Landgericht Frankfurt am Main“ in die Suchmaske ein, werden 100 Kollegen mit Berufsbezeichnung aufgelistet, ungefähr die Hälfte davon mit zugehöriger Kammer. Die Aktualität der konkreten Ergebnisse ist begrenzt. Zum Teil sind die Kollegen nicht mehr am Gericht tätig, zum Teil sind Dienstbezeichnung und/oder Kammerzugehörigkeit überholt.

In den Kategorien Schnelligkeit, Vorbereitung, Hinweisbereitschaft, Objektivität sowie Rechtskenntnisse können Anwälte an Richter jeweils bis zu fünf Sterne vergeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, einen persönlichen Kommentar zu hinterlassen. Anstelle des Namens des Bewertenden wird nur ein Anfangsbuchstabe angezeigt, außerdem „für die sinnvolle Einschätzung der Kommentare“ die Zulassungsdauer und das Datum der Veröffentlichung.

Im Gegensatz zu Hotels, Ärzten, Restaurants etc. ist eine freie Auswahl des passendsten bzw. besten Gerichts/Richters durch den Rechtssuchenden oder seinen Prozessbevollmächtigten anhand der Bewertungen auf Richterscore durch das Prinzip des gesetzlichen Richter ausgeschlossen.

Warum also gibt es das?

Ursprünglich war Richterscore.de „die Idee eines Rechtsanwalts, sich schnell und optimal auf Richter, Gerichte und Verhandlungen vorbereiten zu können“. Richterscore.de soll die Nutzer in die Lage versetzen, Gerichte besser einschätzen zu können und dadurch die „unterschiedliche[n] Vorlieben, was die Textgestaltung, die Struktur, den Umfang und die

1 Siehe dazu Rau, Gerichts- und Richterbewertung im Internet, HeMi 01/2012.

Hinweise“ in Schriftsätzen anbelangt, absehen zu können.

Außerdem soll Richterscore.de den Anwälten als Marketinginstrument dienen. Der Effekt besteht laut Homepage darin, gegenüber den Mandanten einerseits optimale Vorbereitung zu demonstrieren und deren Interesse an der Person des Entscheidungsträgers andererseits durch die Preisgabe von Informationen über den Richter zu befriedigen. Ob die mandantschaftliche Neugier darauf brennt zu erfahren, ob der entscheidende Richter als Schriftart „Arial“ oder „Times New Roman“, einfachen oder doppelten Zeilenabstand, linksbündigen Text oder Blocksatz präferiert, erscheint fraglich. Genauso fraglich sind etwaige Schlüsse aus derartigen Kenntnissen und die zugrundeliegenden Annahmen, solche Gestaltungsunterschiede seien Gegenstand richterlicher Vorlieben und hätten überdies Einfluss auf die Sachentscheidung.

Ein guter Anwalt muss das Recht kennen, ein besserer kennt darüber hinaus den Richter. So einprägsam dieser Satz ist, so sehr bestehen Zweifel, ob Richterscore.de tatsächlich geeignet ist, zur besseren Kenntnis des Richters und damit gar zu einer Vorhersage und ggfs. Beeinflussung der begehrten Entscheidung aufgrund der durch Richterscore.de vermittelten Kenntnisse beizutragen.

Dagegen spricht zum einen die Unbestimmtheit der von Richterscore.de abgefragten Kriterien. Sie erscheinen zu grob und oberflächlich, um die Qualität richterlicher Tätigkeit erfassen zu können. Zum anderen steht zu befürchten, dass der Schutz der Anonymität solche Anwälte anlockt, die ihren Ärger über einzelne Richter zum Ausdruck bringen wollen. Überdies findet keine Berücksichtigung, dass an den eingestellten Land- und Oberlandesgerichten häufig Spruchkörper – zum Teil noch unter Einbeziehung von Schöffen – entscheiden, und nicht der Einzelrichter. Die Dynamik einer Urteilsberatung lässt sich durch Richterscore.de nicht abbilden.

Christine Schröder

ALTE ADVOKATEN

Gerne erinnere ich mich an einen außergewöhnlichen Strafprozess vor der Jahrtausendwende, den man als amüsant bezeichnen durfte, obwohl es um eine versuchte Vergewaltigung ging. Im Mittelpunkt standen ein Rechtsanwalt als Angeklagter und seine beiden Fürsprecher, zwei Starverteidiger.

Der Angeklagte war ein junger Jurist, der als Anwalt versuchte, sein Geld vorwiegend mit der Sozialgerichtsbarkeit zu verdienen. Er arbeitete in einem Einmannbüro, in dem er ab und zu Jurastudentinnen als kostengünstige Schreibkräfte beschäftigte. Eine dieser jungen Kolleginnen wurde ihm zum Verhängnis. Sie suchte nämlich aufgrund eines arbeitsrechtlich relevanten Vorfalls den Rechtsanwalt ihres Vertrauens auf und der erstattete Strafanzeige gegen seinen Anwaltskollegen. Der habe die Studentin nämlich während der Arbeit bedrängt und versucht, sie auf einer Couch in seinen Büroräumen zu vergewaltigen. Von der Polizei wurde der Sachverhalt ermittelt und aufgrund des Ermittlungsergebnisses ist von einem Staatsanwaltskollegen Anklage erhoben worden.

Der erste Verhandlungstag vor einer Frankfurter Strafkammer war auf einen Freitag terminiert worden. Ich war kurzfristig als Sitzungsvertreter eingeteilt, weil der ordentliche Dezernent und Anklageverfasser sich in den Urlaub verabschiedet hatte. Verhandelt wurde in einem etwas beengten Saal im Gerichtsgebäude C, in dem gewöhnlich ein Jugendschöffengericht tagte. Die Strafsache gegen einen Rechtsanwalt wegen versuchter Notzucht war zunächst lediglich für die obligatorischen Prozessbeobachter sowie eine kleine sensationslüsterne Öffentlichkeit interessant. Der Verlauf der Beweisaufnahme wurde dann aber selbst an einem Freitagnachmittag durch Mundpropaganda zu einem Ereignis, das sich trotz des bereits eingeläuteten Wochenendes kaum jemand entgehen lassen wollte.

Der kleine Saal wurde nach der Mittagspause gerammelt voll. Neben mir und meinem Rechtsreferendar nahm auf der Anklagebank noch ein weiterer Staatsanwaltskollege – ohne Robe – als wissbegieriger Zuschauer Platz. Die Strafkammer war mit der stellvertretenden Vorsitzenden, zwei männlichen Berufsrichtern und zwei weiblichen Laienrichtern, mithin drei Frauen, besetzt. In den Mittelpunkt des Verfahrens rückte der Verteidiger des Angeklagten. Während sein Mandant mit verknoteten Fingern, fahrig und feuerrot im Gesicht, hilflos auf der Anklagebank saß, lief sein Anwaltskollege, welcher ihn vor strafprozessualem Unrecht schützen und ihm zu seiner Wahrheit verhelfen sollte, zur Hochform auf. Der angeklagte Anwalt hatte weder einen (bestimmt teuren) Staranwalt noch einen seiner jungdynamischen Kollegen mit Profilneurose als seinen Verteidiger gewählt oder einen linkslastigen Konfliktverteidiger, nein: Seine Wahl fiel auf einen ehrwürdigen Nestor der unabhängigen Rechtspflege im Rentenalter mit einem akademischen Grad, der als Rechtsanwalt und Notar in Offenbach am Main zugelassen war. Ich muss diesen Umstand erwähnen, weil sehr viele Frankfurter Vorbehalte gegen Offenbacher haben sollen.

Dieses Organ der Rechtspflege mit der Statur von Napoleon entwickelte sich im Verlaufe der mündlichen Verhandlung zu einem riesigen Orkan, der ein ungebremstes Zuschauerinteresse unterschiedener Bevölkerungsschichten an einem, wie bereits erwähnt, eigentlich freien Freitagnachmittag zu wecken vermochte. Aus der Erinnerung kann ich behaupten, der Offenbacher Anwalt hatte schon etwas „drauf". Zunächst fiel auf, dass er bereits vor Eintritt in die Beweisaufnahme plädierte und mehrmals vehement auf die „absolute" Unschuld seines Mandanten hinwies. Dabei bemerkte er nicht nur einmal, dass sowohl er (!) als auch der Angeklagte sich im Sinne der Anklage nichts vorzuwerfen hätten, womit er helles Gelächter entfachte. Seine Ausführungen richtete er nicht an das Hohe Gericht, er wandte sich vielmehr demonstrativ an das die Öffentlichkeit repräsentierende Publikum, dessen herzhaftes Lachen er nicht etwa missbilligte, sondern das ihn eher anzuspornen schien. Der wiederholte Hinweis der Frau Vorsitzenden, doch bitte das Gericht und nicht die Zuhörer anzusprechen, blieb bei dem Nestor ohne Gehör.

Für den Verteidiger gab es keinen Schuldigen, sondern nur eine Schuldige, nämlich das vermeintliche Opfer. Denn die Jurastudentin habe sich an seinen Mandanten rangemacht, wobei der blonden Frau jedes Mittel recht gewesen sei. Dabei vermittelte die Kronzeugin der Anklage sowohl den Prozessbeteiligten als auch der Zuhörerschaft eher einen unbedarften

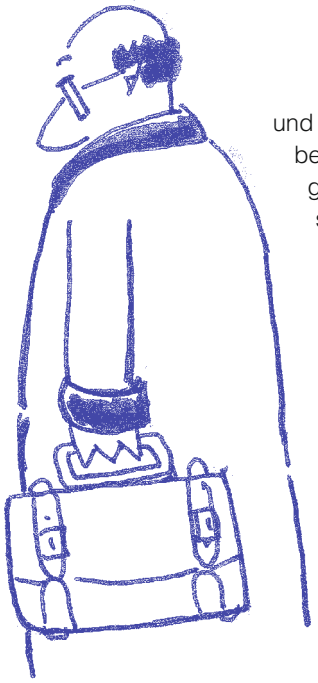

und naiven Eindruck, der die allseits bekannten Männervorurteile gegenüber Blondinen zu bestätigten schien. Ihre Zeugenaussage im Beistand eines erfahrenen, ebenfalls älteren Strafverteidigers, diesmal als Vertreter der Nebenklage, war ruhig und rund. Die Studentin wurde im Gerichtssaal offensichtlich von allen als Opfer anerkannt: eine junge Frau, welche mit ihrer beharrlichen Gegenwehr das Schlimmste verhindern konnte.

Der Nestor aber glaubte, ganz bestimmt zugunsten seines Mandanten, bereits während der Beweisaufnahme erwähnen zu müssen, dass er im Dritten Reich Marinerichter gewesen sei und aufgrund dieser Tätigkeit gerade mit Vergewaltigungen bestens vertraut wäre. Er berichtete aus dieser Zeit, wiederum den Zuhörern zugewandt, wortgewaltig und mit überzogener Theatralik, von einer, wie er sich ausdrückte, „richtigen“ Vergewaltigung. Da hätten zwei stämmige Matrosen ein Mädel an den Armen und Beinen gepackt und festgehalten, damit der Dritte dann „mittendurch“ konnte. Mir ist auch heute noch gut in Erinnerung, dass bei dieser stimmungsvollen Lebenserinnerung des Verteidigers aus seiner soldatischen Vergangenheit eine Schöffin regelrecht zusammenzuckte und aufschrie. Eigentlich wäre eine kurze Sitzungspause angebracht gewesen, aber die übrigen Verantwortlichen auf der Richterbank wollten keinesfalls die Erzählkünste des Nestors unterbrechen oder gar mit einer unbedarften Bemerkung einen zwar möglichen, aber höchst unwahrscheinlichen Ablehnungsantrag riskieren.

Die Verteidigung stellte an diesem Tage einen Beweisantrag, um ihren Mandanten überzeugend zu entlasten. Das ist eigentlich auch Sinn und Zweck eines Beweisantrags der Verteidigung. Und ich habe in meinem Berufsleben eine Menge solcher Beweisanträge gehört und manche auch wegen ihrer Sinnlosigkeit ertragen müssen. Aber dieses Beweisangebot des Nestors aus Offenbach schien von Erfolg gekrönt. Die Studentin hatte in ihrer Zeugenaussage darüber berichtet, dass der Angeklagte die von ihr zu fertigenden Schriftsätze nicht etwa diktierte, sondern handschriftlich niederlegte, wobei die Handschrift auch trotz aller Anstrengungen kaum zu entziffern gewesen sei. Sobald sie aber nachfragte, habe der Angeklagte die für sie unangenehme Angewohnheit gehabt, bei ihr auf körperliche Tuchfühlung zu gehen, was sie dann jeweils durch Abwehrbewegungen und Gesten habe ablehnen müssen.

Diesen aufdringlichen Körperkontakt stellte der Verteidiger in Abrede und trug zunächst mündlich vor, dass durch einen Sachverständigen bewiesen werden würde, der Angeklagte verfüge über eine gut lesbare Handschrift. Der von dem Angeklagten handschriftlich verfasste Beweisantrag wurde sodann von dem Verteidiger verlesen, wobei der sehr schnell ins Stocken geriet und sich zu seinem Mandanten beugte mit der deutlich vernehmbaren Bemerkung, er könne die – angeblich gut lesbare – Handschrift seines Mandanten nicht entziffern. Die folgende Heiterkeit kann man sich gut vorstellen, es artete bei vielen im Saal zu einem Schenkelklopfen aus.

Dem Nestor gelang es an einem weiteren Verhandlungstag, die Mutter des Angeklagten als gestellte Entlastungszeugin zu präsentieren. Es trat eine auffallend adrett gekleidete und selbstbewusste Frau in mittleren Jahren auf, geschieden von dem Vater ihres einzigen Sohnes, die unbeholfen versuchte, ihren angeblich zu Unrecht angeklagten Sohn als ihr völlig unschuldiges Kind darzustellen, was dem Angeklagten sichtbar peinlich war. Nach diesem nicht unbedingt als gelungen zu bezeichnenden Auftritt seiner Mutter litt unser Angeklagter am nächsten Verhandlungstag unter Magenblutungen und er wurde in eine Offenbacher Klinik eingeliefert. In einem geräumigen Krankenzimmer konnte mit der kompletten Besetzung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung mit dem allerdings geschwächten Angeklagten an einem Tag weiterverhandelt werden.

An einem weiteren Verhandlungstag, diesmal zog die Strafkammer in einen größeren Sitzungssaal um, meldete sich während der Einvernahme eines Zeugen aus der reichlich vertretenen Zuhörerschar laut vernehmlich ein älterer, weißhaariger Herr mit erhobener Hand und stellte eine Frage an diesen Zeugen. Alle im Saal waren verblüfft; denn einen Zuhörer, der keine ungehörige Zwischenbemerkung blaffte, sondern mehr oder weniger qualifiziert in eine Zeugeneinvernahme eingriff, hatte wohl noch keiner der Anwesenden erlebt. Auf die verstörte Frage der Frau Vorsitzenden, wer er denn sei, antwortete der ältere Herr, weiterhin bequem unter den Zuhörern sitzend, er übe den Beruf eines Rechtsanwalts aus und sei als ein weiterer Strafverteidiger des Angeklagten mandatiert, wobei er zwecks Glaubhaftmachung seines Vortrags mit einer schriftlichen Strafprozessvollmacht wedelte. Nach entsprechender Nachfrage durch das Gericht bei dem Angeklagten wurde der Weißhaarige, er hatte inzwischen eine Robe aus einer Plastiktüte gepackt, gebeten, als weiterer Wahlverteidiger auf der Bank neben seinem Kollegen aus Offenbach Platz zu nehmen.

Diese erste Hauptverhandlung – ich hatte das Verfahren während laufender Sitzung an den Dezernenten

nach dessen Urlaubsrückkehr abgegeben – endete mit einem Freispruch, der durch die Nebenklage mit einer durchgreifenden Revision erfolgreich angegriffen wurde. In der folgenden Revisionshauptverhandlung trat der Angeklagte mit einem neuen Strafverteidiger auf, einem Frankfurter Starverteidiger, der sich insbesondere auf Betäubungsmitteldelikte größeren Stils spezialisiert hatte. Dem soll es dann gelungen sein, den ursprünglichen Vorwurf der versuchten Vergewaltigung als Verbrechenstatbestand auf eine Nötigung und einfache Körperverletzung, demnach bloß Vergehen, gedrückt zu haben. Damit stand einer Einstellung dieses Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage nichts mehr im Wege.

Strafverteidigung ist Kampf. Gerade junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch Richterinnen und Richter, wenn sie als Berufsanfänger ins wenig beliebte Strafrecht versetzt werden, sollten den Kernsatz „sine ira et studio“ beherzigen.

Peter Köhler

Der Autor Peter Köhler war von 1973 bis 2009 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main tätig, Mitte der siebziger Jahre als Sonderdezernent für Ermittlungsverfahren gegen Rechtanwälte.

PROF. DR. HANS DAHS:

DIE REVISION IM STRAFPROZESS, 9. AUFLAGE

Verlag C. H. Beck, München 2017, ISBN 978-3-406-70067-5, EUR 57,00

Ungefähr 40 Jahre nach Erscheinen der Erstausgabe liegt die 9. Auflage des Klassikers aus der Reihe „NJW Praxis“ vor. Der in die Bearbeitung der Vorauflage eingebundene Prof. Dr. Müssig hat diesmal nicht mitgewirkt.

Durch die Einarbeitung der Rechtsprechung und Literatur bis April 2017 wird das Standardwerk zum Revisionsrecht aktualisiert. Eingegangen ist die Fortentwicklung der Rechtsprechung, insbesondere im Bereich der Verständigung (Deal) im Strafverfahren. Neu in dieser Auflage sind außerdem die im letzten Teil kurz behandelten eher seltenen Fälle der Abänderung und Aufhebung der Revisionsentscheidung, entweder wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs oder grundlegender Fehler im Justizgang. Nicht berücksichtigt wurden die später – im August 2017 – eingeführten Regelungen des § 244 Abs. 6 S. 2 bis 4 StPO zur Fristsetzung für Beweisanträge.

Auf knapp 300 Seiten bietet der Strafverteidiger Prof. Dr. Dahs in acht Teilen einen kompakten Überblick vom Beginn bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens. Das Buch ist in einem flüssigen verständlichen Stil straff geschrieben. Der Aufbau folgt einer logischen Konzeption aus den Erfordernissen der Bearbeitung durch den Revisionsführer. Sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft hilft es, Revisionsgründe zu erkennen und Revisionen durchzuführen. Den Tatrichtern eröffnet es eine prägnante Richtschnur zur vorgezogenen Überprüfung des Verfahrensablaufs und ihrer Urteile. Die Stärke des Werkes liegt in der praxisnahen Begründung der Revisionsanträge. Dieses Kapitel umfasst mit über 200 Seiten den Hauptteil des Buches. Alle bedeutenden Themen werden dargestellt. Zunächst werden die absoluten Revisionsgründe beschrieben. Auch die von unzähligen Urteilen geprägten relativen Revisionsgründe sind strukturiert und systematisch aufgebaut. Zur Orientierung innerhalb der durch Zwischenüberschriften gegliederten Abschnitte dienen – wie im gesamten Werk – fett gedruckte Hervorhebungen. Die Fußnoten verweisen überwiegend auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und die gängigen Kommentare zum Revisionsrecht und werden so dem Anspruch des Buches gerecht, ein brauchbarer Leitfaden für den Rechtsanwender zu sein.

Die Revision im Strafprozess besticht durch Praxisnähe und ist sowohl Verteidigern und Staatsanwälten als auch Richtern zur Lektüre zu empfehlen.

Christine Schröder

BEITRITTSERKLÄRUNG

Richterbund Hessen

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe _____ , mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße.: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 160,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen:

Vorsitzender: RiOLG Dr. Daniel Saam, E-Mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de

Stellvertretende Vorsitzende: VRiLG Dr. Isabel Jahn, E-Mail: presse@richterbund-hessen.de

Zweite stellv. Vorsitzende: RiAG Constanze Zanner, E-Mail: constanze.zanner@richterbund-hessen.de